ord. Professor der Theologie zu Rostock.

Berlin.
Verlag von Gustav Schlawitz.
1865.

überhaupt, so ist auch für die Lehre derselben von der kirchlichen Gewalt die Lehrentwickelung in Luthers Schriften grundlegend gewesen, so daß in ihr die Grundlage für das Verständniß der lutherischen Kirchenverfassung gesucht werden muß. Je wichtiger es ist, daß unter den lutherischen Theologen eine Verständigung über die kirchlichen Verfassungsfragen herbeigeführt werde, desto mehr erscheint der Versuch gerechtfertigt, Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt, wie sie als sich entwickelnde in seinen Schriften vorliegt, in historisch genetischer Methode zur Darstellung zu bringen, um so eine nothwendige Voraussetzung für die Verständigung über die Grundsätze der Kirchenverfassung zu gewinnen.

Es fehlt sehr viel daran, daß diese Voraussetzung als eine unbestrittene für die kirchliche Wissenschaft der Gegenwart bestände. Der Gegensatz über die Fragen der kirchlichen Verfassung, welcher eine immer größere praktische Bedeutung gewinnt, erstreckt sich auch

auf den Sinn der genuinen, aus den evangelischen Principien entsprungenen Lehre Luthers selbst über diesen Punkt. Die Höfling'sche Theorie beherrscht sowohl Walthers wie Köstlins Darstellung der Lehre Luthers von Kirche und Amt. Und daß diese Theorie einen so großen Einfluß gewonnen und das Eindringen liberalistischer Verfassungsgrundsätze auch in den Kreisen lutherischer Theologen so sehr gefördert hat, ist besonders dadurch begründet, daß sich dieselbe als die Lehre Luthers und als diejenige hinstellt, die mit den evangelischen Principien der Reformation unauflöslich eins sei. Es ist auch nicht zu leugnen, daß dies Vorgeben zunächst einen gewissen Schein für sich hat; denn Luther hat wirklich in einer Reihe sehr wichtiger reformatorischer Schriften das Amt auf das gleiche Priesterthum der Christen vermittelst der Uebertragungstheorie gegründet, die den Kern der Höfling'schen Theorie ausmacht. Dennoch entspricht diese Lehre der evangelischen Wahrheit, wie sie von Anfang an Luthers Lehrentwickelung beherrscht, keineswegs. Auch tritt sie nur vorübergehend in einer Phase dieser Lehrentwickelung auf, um durch die reinere Durchführung eben der evangelischen Lehrgedanken wieder ausgeschieden zu werden. Das zu zeigen, ist einer der Hauptzwecke der vorliegenden Arbeit. Die Aufgabe, wie sie sich der Verfasser gestellt hatte, führte es freilich mit sich, daß die Polemik gegen die falschen Verfassungstheorien hinter der objectiv historischen Darstellung durchaus zurücktreten mußte.

Da es sich allein um die Darstellung der Lehre Luthers von der kirchlichen Gewalt handelt, so blieben solche Punkte der kirchlichen Verfassung von der Darstellung ausgeschlossen, über die sich Luther selbst in seinen Schriften nicht ausgesprochen hat. Es mußten so besonders auch die der kirchlichen Lehr- und Verfassungsentwickelung angehörenden Documente ausgeschlossen bleiben, an deren Abfassung auch Luther und zwar zum Theil in hervorragender Weise Antheil gehabt hat. Diese Documente können doch nicht unmittel-

bar für Quellen der eigenen Lehre Luthers gelten; es gewinnen auf die Abfassung derselben auch andere Factoren Einfluß. Die eigene Lehre Luthers muß bereits festgestellt sein, wenn über das Verhältniß jener Documente zu derselben in gegründeter Weise soll geurtheilt werden können. Man darf aber Luthers Antheil an der ursprünglichen Verfassungsentwickelung der lutherischen Kirche nicht vergessen und nicht übersehen, daß ein Gegensatzverhältniß zwischen Luthers Antheil daran und seiner eigenen Lehre keineswegs von vornherein als das Wahrscheinliche gelten kann, um sich nicht zu übereilten und einseitigen Schlüssen aus Luthers Lehre auf die kirchliche Verfassung fortreißen zu lassen. Es ist in dieser Beziehung besonders Vorsicht in Betreff des landesherrlichen Kirchenregiments nothwendig. Der Verfasser darf übrigens, was die Verfassungsentwickelung im Reformationszeitalter betrifft, auf seine betreffenden Artikel in der Theolog. Zeitschr., Jahrg. 1863 ff., verweisen.

Rostock, den 26. April 1865.

Der Verfasser.

Die
vorreformatorisch-römische Lehre
von der Kirchengewalt.

selben er
Jene üb
der röm
trachtet,
Manche
einig, u
Lehre a
gelangen
dogmeng
der Refo
Zweck,
Wir we
und auf
gine ju
theil, d
cilien d
der mit
werden

Das sichere Verständniß der Lehre der Reformation von der Kirchengewalt setzt die Kenntniß der römischen Lehre, gegen welche sie sich richtet, voraus. Wir legen daher zunächst die Hauptpunkte der römischen Lehre vom Sacerdotium und vom Episkopat etwas genauer, als es zu geschehen pflegt, dar. Auf eine nach allen Seiten hin vollständige Darstellung kommt es uns dabei jedoch nicht an. Wir vermeiden es, in den Wald aller der einzelnen Controversen uns zu verlieren, die auf dem Boden der römisch-mittelalterlichen Lehre vom Ordo und von der kirchlichen Gewalt an jedem Punkte derselben entsprangen. Freilich nur ungern setzen wir uns diese Schranke. Jene überall hervorbrechenden Controversen decken die innere Schwäche der römischen Lehre auf, zeigen, daß dieselbe, auch nur formell betrachtet, durchaus nicht eine so innerlich concinne und sichere ist, wie Manche meinen. Der Irrthum ist niemals in sich selbst gewiß und einig, und im Mittelalter hat die irrige Entwickelung der kirchlichen Lehre auch in diesem Punkte nie zur Ruhe der inneren Sicherheit gelangen können. Außer unserem Zwecke liegt es auch, auf die dogmengeschichtliche Entwickelung der römischen Lehre bis zur Zeit der Reformation einzugehen. Es genügt für unseren gegenwärtigen Zweck, die Lehre, wie die Reformation sie vorfand, festzustellen. Wir werden daher unsere Darstellung vornehmlich auf Gabr. Biel und auf Gerson's Tractat de potestate ecclesiastica et de origine juris et legum stützen. Diese Anordnung gewährt den Vortheil, daß so zugleich die anticuriale Doctrin der allgemeinen Concilien des 15. Jahrhunderts, die jedoch auf den falschen Grundlagen der mittelalterlich-römischen Lehre beharrt, zur Darstellung gebracht werden kann.

1. Die potestas ecclesiastica.

Die kirchliche Gewalt ist nach römischer Lehre der besondere Besitz des Ordo, welcher als Priesterthum (sacerdotium) gefaßt wird. Die Gläubigen, ausgeschlossen von dem Mitbesitz der pot. eccles., sind in Ansehung derselben dem Ordo, dem sacerdotium, im Gehorsam unterworfen.

Gerson (a. a. O. consid. 1) definirt die potestas ecclesiastica als die Gewalt, welche von Christus übernatürlich und besonders den Aposteln und den siebenzig Jüngern, sowie ihren rechtmäßigen Nachfolgern, den Bischöfen und Presbytern, bis ans Ende der Welt übertragen sei, um von denselben zur Erbauung der streitenden Kirche gemäß der evangelischen Gesetze ausgeübt zu werden, damit die ewige Seligkeit erlangt werde[1]). Es ist vornehmlich darauf zu achten, daß die kirchliche Gewalt als eine übernatürliche Gabe bezeichnet wird, die von Christus den Aposteln und den Siebenzig und in ihnen zugleich ihren Nachfolgern, also dem Klerus, und zwar diesen besonders mitgetheilt wird. „Specialiter," heißt es zur näheren Erklärung, sei hinzugefügt, um diejenigen übernatürlichen Gaben auszuschließen, welche jedem Christen gemeinsam sein können. Wenn die Gewalt, um die es sich handelt, als kirchliche bezeichnet werde, so werde da der Begriff Kirche „contracte" genommen, da von denen die Rede sei, denen ein besonderes signaculum zum Dienste Gottes verliehen sei, vom Klerus in allen seinen Graden[2]). Uebernatürlich aber wird diese kirchliche Gewalt mitgetheilt, weil sie nothwendig auf eine übernatürliche Gabe gegründet ist, die mit dem

---

[1]) „Pot. eccles. est pot., quae a Christo supernaturaliter et specialiter collata est suis apostolis et discipulis ac eorum successoribus legitimis usque in finem saeculi ad aedificationem ecclesiae militantis, secundum leges evangelicas, pro consecutione felicitatis aeternae." Unter den „discipuli" versteht Gerson mit der mittelalterlichen Scholastik überhaupt die Siebenzig, und als die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel galten die Bischöfe, als die der Siebenzig die Presbyter.

[2]) „Unde ecclesia contracte sumitur, dum loquimur hic de ecclesiastica potestate, pro illis videlicet, qui speciali quodam signaculo dedicati sunt ad divinum servitium, a clericatura, quae infimum tenet gradum, usque ad supremum, quo papa decoratur."

iche Gewalt, wie sie dem Ordo auf Grund der durch das Sacrament des Ordo mitgetheilten, übernatürlichen Gabe gehört, von Anfang an auch die Gewalt des Kirchenregiments eingeschlossen, das sich ja auch auf die Auferbauung der Kirche und somit auch auf die Erlangung der Seligkeit bezieht. Und wie der Ordo überhaupt als sacerdotium gefaßt wird, so erscheint nun auch die kirchenregimentliche Gewalt als Gewalt des sacerdotium. Die potestas regiminis ist Moment der sacerdotalen Gewalt, unauflöslich an die potestas ordinis, als die nothwendige Voraussetzung derselben, gebunden. Der Bischof ist sacerdos, der Episkopat ist die consummatio sacerdotii, der Papst ist summus pontifex [2]).

---

[1]) „Pot. autem ecclesiastica de necessitate fundatur in dono supernaturali sicut est character baptismatis, de communi lege."

[2]) So sagt auch Bellarmin, de sacr. ord. 1, 5: „Respondeo, Episcopatum includere in sua ratione et essentia sacerdotium, loquendo de potestate ordinis — —. Non enim potest intelligi Episcopus, qui non sit Sacerdos, cum nihil sit aliud Episcopus nisi summus seu primus Sacerdos, sicut Papatus includit intrinsece et essentialiter Episcopatum, licet

Was den Inhalt der pot. eccles. näher im Einzelnen betrifft, so folgen wir in der Darlegung desselben der Darstellung Gerson's in der bezeichneten Schrift. Dieselbe ist von seinem Anticurialismus, der mit den Sätzen über die pot. eccles. überhaupt nichts zu thun hat, nicht bestimmt, wie denn auch Gabr. Biel der Darstellung Gerson's folgt. Man hat übrigens festzuhalten, daß die Theile der pot. eccles. überhaupt nach ihrem Inhalte bestimmt werden, noch ohne alle Rücksicht auf die Vertheilung derselben in ihrer Ausübung unter die verschiedenen Grade der Hierarchie, noch ohne alle Rücksicht auf den verschiedenartigen Antheil an derselben von Seiten der Presbyter oder einfachen sacerdotes und von Seiten der Bischöfe.

Die pot. eccles. zerfällt zunächst in die pot. ordinis und die pot. jurisdictionis.

Die pot. ordinis enthält wieder zwei verschiedene Theile, die von Christus den ersten Trägern nicht auf einmal, sondern in zwei verschiedenen, weit auseinander liegenden Acten und durch verschiedene Worte verliehen wurden, die pot. ordinis super corpus Christi verum und die pot. ordinis super corpus Christi mysticum. Die erstere, die pot. ord. super corp. Chr. verum, ist das Vermögen, durch die Consecration den Leib Christi im Sacrament hervorzubringen. Diese Gewalt soll Christus bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls den Aposteln durch die Worte: hoc facite etc. verliehen haben. Bei der Ordination wird sie durch die Worte: accipe potestatem sacrificium offerendi mitgetheilt. Es ist dies die eigentlich priesterliche Kraft, als das Vermögen zur kräftigen Vollziehung des Opfers in der Messe. So ist diese Gewalt der eigentliche Kern der sacerdotalen Gewalt, an die sich alle anderen Momente der pot. eccles. knüpfen. Die pot. ord. super corp. Chr. mysticum, über die Kirche, die Gläubigen, besteht in der Kraft oder dem Vermögen, die Sacramente verwalten zu können[1]). Diese Gewalt soll von Christus den Aposteln nach

---

multa superaddat, etc.“ — — „Non enim Episcopatus sine presbyteratu est ordo superior, immo nihil est in re, sed merum figmentum in mente, quomodo Archiepiscopus, qui non sit Episcopus, vel rationale quod non sit animal.“

[1]) Gerson bestimmt dieselbe näher so: „Et hoc dupliciter, vel quoad administrationem corporis Christi verum — man hat an die Austheilung der

wider seinen Willen nach göttlichem Recht zum Gehorsam unterworfen ist, und weil sie daher das diesem Gehorsam entsprechende, wenigstens äußerliche Verhalten durch ihre Mittel, die kirchliche Strafgewalt, erzwingt und zu erzwingen das Recht hat[2]). Gerson definirt diese Gewalt auch als die Gewalt,

---

Eucharistie im Unterschiede vom Meßopfer zu denken —, vel quoad administrationem vel exhibitionem alterius sacramenti, sicut est ordo vel confirmatio vel poenitentialis absolutio." Gabr. Biel kurz: „in sacramentorum administratione."

[1]) Gabr. Biel ad libr. IV, dist. 24: „Alia pot. respicit corpus Christi mysticum, et dicitur quondoque potestas administrationis sacramentorum et praesertim sacramenti poenitentiae, a quo etiam speciale sortitur vocabulum, quod dicitur pot. clavis vel etiam jurisdictionis spiritualis in foro poenitentiae."

[2]) Gerson spricht sich über die Meinung aus, daß die kirchliche Jurisdictionsgewalt in foro exter. nicht über die Excommunication hinausgehe und die Gewalt der Todes- und Leibesstrafe nicht einschließe. Er sagt, wo solches Recht der Todes- und Leibesstrafe den Inhabern der kirchlichen Jurisdictionsgewalt zustehe, sei sie ihnen von den Fürsten gewährt und heiße geistlich, wie auch die äußeren Güter der Kirche und anderes der Art wegen seiner Beziehung zum kirchlichen Zwecke

der sancta heiße. Der Gebrauch solcher Strafgewalt für die Zwecke der
n Jurisdictionsgewalt in foro exter. wird nicht beanstandet.

„Pot. propinqua dicendi vel statuendi jus in alterum etiam invitum."

„Jurisdictio dicitur nomine generali juris ditio i. e. potestas dicendi
l est jurisdictio quasi juris dictio i. e. promulgatio vel notificatio
onunciatio. Proprie vero dicitur jurisdictio facultas seu pot. pro-
dicendi vel sententiandi jus in alterum etiam invitum. — Sie sei,
weiter, eine zwiefache: temporalis und spiritualis. Temporalis exercetur
um leges civiles ad finem quietae conversationis humanae pro hac
piritualis autem exercetur secundum leges canonicas ad finem prin-
aeternae beatitudinis consequendae." Vgl. consid. 4.

„Quo in loco fundatur juridica potestas excommunicandi vel inter-
ab ecclesiasticis sacramentis et communione fidelium rebelles et
entes ecclesiae."

„Plenitudo potestatis gladii spiritualis et executio ejus in ecclesia
uemlibet christianum qui est frater noster."

„Fundatur etiam in hoc textu nedum pot. exercendi sed potius dif-
, determinandi, statuendi, decernendi, constituendi praecepta, leges
nes."

„Quae non est proprie coerciva, sed magis spontanea quoad sub-
s se eisdem."

umfaßt
regieru
und z
pflicht
Sie i
Die p
des g
setzt di
die als
verlieh

1)
ficiend
gando

2)
dicti,
de qu
crame
nare
alioru

umfaßt neben den eigentlich sacerdotalen Functionen auch die Kirchenregierungsgewalt, die kirchliche Gesetzgebungsgewalt miteingeschlossen, und zwar als eine solche, welche zwingend zum Gehorsam verpflichtet. Sie liegt vornehmlich in der pot. jurisd. in foro exter. Sie ist unauflöslich an die pot. des priesterlichen Ordo geknüpft. Die pot. jurisd. in foro exter. oder coerciva, die als die Gewalt des geistlichen Schwertes auf der Excommunicationsgewalt ruht, setzt die pot. ordinis über Christi mystischen Leib, die pot. clavis, die als Theil der pot. ordinis durch das accipe spiritum sanctum verliehen wird, voraus; eben diese kommt in der Excommunication

---

[1]) „Pot. eccles. super Christi corpus mysticum illuminando et perficiendo ipsum per doctrinam et sacramentorum ministrationem et purgando per baptismi et poenitentiae sacramenta."

[2]) „*Purgare* per inflictionem poenalem excommunicationis vel interdicti, si rebelles inveniantur, quod spectat ad jurisdictionem coercivam, de qua praedictum est. Quamvis haec purgatio fiat per baptismum et sacramentalem absolutionem, non tamen coercive. Oportet insuper *illuminare* per predicationem et doctrinam. Oportet demum *perficere* per aliorum sacramentorum ministrationem."

zur Ausübung. Durch diesen Zusammenhang mit der pot. ordinis, mit den durch das Sacrament der Priesterweihe mitgetheilten characteres, ist denn zugleich der priesterliche Charakter der dem Ordo gehörenden Kirchenregierungsgewalt begründet und sicher gestellt.

Uebrigens entspricht die Eintheilung der pot. eccles. in die pot. ordinis und jurisdictionis keineswegs etwa der Unterscheidung zwischen dem ministerium verbi divini et sacramentorum und der Kirchenregimentsgewalt. Die pot. jurisd. in foro inter., der zweite Theil der kirchlichen Jurisdictionsgewalt, umfaßt eben das Recht zur Ausübung der Gnadenmittel für die Gläubigen, und auch die pot. jurisd. in foro exter. würde, sofern sie als Ausübung der Schlüsselgewalt gefaßt wird, nicht ohne Weiteres mit der Kirchenregierungsgewalt im Unterschiede von der Gewalt des ministerium verbi divini et sacramentorum zu identificiren sein.

Nach der mittelalterlichen Lehre ist das Verhältniß zwischen der pot. ordinis und der pot. jurisdictionis das folgende.

Man unterscheidet zwischen der potestas clavium und der executio clavium. Durch den Ordo, die Weihe, empfängt der Geweihete mit dem character indelibilis (eigentlich mit den characteres indelibiles, welche durch die aufeinander folgenden Weihen mitgetheilt werden), wodurch der clericus vom Laien unterschieden ist, die Fähigkeit, das Vermögen, kräftig zu consecriren und die Sacramente für die Gläubigen zu verwalten. Aber er hat damit ohne Weiteres noch nicht auch das Recht der Ausübung der priesterlichen Functionen für die Gläubigen empfangen. Dieses Letztere ist in der pot. ordinis als solcher keineswegs miteinbegriffen. Zwar für den ersten Theil der pot. ordinis, die pot. ord. super corp. Chr. verum, kommt das nicht in Betracht. Zur Ausübung derselben von Seiten des Priesters bedarf es keines anderen Gegenstandes, worüber er Herr ist, keiner anderen „materia,“ als einer sinnlichen Sache, nämlich des Brodes und Weines. Hat das der ordinirte Priester nur zu seiner Verfügung, so kann und darf er es consecriren und das Opfer darbringen, so oft er will. Ganz anders aber verhält es sich mit der pot. ordinis über den mystischen Leib Christi, die Kirche, die Gläubigen. Da ist für die Ausübung derselben außer der Mittheilung des Vermögens, der Fähigkeit dazu durch den Ordo als weitere Voraussetzung auch das erfor-

derlich, daß Gläubige, an denen sie zur Ausübung komme, dem sacerdos unterworfen seien. Es ist nothwendig, daß „persona, cui fit ministratio, sit ministranti subdita." Dies Untergebensein der Personen unter den Priester zur Ausübung der priesterlichen Functionen an denselben ist mit der durch den Ordo mitgetheilten priesterlichen Kraft noch nicht gegeben. Sie kommt zu Stande durch freiwillige Subjection der Personen und dadurch, daß dieselben durch eine fremde, höhere Gewalt (aliena superiori autoritate), durch den kirchlichen Oberen (superior), dem sacerdos subjicirt werden. Es kommt dies beides zusammen; es genügt nicht das Eine ohne das Andere. Denn nicht natürlich, durch gegebene Naturordnung stehen die Menschen unter der priesterlichen Gewalt. Freiwillig unterwerfen sich die zum Glauben Kommenden eben damit auch dem sacerdotium. Auf einem Act der Freiwilligkeit beruht es auch, wenn die Gläubigen in der Kirche sich in der Beichte wegen ihrer verborgenen Sünden als Sünder dem Priester unterwerfen. Aber die Gläubigen können nicht nach Willkür den Priester wählen, und die Priester dürfen nicht Jeden annehmen. Die Gläubigen wie die Priester hängen darin von der höheren Autorität ab, von dem Oberen, der die Gewalt hat, darüber zu bestimmen[1]). Es ist daher auch in der kirchlichen Hierarchie immer ein Oberer nothwendig, der im vollen Besitz der pot. jurisdictionis ist, und von dem dieselbe auf die ihm untergeordneten Priester derivirt[2]).

---

[1]) Gabr. Biel a. a. O.: „Pot. clavis vel ordinis super corpus Christi mysticum est pot. ligandi vel absolvendi non propinqua, sed remota, quia non semper potest in actum et in executionem. Est enim pot. non naturalis, sed voluntarie concessa, ideo non potest in opus contra voluntuntatem concedentis. Est ergo potentia remota, indigens alia potentia activa, ut exire possit in actum, scil. concessione et non prohibitione superioris et subjectione peccatoris."

[2]) Gabr. Biel a. a. O. dist. 17, qu. 2 drückt dies in unmittelbarer Anwendung auf den römischen Summepiskopat so aus: „in ecclesiastica hierarchia semper debet esse unus summus princeps vel hierarcha, in quo plene residet potestas jurisdictionis, a quo ad inferiores praesidentes quoscunque mediate vel immediate omnis ecclesiastica jurisdictio juxta summi principis arbitrium sine suae potestatis detrimento derivatur. — — Et per hoc quicunque habet jurisdictionem in alium ligandi et solvendi etc."

terlichen Functionen subjicirt werden, und das tritt uns so=
eich als die eigentliche Substanz des regimen ecclesiasti-
gegen, wie es in der Hand des Bischofs liegt. Eben dies
auch der unbezweifelte Punkt der mittelalterlichen Lehre
iskopat, welcher auch nicht durch die bekannte Controverse
Frage, ob der Episkopat ein eigener Ordo im Unterschiede
Presbyterate sei, berührt wird.

sind vornehmlich zwei Fragen, auf welche wir noch näher
müssen, um die römische Lehre vom Episcopat bestimmter
zu haben. Einmal nämlich fragt es sich, ob zwischen dem
und Presbyter außer jenem Unterschiede in Betreff der
isdictionis weiter auch ein Unterschied in Betreff der pot.
des ersten Theils der pot. eccles., Statt finde, ob, wie

---

erson a. a. O. consid. 5: „Hoc rite statuit primus legislator, hoc
sic elucidavit et tradidit, ne confunderetur ecclesiasticum regimen
rarchicus ordo, quem tradit Dionysius talem esse, ut infima re-
ad suprema per media, turbaretur.“

Entsch
schen

der
könn
Wor
derer
Sinn
ristie
denn
dage
Gra
irger
der
Pre
die
durc
ist

Entscheidung. Diese ist vielmehr im späteren Mittelalter die herrschende geworden.

Es wird von den Scholastikern gewöhnlich hervorgehoben, daß der Begriff Ordo in einem verschiedenen Sinne gebraucht werden könne, und je nach dem verschiedenen Sinne, in welchem man das Wort nehme, sei zu sagen, entweder der Episkopat sei ein besonderer Ordo oder er sei es nicht. Verstehe man darunter im engeren Sinne den Grad, wodurch die Fähigkeit zur Verwaltung der Eucharistie mitgetheilt werde, so sei der Episkopat kein besonderer Ordo, denn in dieser Beziehung theile er nichts weiter mit. Fasse man dagegen den Begriff Ordo weiter, verstehe man darunter einen Grad in der Kirche Gottes, wodurch die Fähigkeit zur Vollziehung irgend eines sacramentlichen Actes mitgetheilt werde, so stelle sich der Episkopat als ein besonderer Ordo im Unterschiede von dem Presbyterat oder Sacerdotium dar, denn der Episkopat füge noch die Fähigkeit zu ordiniren, zu confirmiren u. s. w. hinzu. Aber durch diese, die Sache scheinbar in der Schwebe lassende Antwort ist doch die Hauptsache, worauf es ankam, daß nämlich der Epi-

skopat ein besonderer Ordo irgend welcher Art sei, bestimmt entschieden[1]).

Es kann scheinen, als handle es sich hier um einen bloßen Wortstreit. Es ist jedoch nicht so. Es verbirgt sich darunter eine für das römische System nicht unwichtige sachliche Differenz. Man erinnere sich, daß die pot. ordinis im Unterschiede von der pot. jurisd. eine subjective Fähigkeit zur kräftigen Vollziehung sacerdotaler, sacramentaler Functionen bezeichnet, im Unterschiede von dem Rechte der Ausübung derselben für die Gläubigen, welches erst mit der Subjection der Gläubigen gegeben ist. Die Frage, ob der Episkopat ein eigener Ordo sei, ist also bestimmter die, ob durch die Bischofsweihe noch eine neue, übernatürliche Kraft zur Verrichtung gewisser sacramentaler Handlungen zu derjenigen hinzugefügt werde, die durch die Priesterweihe eingegossen ist, oder ob der Unterschied des Bischofs vom Presbyter sich allein auf die pot. jurisd. bezieht, also auch der einfache Priester durch die Weihe die Kraft, die pot. ordinis zu allen bischöflichen Functionen besitzt, nur daß er nicht das Recht hat, sie auszuüben.

Nicht ohne Schwanken hat sich die mittelalterliche Lehre dafür entschieden, daß der Episkopat ein eigenthümlicher Ordo sei[2]). Von der inneren Consequenz des Systems wird diese Entscheidung keineswegs getragen. Aber der für die kirchliche Verfassung so wichtige Unterschied zwischen dem Episkopat und Presbyterat hatte dadurch eine sehr bedeutungsvolle Befestigung erlangt. Jene Entscheidung knüpft daran an, daß überhaupt zwischen verschiedenen ordines unterschieden wurde. Das Sacrament des Ordo ist nach Gabr. Biel „quoddam signaculum, in quo spiritualis potestas traditur ordinato.“ Diese durch das Sacrament des Ordo mitgetheilte geistliche Gewalt (pot. ecclesiastica ordinis) ist jedoch nicht in allen Geweiheten dieselbe, wie auch die Weihe selbst nicht eine einfach einige ist. Die geistliche Gewalt setzt sich aus verschiedenen Stücken zu-

---

[1]) So sagt denn auch Gabr. Biel von der Bischofsweihe: „consecratio episcoporum aliam habet formam et characterem, et alia traditur potestas supra sacerdotium ipsis episcopis, cum ordinantur.“

[2]) Es fehlt nicht an Solchen, welche den Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern allein auf einen Unterschied in Betreff der pot. jurisd. zurückzuführen geneigt waren. Thomas gehört dahin.

Bischof vermöge der durch die Bischofsweihe mitgetheilten eigenthümlichen pot. ordinis. Die eigenthümliche pot. ordinis, die dem Episkopat eignet, ist nach Gerson in allen Bischöfen, von dem untersten bis zum höchsten, welcher Papst heißt, die gleiche. Zwar, so fügt nun Gerson hinzu, um die Einheit der pot. ordinis in den Bischöfen und einfachen Priestern festzuhalten, in den Bischöfen sei keine andere pot. ordinis, als in den Presbytern, aber dieselbe pot. ordinis sei in den Bischöfen und im Papste in anderer Weise, als in den einfachen Priestern. Was er meint, macht er durch ein Beispiel deutlich. Auch die Menschheit sei in dem Menschen dieselbe, wenn er Knabe und wenn er Mann sei, nichtsdestoweniger könne nur der Mann und nicht der Knabe Menschen zeugen. Der eigentliche Unterschied zwischen Bischof und Presbyter in Betreff der pot. ord. fällt also in den Punkt, daß nur der Bischof die pot. ord. so hat, daß er nicht bloß selbst Priester ist, sondern auch den Ordo mittheilen, durch das Sacrament des Ordo Priester machen

---

[1]) „Inabdicabilis, inauferabilis et illimitabilis."

kann[1]). Die Meinung also ist die, daß durch die Bischofsweihe, die eine neue Kraft dem priesterlichen Charakter hinzufügt, eine höhere Entfaltung der Kraft desselben bewirkt wird[2]). Es verknüpft sich so die Annahme einer besonderen Kraft, die durch die Bischofsweihe ertheilt wird, leichter mit dem Gedanken der Einheit des priesterlichen Charakters und mit dem Satze, daß die priesterliche Kraft des Consecrirens des Leibes Christi die höchste sei, denn die eigenthümliche pot. des bischöflichen Ordo dient der Fortpflanzung derselben. Die Beziehung anderer den Bischöfen vorbehaltener Handlungen nach ihrer Begründung zu der eigenthümlichen pot. ordinis des Bischofs bleibt jedoch unsicher. Wenn man aber dafür einen Grund nur in der pot. jurisd. der Bischöfe geltend zu machen weiß, wonach es den Bischöfen frei steht, das Recht zur Ausübung einzelner priesterlicher Functionen für sich zurückzubehalten, warum sollte dann dieser Grund nicht auch für das den Bischöfen vorbehaltene Recht der Ordination genügen? Thomas, nach welchem im Auftrage des Bischofs auch der Presbyter die Confirmation kräftig vollziehen kann, scheint auch das Ordinationsrecht der Bischöfe nicht sowohl aus einer besonderen bischöflichen pot. ordinis, als vielmehr nur aus der den Bischöfen gehörenden pot. jurisdictionis abzuleiten[3]).

Die Lehre von dem besonderen bischöflichen Ordo ist auf dem Boden der römischen Lehre selbst eine unsichere. Durch dieselbe ist zugleich die pot. ordinis, wie sie durch die Priesterweihe mitgetheilt wird, ins Unsichere gestellt, da es nun unsicher war, zu welcher sacramentlichen Handlung die pot. ordinis durch dieselbe mitgetheilt werde[4]). Damit, daß man in der Kraft, den Leib Christi zu consecriren und das Opfer der Messe darzubringen, den eigentlichen

---

[1]) So meint auch Gabr. Biel, der ordo könne so getheilt werden: „vel est ad exercendum actus ordinum, et non ad conferendum eosdem, vel est ad utrumque simul, aut ad conferendum dumtaxat aliis."

[2]) Das ist auch die Ansicht Bellarmin's. Vgl. de sacram. ordinis lib. I, c. 5.

[3]) Vgl. die Stelle, P. III in Suppl. qu. 38, art. 1, bei Münscher-Cölln II, 1. S. 302.

[4]) Nach Gerson (vgl. oben) ist zwar die pot. ord. über den wahren Leib Christi, aber nicht die pot. ord. über den mystischen Leib Christi in allen Priestern gleich.

Kern des sacerdotium als solchen sah, stand nur fest, daß alles, was dazu gehöre, in der durch die Priesterweihe ertheilten pot. ordinis liege. Das einfache Sacerdotium hat seine feste Einheit in der Beziehung zur Eucharistie. Dadurch werden auch die sieben ordines der Priesterweihe zur Einheit eines Sacraments zusammengeschlossen, „quia," wie Gabr. Biel sagt, „omnes ordinantur ad finem unum proprium et immediatum, qui est unire fideles Christo per eucharistiam"[1]). Man unterschied, wie aus einer bereits oben angeführten Stelle hervorgeht, drei „actus hierarchici," welche das officium des sacerdos oder Presbyter umfaßt, nämlich purgare, illuminare, perficere. Die Eucharistie mit dem Meßopfer bildet aber den alles beherrschenden Mittel- und Gipfelpunkt. Die Predigt des Wortes, die Einigung der Gläubigen mit Christo durch das im Glauben angeeignete Wort Gottes, war aus der Mitte herausgedrängt[2]).

In der mittelalterlichen Kirche stand das göttliche Recht des Episkopats fest. In den Bischöfen sah man die Nachfolger der zwölf Apostel, auf sie, meinte man, sei von diesen die höhere Autorität übertragen, die denselben von Christo über die einzelnen Gemeinden und ihre Presbyter verliehen sei.

---

[1]) „Potissimum enim instituti sunt ordines a Christo et ecclesiae ministris hierarchicis vice dei ad hoc ordinatis, ut ministrent in ecclesia et faciant unionem populi cum deo. Haec unio maxime fit in eucharistiae sacramento, in quo Christus a nobis sumitur. Datae ergo sunt potestates plurimae ministris ordinum, ut sic vi collati ordinis possint recte ministrare sacerdoti conficienti eucharistiam, vel materiam offerendam praeparando, vel prohibens removendo, aut conducens applicando."

[2]) Die durch die Weihen mitgetheilte pot. ord. bezieht sich nicht darauf, das Vermögen zur Predigt des Worts zu begründen, und so ist denn auch das Vermögen zur Verwaltung der Predigt nicht so an den Presbyterat, die höchste Stufe der Priesterweihe, gebunden wie das Vermögen, den Leib des Herrn zu consecriren und das Meßopfer darzubringen. Die Scholastiker behandeln die Frage, ob der Diakon das officium des Predigens habe. Die Frage wird bejaht, insofern man darunter, wie bei den Lectoren, die bloße Lesung der Schrift verstehe und nicht die Auslegung und Erklärung derselben zur Erleuchtung und Vervollkommnung des Volks. Im letzteren Sinne sei das Predigen actus hierarchicus und komme als solcher nur den Priestern zu. Doch könne es den Diakonen übertragen werden, „vel ex consuetudine vel auctoritate superioris, quia licet non habeat auctoritatem ex ordine, habet tamen habilitatem."

ehen, sofern das von der priesterlichen Kraft abhänge (quan- est de potestate sacerdotali). Jedoch, um die Gefahr des ßma zu verhüten, sei in der Kirche die Ordnung ge- fen, daß die Priester einen aus ihrer Mitte wählten, der den en vorgesetzt wäre und der die Verwaltung einiger Sacramente Sacramentalien allein hätte und sich reservirte, nach der Ge- heit und auch nach der Anordnung der Kirche. Ein solcher Bischof, weil er über Andere die Aufsicht zu führen und Ord- en zu machen habe und Anderes, was jetzt Sache der Bischöfe Dafür bezog man sich auf eine Deutung des Namens Bi- bei Augustin[2]) und besonders auf die bekannte Stelle des

) „Attamen ad cavendum schismatis periculum ordinatum fuit in ec-, quod sacerdotes unum ex se eligerent, qui aliis praeesset, et idem iistrationem quorundam sacramentorum et sacramentalium solus ha- et sibi reservaret de consuetudine ac etiam ecclesiae institutione. ır ergo talis episcopus, quia super alios habebat intendere et facere ationes, et alia, quae nunc sunt episcoporum."

) „Cui alludit interpretatio vocabuli. Secundum Aug. lib. 19 de civ.

D. c. 19: episcopus nomen est operis, non honoris, graecum enim est, sic dictum, quod ille, qui praeficitur aliis, eis, quibus praeficitur, superintendere habet et eorum curam gerere."

[1]) „Astipulare videtur Panormitanus, cum inquit cap. 4 de consuetudine: Statim post Christi mortem omnes presbyteri in communi regebant ecclesiam et ordinabant sacerdotes. Et infra: Simplices sacerdotes habebant olim potestatem sacramenta illa conferendi, puta in quibus inprimitur character, sed ex ritu et dispositione apostolorum sublata potestate nihil juris conferunt."

[2]) „Sunt qui de illa opinione hanc ponunt conclusionem. Summa pot. ordinis erat pot. sacerdotalis, ita quod omnis sacerdos quantum est de potestate sacerdotali potest omnia sacramenta administrare, confirmationem, omnes ordines, omnes benedictiones et consecrationes facere, sed propter periculum schismatis aliqua uni ex eis electo sunt reservata humana dispositione, et hic dicebatur episcopus. Ratio secundum eos est: Apostoli, in quorum locum succedunt episcopi, non leguntur aliquam potestatem a Christo recepisse, nisi in coena, dum dedit eis potestatem super corpus suum verum, et in die resurrectionis super corpus suum mysticum, dicens: Haec quotiescunque etc. et: Accipite spiritum s. etc. Ista autem fuit sacerdotalis et datur in sua ordinatione omnibus sacerdotibus, nec legitur Christum nisi presbyteros ordinasse, ergo nec Apostoli prius, nec episcopi posterius aliam habent potestatem supra sacerdotium."

zugestandenen Confusion des Episkopats und Presbyterats in ältesten Kirche zu beseitigen, schließt er sich der Hypothese an, im Anfang der Kirche bei der geringen Zahl der Diener alle

---

[1]) „Nam sacerdotum manus inunguntur, et tamen *per hoc* non ac-nt specialem potestatem, sed aptantur et quasi designantur esse aptatae ractandum sacra. Sic episcopi capût inungitur, non ad recipiendum m potestatem, sed ad ostendendum ipsum esse caput et superintenden-caeterorum, et quod ab ipso veluti a capite et primicerio ceteri debent ilitiam spiritualem ordinari. Concludunt: episcopus est major sacer-quantum ad potestatem jurisdictionis, non quoad potestatem ordinis onsecrationis, sic enim pares sunt, tametsi aliqua sint episcopis re-ta."

[2]) „Alia est opinio, quae dicit, quod potestas consecrationis et ordinis piscopo est major, quam in sacerdote non solum ex ordinatione ec-ae sed etiam ex natura ordinis et consecrationis *per divinam in-utionem*. Haec opinio probabilior et communior; sic episcopus r sacerdotes habet amplitudinem consecrationis et ordinis, et non m jurisdictionis."

[3]) „Nam lex vetus est figura eorum quae fiunt in lege nova, et quae in lege nova sunt signa praeteritorum."

dessen Nachfolger die römischen Bischöfe sind, den anderen vor-
gesetzt und zum Hirten seiner Schafe und zum Richter eingesetzt habe. So habe Petrus allein die ganze Fülle der Gewalt über alle Völker unmittelbar von Christus empfangen und alle Jurisdictionsgewalt sei von ihm auf alle Anderen geflossen. Und so steht der römische Bischof, der Nachfolger des Petrus, auf den die Gewalt, wie sie Petrus empfangen hatte, übergeht, als der eigentliche Inhaber der Fülle der kirchlichen Gewalt an der Spitze der Kirche unter allen Völkern[2]).

---

[1]) „Cum olim stante paucitate ministrorum omnes sacerdotes essent episcopi, postea multiplicatis ministris et facta eorundem ordinata distinctione, existimabant simplices sacerdotes et minus docti, se totum illud posse, quod poterant episcopi, non intelligentes inter eos et illos esse magnam potestatis distinctionem ex natura ordinis. Etc.“

[2]) Gabr. Biel: „Cum autem potestas clavis partim est ordinis, ut supra, et partim jurisdictionis, et quoad primum partim est potentia propinqua respectu corporis Christi veri, partim potentia remota, quoad absolutionem peccatoris, ideo quoad jurisdictionem, quae requirit subjectionem materiae, ut possit exire in actum et esse potentia propinqua, Petrum caeteris praefecit et eum ovium suarum pastorem et

, in der offensten Weise bestritten.

Gerson, der Gegner des Curialismus, vertritt den Satz, Christus nicht bloß dem Petrus, sondern allen Aposteln die der kirchlichen Gewalt, wie sie dem Episkopat eignet, unmit-r verliehen habe, obwohl auch er, als nothwendig durch die eit der Kirche gefordert, dem Petrus unter den Aposteln und t dem Bischofe auf dem Stuhle des Petrus über den Bischöfen Nachfolgern der anderen Apostel einen Primat zugesteht. Nach

---

cem constituit, et per ipsum in caeteros secundum sui dispen-iem jurisdictionem derivare voluit." — — „Sic itaque a Pe-qui omnem potestatem recepit super omnes gentes imme-e a Christo veluti ecclesiae capite, omnis jurisdictio defluxit in quos-ue caeteros, et solus Petrus omnis potestatis plenitudinem continet enter"

) Bekanntlich beziehen sich die Worte der Bischofsweihe auf das Weiden der e Christi, wozu durch die Bischofsweihe eben die Gewalt mitgetheilt wird. Bischof ist der pastor der Schafe.

) Jener Stelle ist ja das: accipe spiritum s. entnommen, womit bei der yterweihe die pot. ordinis über den mystischen Leib Christi mitgetheilt wird.

folgender Weise näher aus[2]). Die pot. eccles. ist von Gott. Die Menschen können sich nicht selbst, wie das Königthum, so auch das sacerdotium geben. Christus hat sie unmittelbar sowohl dem Petrus, als auch den anderen Aposteln und Jüngern (den Zwölf und den Siebenzig) gegeben, ihnen und keinen Anderen. Und so hat er ihnen nicht bloß die pot. ordinis, sondern unmittelbar auch die pot. jurisdictionis gegeben, auch usum, actum vel exercitum über seinen wahren wie über seinen mystischen Leib. Ihre Nachfolger sind dann mittelbar durch Menschen, „ut per consecrationem et electionem vel aliam institutionem,“ eingesetzt. Schon in Betreff der Apostel und Jünger aber, welche die Fülle der kirchlichen Gewalt unmittelbar von Christus empfingen, wurden wegen der Ausübung der kirchlichen Gewalt beschränkende Bestimmungen getroffen, die beim Anwachsen der Gläubigen zur Verhütung von Spaltungen

---

[1]) Die „plenitudo potestatis gladii spiritualis et executio ejus in ecclesia super quemlibet christianum, qui est frater noster, etiamsi papa fuerit.“

[2]) A. a. O. consid. 9.

und als Beispiel für die späteren Zeiten nothwendig wurden[1]). Es geschah das durch Petrus als obersten Priester unter Zustimmung der ganzen Kirche oder des allgemeinen Concils[2]). So konnte nun nicht mehr jeder Ordinirte an jedem Gläubigen die kirchliche Gewalt ausüben. Man verfuhr so „attenta Christi ordinatione primaria, qua voluit ecclesiam suam regi principaliter sub uno et ab uno monarchice, sicut est una fides, unum baptisma et una ecclesia unitate capitis tam primarii quam vicarii, quum iste est optimus principatus, praesertim in spiritualibus ad conservationem unitatis fidei ad quam obligantur omnes.“ Der Primat des römischen Bischofs, als Nachfolgers des Petrus, an der Spitze der kirchlichen „policia,“ als monarchisches Haupt der Hierarchie, wird auch von Gerson gewahrt, zwar nicht als unmittelbare Stiftung Christi, aber doch als kirchliche Ordnung mit Beachtung des erkannten Willens Christi und der für den kirchlichen Zweck passendsten Form des Regiments, also doch so, daß er ein jus divinum des Primats im weiteren Sinne anerkennt. Aber dieser Primat ist nach seiner Gewalt kein absoluter, sondern beschränkt durch die Kirche (die ecclesia repraesentativa), wie ja auch Petrus selbst nur unter Zustimmung der ganzen Kirche oder des allgemeinen Concils die Feststellungen über die Ausübung der kirchlichen Gewalt traf. Die Fülle der kirchlichen Gewalt ist allerdings formaliter und subjective — freilich nur unter diesen beiden Gesichtspunkten — allein beim römischen Pontifex; aber die monarchische Regierungsgewalt des römischen Pontifex ist beschränkt durch das Recht der Kirche, d. h. der Gesammtheit der Hierarchie in ihren verschiedenen Stufen. Diese Stufen sind nach Gerson Papst und Cardinalcollegium — Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe — curati oder mit Seelsorge betraute Presbyter. Dieses Princip der beschränkten monarchischen Gewalt des Papstes führt Gerson in seiner Verfassungslehre bestimmter aus. Indem er hervorhebt, daß sich in Betreff dieser Ordnung der Hierarchie in ihren verschiedenen Stufen die ursprüngliche Einrichtung durch Christus und somit das, was als jure divino unveränderlich festzuhalten sei, schwer

[1]) „Ad tollendum schisma et ad exemplar dandum posteris.“

[2]) „Per Petrum summum pontificem de consensu totius ecclesiae primitivae vel generalis concilii.“

jedwedem willkürlichen Gebrauche gegeben. Deßhalb sage Augustin, daß die claves ecclesiae nicht Einem gegeben seien, sondern der Einheit, non uni, sed unitati, und daß sie der Kirche gegeben seien. „Finaliter" ist daher die Fülle der kirchlichen Gewalt nicht beim Papste, sondern bei der Kirche. Die Kirche ist nicht einer Ausübung der kirchlichen Gewalt von Seiten des Papstes unterworfen, die im Gegensatze gegen den in der Erbauung der Kirche liegenden Zweck steht. Die Kirche, das allgemeine Concil, kann dagegen einschreiten. Daraus, daß die Fülle der kirchlichen Gewalt „finaliter" bei der Kirche ist, folgt das Reformationsrecht derselben[2]). Bei der Kirche

---

[1]) „Pot. eccles. in sua plenitudine est in ecclesia sicut in fine et sicut in regulante applicationem et usum huiusmodi plenitudinis ecclesiasticae potestatis per se ipsum vel per generale concilium ipsam sufficienter et legitime repraesentans."

[2]) Wenn der Papst oder sein Collegium die Gewalt zur Zerstörung der Kirche ausübe, so sei es nothwendig, „ut aliqua sit relicta inobliquabilis et indeviabilis regula ab optimo legislatore Christo, secundum quam possit abusus hujusmodi potestatis reprimi, dirigi atque moderari. Haec autem regula est vel ecclesia vel generale concilium."

echt, nicht in dem Recht, die Uebertragung der Gewalt auf Person und den Gebrauch derselben zu regeln. Freilich kann rche, der die Fülle der kirchlichen Gewalt principalius gehört, Gerson auch in den Fall kommen, in vielen Punkten auch usübung der Gewalt selbst in die Hand zu nehmen[2]). Es nach Gerson keine Function der kirchlichen Gewalt, welche der Papst ausüben könne, deren Ausübung nicht durch die

---

„Verumtamen hoc non impedit, quin datae sint Petro tamquam chae legitimisque successoribus suis, principalius tamen ec-."

Es war das ein Punkt, der für die Praxis der allgemeinen Concilien des ƺrhunderts sehr wichtig geworden ist. „Alia multa sunt, quae papa mortuo ecto potest exercere concilium per se ipsum vel per organum ali-vice omnium, quemadmodum saepe practicatum est in hoc concilio versis sententiis et decretis respicientibus exercitium jurisdictionis vae sicut in vocatione et depositione papae, sicut in excommunica-et interdicto, relaxatione et absolutione factum est in causa Triden-t Argentina, in quibus omnibus introducitur sancta Synodus loquens ens diffiniens."

[1]) Er begründet diesen Satz in folgender Weise. Da nach der gemeineren Ansicht der Doctoren die pot. ordinis die gleiche in allen Priestern sei, wobei nach der Weise des Apostels der Episkopat unter das Sacerdotium gefaßt werde (comprehendendo more apostoli episcopatum sub sacerdotio), so sei kein Act der pot. ordinis denkbar, den allein der Papst und nicht auch ein Bischof ausüben könnte. Da somit kein Mangel in der pot. ordinis entgegenstehe, so frage es sich nur um die pot. jurisdictionis, die ja nicht mit der pot. ordinis ohne Weiteres gegeben sei. Da aber trete nun das Recht der Kirche im Concil ein, wonach das Concil, wenn der Papst fehle, die pot. jurisdictionis verleihen könne, wie z. B. dadurch, daß es einem Bischofe die Völker unterwerfe, welche es wolle. „Videtur quod concilium possit illam concedere in defectu papae ut in subjiciendo episcopo tales populos, quales voluerit, pro sacramentorum licita et rata ministratione.“ Freilich für immer dürfe nicht mit Beseitigung des Papstes an Andere die Gewalt des Papstes übertragen werden, da ein Gebot wegen des Papstes da sei. Aber suppletive für eine Zeit lang, wenn die Noth der Kirche es fordere, sei die Fülle der kirchlichen Gewalt bei der Kirche, und man dürfe daher der Kirche oder dem Concil für solche Fälle auch die Ausübung der pot. supremae jurisdictionis nicht absprechen.

[2]) „Concilium generale est congregatio legitima autoritate facta ad aliquem locum ex omni statu hierarchico totius ecclesiae catholicae, nulla fideli persona quae audiri requirit exclusa, ad salubriter tractan-

rfen sagen, die oberste Kirchenregimentsgewalt als eine andere
er des Ordo. Dagegen machen die Theologen (auch Gabr.
geltend, daß es sich auch bei der höchsten Jurisdictionsge-
n der Kirche doch nur um die Ausübung der pot. eccles.
über die ganze Kirche handele, und daß diese pot. eccles.
ihre Voraussetzung an der pot. ordinis, an der pot. cla-
der pot. ordinis über den mystischen Leib Christi habe und
unauflöslich an den Ordo gebunden sei. Auch in der Aus-
der höchsten Jurisdictionsgewalt in der Kirche vollzieht sich
ur ein sacerdotales Handeln, wird doch nur die Macht aus-
die Christus den Aposteln und Jüngern gegeben hat, und
n ihnen auf ihre Nachfolger in den verschiedenen Ordnungen
erarchie gekommen ist. Der Episkopat und Summepiskopat
n ihre Voraussetzung, sowie im Grunde auch den Inhalt
Functionen in dem Sacerdotium und den Theilen seiner Ge-

ordinandum ea, quae debitum regimen ejusdem ecclesiae in fide
bus respiciunt."

Vgl. auch Bellarmin a. a. O.

walt. Man behalte besonders die pot. jurisd. in foro exter. und ihren Zusammenhang mit der pot. ord. super corp. Chr. mysticum im Auge. Der Episkopat, der Summepiskopat ist nichts anderes als die consummatio sacerdotii, als die plenitudo der sacerdotalen Gewalt. Der Bischof ist der pastor, der Pfarrherr der bischöflichen Gesammtkirche, die ihm unterworfen ist. Wie bestimmt auch der Unterschied zwischen der bischöflichen potestas und der potestas des einfachen Priesters festgestellt wird, die römische Lehre hat doch andererseits das wesentlichste Interesse, die unauflösliche Einheit zwischen Episkopat und Sacerdotium festzuhalten. Die Bischöfe sind doch nur sacerdotes im volleren Sinne des Worts, der oberste Bischof doch nur pontifex maximus[1]).

[1]) Im Obigen ist die Controverse zwischen Curialismus und Episkopalismus besonders aus dem Gesichtspunkte des letzteren zur Darstellung gekommen, und es könnte scheinen, als sei die curiale Theorie als solche nicht genügend behandelt. Allein für unseren Zweck kam es mehr nur darauf an, die Fragepunkte selbst genauer festzustellen, was auch durch die Darstellung der Controverse aus dem Gesichtspunkte des Episkopalismus erreicht wird. Sodann war es für unseren Zweck, wegen der Anknüpfung Luthers an die Sätze der conciliaren Theorie, wichtig, eben diese Theorie in ihrem Verhältniß zur Lehre der mittelalterlichen Kirche und somit auch zur evangelischen Lehre Luthers festzustellen. Wegen der curialen Theorie, wie sie sich im Gegensatze gegen die Theorie der allgemeinen Concilien im 15. Jahrhunderte entwickelte, darf auf die Auszüge verwiesen werden, welche Gieseler, Kirchengeschichte Bd. 2, Abth. 4, S. 218 ff., aus Joh. de Turrecremata, summa de Ecclesia et ejus auctoritate gegeben hat. Man wird da finden, wie weitgreifend die Folgen des curialen Satzes für die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt sind. Mit dem Satze, daß alle kirchliche Gewalt von dem Papste derivirt, ist jede selbständige Gewalt aller anderen Prälaten wie der ganzen übrigen Kirche (außer dem Papste) beseitigt. „In quocunque ordine quando tota potestas inferiorum dependet et originatur a potestate superioris, ad quaecunque se potest extendere potestas inferiorum, ad omnia illa se potest extendere immediate potestas superioris: sed potestas jurisdictionis, de qua est sermo, omnium aliorum Praelatorum in Ecclesia a potestate Papae derivatur; ergo sequitur, quod summus Pontifex potest in toto orbe omnia facere immediate, quaecumque possunt alii Praelati.“ „Romanus Pontifex superior ac major jurisdictionis auctoritate est tota ipsa residua universali Ecclesia. — Omnis pastor — superior est grege, cujus est pastor, sed Rom. Pont. est pastor Ecclesiae universalis, ergo ipse est — superior universali Ecclesia.“ Daraus folgt denn auch die Superiorität des Papstes über das Concil. Das Concil hat seine Autorität vom Papste, durch die Entscheidung des Papstes erhalten die Beschlüsse desselben ihre Gültig-

4. Der Ordo als ecclesia repraesentativa.

Ihrer Grundlage nach betrachtet die römische Lehre, wie aus dem Obigen erhellt, die pot. eccles. als eine solche, welche den zum besonderen Dienste Berufenen, den ministri, verliehen ist, also als die Gewalt des kirchlichen Amts. Unauflöslich werden alle Momente der pot. eccles. an den Ordo geknüpft. Auch in dem die Kirche repräsentirenden Concil bleibt die pot. eccles. doch an den Ordo gebunden. Nichts destoweniger sieht sich die römische Lehre genöthigt, noch eine ganz andere Gedankenreihe zu Hülfe zu nehmen. In Wahrheit ist ja das Recht und die Gewalt des kirchlichen Amts, das Recht der ministri, die potestas des Ordo nicht identisch mit dem Recht und der Gewalt der Kirche, der pot. eccles. überhaupt, wie auch die Verheißungen, die der Kirche gegeben sind, eben dieser und nicht an ihrer Stelle dem Klerus gehören. Dennoch beruht die im Obigen dargestellte römische Lehre von Anfang an darauf, daß die potestas, die dem Ordo gehört, mit der Gewalt der Kirche überhaupt identificirt ist. Auf den Klerus wird zugleich das Recht und die Gewalt der Kirche übertragen, indem der Klerus als die Repräsentation der Kirche, als ecclesia repraesentativa gefaßt wird. Die Gewalt des geistlichen Amts hat zugleich die Gewalt der Kirche überhaupt in sich gezogen. Nur daraus erklärt sich der Umfang der Gewalt, wie sie als pot. eccles. ohne Weiteres dem Ordo zuge-

---

keit, während die Entscheidungen des Papstes nicht erst der Zustimmung des Concils bedürfen, um gültig zu sein. Der Papst kann nicht irren in den Sachen des Glaubens. „Ad Romani Pontificis auctoritatem spectat, tamquam ad generalem totius orbis principalem magistrum et doctorem, determinare ea, quae fidei sunt, et per consequens edere symbolum fidei, sacrae scripturae interpretari sensus, et doctorum singulorum dicta ad fidem spectantia approbare vel reprobare.“ „Tanta soliditate veritatis apostolicum thronum clementia Divinitatis firmaverat, quod judicium ejus in his, quae fidei sunt, errare a veritate non possit. Decebat sane ut sedes illa, quae superni dispositione Concilii magistra fidei et cardo omnium instituebatur Ecclesiarum, in his, quae fidei sunt, hominumque necessaria saluti, ab ipso omnium auctore Deo, — hoc singulari infallibilitatis munere donaretur. In cujus rei sacramentum primo illius sedis Pontifici — nomen firmitatis imponitur, scil. Petrus, quod Syra lingua rupes interpretatur.“ Dagegen können die Concilien, ohne den Papst, irren. Der Papst hat seine Autorität nicht von dem allgemeinen Concil, sondern dieses hat seine Autorität von jenem. U. s. w.

heit des Ordo im Papste repräsentirt sehen will.

Die Sätze über diesen Punkt der Lehre im curialistischen Sinne hat der Thomist Sylvester Prierias in den Anfang seines gegen Luthers Ablaßthesen gerichteten (im December 1517 erschienenen) bekannten Dialogs gestellt, als die Axiome (fundamenta), die er der Verurtheilung der Thesen Luthers zu Grunde legt.

Sylvester Prierias stellt da[1]) den Satz auf, daß die allgemeine Kirche essentialiter die Sammlung aller an Christus Gläubigen zum Gottesdienste sei, „virtualiter“ aber, also der Kraft nach, sei die römische Kirche, aller Kirchen Haupt, und der Pontifex maximus die allgemeine Kirche. „Repraesentative“ nämlich sei das Collegium der Cardinäle, „virtualiter“ aber der Pontifex maximus die römische Kirche, er, der das Haupt der Kirche sei, obwohl in anderer Weise als Christus[2]). Also mit der Hauptstellung des

---

[1]) Löscher, Reformat.-Act. II, S. 14 f.

[2]) „Ecclesia universalis essentialiter est convocatio in divinum cultum omnium credentium in Christum. Ecclesia vero universalis virtualiter est ecclesia Romana, ecclesiarum omnium caput, et Pontifex maximus. Ec-

„Sicut ecclesia universalis non potest errare determinando de fide
oribus, ita et verum Concilium, faciens quod in se est, ut intelligat
tem, errare non potest, quod intelligo incluso capite, aut tandem ac
er, licet forte prima facie fallatur, quousque durat motus inquirendae
tis, imo etiam aliquando erravit, licet tandem per Spiritum Sanctum
xerit veritatem, et similiter nec ecclesia Romana, nec Pontifex sum-
leterminans ea ratione, qua Pontifex, i. e. ex officio suo pronuncians,
iens quod in se est, ut intelligat veritatem."

Luthers Lehre

von der kirchlichen Gewalt.

Nam ordinis universalis non possum [illegible] de [illegible]
[illegible], ita et verum [illegible], [illegible] quod [illegible]
[illegible], afrare non potest, quod intelligo [illegible]
[illegible], fieri forte prima facie falleret, quoniam [illegible]
[illegible], imo etiam aliquando [illegible]
[illegible] veritatem, et [illegible]
[illegible]
[illegible] quod in eo [illegible]

hegte und auch sehr bald mit aller Bestimmtheit aussprach, welche im weitreichendsten Gegensatze gegen das römische System standen. Und von Anfang an steht er auch hier auf dem neuen evangelischen Boden. Zwar knüpfte er, als er sich bald gegen die römische Lehre von der kirchlichen Gewalt richten mußte, eng an die Sätze und Argumentationen der conciliaren Theorie des 15. Jahrhunderts an, wie das schon in seinen Citaten offen vorliegt; besonders wird Panormitanus immer wieder citirt. Doch geht er darin nicht bloß von Anfang an sehr weit, sondern seine Lehrentwickelung über diese Punkte, und das ist die Hauptsache, liegt von Anfang an in einer ganz anderen Linie, als in der der früheren conciliaren Opposition, die ja doch im Falschen der römischen Lehre von der pot. eccles. befangen blieb. Luthers Gegensatzstellung ist von Anfang an eine andere, sie ist von Anfang an anders begründet und deßhalb auch tiefer greifend.

Wie der Irrthum der römischen Lehre von der pot. eccles. kein einfacher war, so konnte derselbe auch nicht durch einen Satz, der dagegen gerichtet wurde, beseitigt werden. Es ist aber wichtig,

In aller Bestimmtheit ist darin das sogenannte formale Princip Reformation zum Ausdruck gekommen, durch welches mit dem hen Traditionsprincip der römischen Kirche zugleich die falsche rität der pot. eccles. beseitigt war. Den Entscheidungen der lichen Gewalt ist die unbedingt bindende Autorität über die isten abgesprochen, indem sie für die Christen unter die Kritik Wortes Gottes in der heiligen Schrift gestellt werden. Der lichen Gewalt gegenüber ist die Freiheit der Christen auf dem nde des Wortes Gottes begründet[2]).

---

[1]) Löscher a. a. O. II, S. 390 f.

[2]) Das wird dadurch nicht alterirt, daß sich Luther nicht gleich von Anfang nit diesem Satze auch des unausgleichlichen Gegensatzes bewußt war, in den urch denselben gegen das bestehende Kirchenwesen getreten war. Daß er sich ı nicht bewußt war, geht wohl daraus hervor, daß er als sein drittes Gegen-nent gegen die „fundamenta" des Sylv. Prier. einen Satz des mittel-ichen canonischen Rechts über die Ablaßhändler anführt. Allein wenn Luther igs das Verhältniß seines Satzes zu dem kirchlichen System nicht sogleich in

walt der Kirche überhaupt. Die Gewalt des kirchlichen Amtes in der Kirche unterscheidet sich von der kirchlichen Gewalt überhaupt. Es ist damit zugleich der evangelischen Lehre die neue, schwere Aufgabe gestellt, die Gewalt des kirchlichen Amts an sich selbst und in ihrem Verhältniß zur Gewalt der Kirche überhaupt, sowie den Antheil der Gläubigen an der Gewalt der Kirche festzustellen. Sodann kann auch die Fülle der kirchlichen Gewalt nicht mehr so an die Nachfolger der Apostel geknüpft seien, daß nur sie Kraft und Recht zur Ausübung des kirchlichen Amtes verleihen können. Denn

---

seinem ganzen Umfange übersah, so lag der Grund davon nicht in einer Unsicherheit jenes Satzes selbst, sondern darin, daß Luther, der sich für seinen Satz auf Augustin, auf die größte patristische Autorität der abendländischen Kirche berufen konnte, damals die von Sylv. Prier. ihm entgegengehaltenen Sätze noch nicht für identisch mit dem kirchlichen Systeme hielt. Und diese Auffassung war auch nicht ohne allen Grund. Dem späteren Mittelalter war es ein sehr geläufiger Gedanke, daß auch ein Papst in Häresien fallen könne. Man erinnere sich z. B. an die Geschichte der ersten avignonischen Päpste und an die Geschichte der allgemeinen Concilien im 15. Jahrhunderte. Es kam ja erst darauf an, welche Stellung die Kirche in Veranlassung der reformatorischen Bewegungen im deutschen Reiche dem älteren Kirchenrechtssysteme der Päpste gegenüber nehmen werde.

e von der kirchlichen Gewalt nicht. Und auch das verdient be=
et zu werden. Die so wesentliche Beschränkung der kirchlichen
walt, die durch Gal. 1, 8 f. begründet ist, trifft natürlich jede
liche Autorität und jede verfassungsmäßige Ausübung derselben,
sie auch gestaltet sein möge. Eben deßhalb aber ist in jenem
ze auch noch nichts gegeben, wodurch positiv über die kirchliche
fassung entschieden wäre. Positiv läßt sich aus demselben über
rechte Art der kirchlichen Verfassung nichts entscheiden. Welches
Befugnisse des geistlichen Amts jure divino sind, wie die Ver=
ung der Kirche einzurichten ist, was etwa auch in dieser Be=
ung jure divino feststeht, das folgt aus jenem Satze an und
sich nicht, das Alles will auf Grund der heiligen Schrift zur
scheidung gebracht sein. So läßt sich aus jenem Satze auch nicht
nal die Frage entscheiden, ob der Episkopat und der Primat
lichen Rechts ist oder nicht.

Die obigen Sätze erklären das Verhalten Luthers gegenüber
Fragen der kirchlichen Verfassung in den ersten Jahren des
eites.

Sehr bald wurde durch die Gegner die Frage wegen des göttlichen Rechts des römischen Primats zum Gegenstande des öffentlichen Streits gemacht. Luther bestreitet von Anfang an mit aller Bestimmtheit das göttliche Recht des Papstes. Seine Gründe gegen dasselbe nimmt er aber nicht aus Gal. 1, 8 f. und parallelen Stellen der Schrift. Und nach seinen wiederholten, dringlichen Erklärungen will er den päpstlichen Primat selbst nicht bekämpfen. Nur ungern geht er überhaupt in diese Debatte ein, die ihm von den Gegnern aufgedrängt wird. Die Frage wegen des göttlichen oder menschlichen Rechts hat für Luther damals eine untergeordnete Bedeutung. Dagegen macht er mit dem größesten Nachdruck und ohne allen Rückhalt aus Gal. 1, 8 f. die Beschränkung aller kirchlichen Gewalt auch in Beziehung auf die päpstliche Gewalt geltend. Die Anerkennung derselben ist für ihn von Anfang an die selbstverständliche und unverrückliche Voraussetzung, unter welcher das Recht des Papstes in der kirchlichen Verfassung Anspruch auf Geltung hat. Achtet man darauf, so sieht man auch, wie Luthers Stellung von Anfang an unverändert eine solche ist, daß er die Gewalt des Papstes in der Kirche verwerfen mußte, sobald sich herausstellte, daß sie sich über die durch Gal. 1, 8 f. aller kirchlichen Autorität gezogene Schranke erhob.

Schon vor der Leipziger Disputation warf Hieronymus Dungersheim Luther vor, er habe in seinen Vorlesungen den Satz vorgetragen, daß der Papst die Herrschaft über die Kirche nicht jure divino, sondern aus menschlichem Recht und Herkommen habe[1]). Luther stellt diesen Satz nicht in Abrede. Mit demselben geht er über das, was Gerson über den Primat des Papstes lehrte, noch hinaus, da Gerson zwar anticurialistisch das Recht des Papstes durch das Recht der ecclesia repraesentativa beschränkte, aber das göttliche Recht des Primats der römischen Bischöfe als Nachfolger des Petrus nicht leugnete. Luthers Hauptargument war schon damals das kirchenhistorische, aus der Geschichte und den Beschlüssen des nicänischen Concils genommene[2]). Die Väter des nicänischen

---

[1]) Vgl. auch die Anklagepunkte, wie sie von einem Franciscanerconvent zu Jüterbog (April 1519) gegen Luther aufgestellt wurden. Löscher, a. a. O. III, S. 115.

[2]) Vgl. seinen Brief an Dungersheim. Löscher, a. a. O. S. 23.

Concils wissen noch nichts von einem Primat des römischen Bischofs; es ist auch ein solches auf jenem Concil nicht ausgeübt. Was aber göttlichen Rechts ist, das darf in der Kirche nicht abgeändert werden, und es hieße daher die Väter des nicänischen Concils wie soviele Väter der ersten Jahrhunderte überhaupt zu Ketzern machen, wenn man das göttliche Recht des römischen Primats behaupten wollte. Luther führt als Beweis auch bereits Matth. 18, 18 an, woraus die Gleichheit der Apostel erhelle. Doch ist der Schriftbeweis noch nicht ausgeführt. Daß Luther damals auf diese Frage noch kein großes Gewicht legt, geht daraus hervor, daß er wiederholt versichert, es schmerze ihn, daß dieser Punkt zum Gegenstande des Streits gemacht werde[1]). Für Luther handelt es sich damals nicht sowohl um den römischen Primat selbst und seine Rechte, sondern nur um die Begründung derselben. Er will deßhalb diese Frage als eine Frage der Theorie den Gelehrten anheimgestellt sein lassen, wie er in seinem „Unterricht auf etliche Artikel u. s. w.“ (Anfang 1519) erklärt. Um Luthers damalige Stellung zu dieser Frage nach dem göttlichen oder menschlichen Rechte des Papstes erklärlich zu finden, übersehe man nicht, daß dieselbe die Frage nach dem Inhalte der pot. eccles. in der Hand des Papstes und auch die Frage, ob die pot. eccles. ausschließlicher Besitz des Ordo ist, ganz unberührt läßt. Nicht einmal eine Beschränkung der factischen Rechte des Papstes liegt an und für sich, wie Luther selbst es ausspricht, in dem Satze von dem bloß menschlichen Rechte des Primats.

Luther steht jedoch von Anfang an weiter auch im bestimmten Gegensatze gegen die curialistische Auffassung über den Umfang des dem Papste zustehenden Rechts. Er schließt sich da an die frühere conciliare Theorie an. Gegen Sylvester Prierias verwirft er den Satz, daß die Kirche virtualiter im Papste sei; er wisse, sagt er dagegen, die Kirche virtualiter nur in Christo, repraesentative

[1]) Vgl. z. B. in dem angeführten Schreiben an Dungersheim: „Doleo tamen ego fieri ex ipsa re tantum quaestionis, cum ego Romano pontifici non negem Primatum, et omnia, quae volunt, concedo, nisi quod antiquos Sanctos et Apostolos nolim haereticos fieri, ob novum hunc fidei articulum, quem ipsi non tenuerunt.“

nur im Concil[1]). In der Erklärung an Cajetan[2]) erinnert Luther daran, daß Apostelgesch. 15 die Lehre des Petrus nicht eher angenommen sei, als bis die Billigung des Jacobus minor, des Bischofs von Jerusalem, und der consensus totius ecclesiae hinzugetreten sei, und folgert daraus, daß die bloße Decretale eines Papstes noch nicht genüge, um in der Kirche etwas festzustellen. In den Resolutionen zu den Ablaßthesen[3]) sagt er, der Papst allein habe nicht die Macht, neue Artikel des Glaubens zu stellen; wenn es sich darum handele, so gehöre die Entscheidung dem allgemeinen Concil. Der Papst für sich, nach seiner eigenen Amtsvollmacht, habe gemäß der festgestellten Artikel über Fragen des Glaubens zu richten und zu entscheiden[4]). Die Gewalt des Papstes und die Gewalt des Concils, d. h. der Kirche, wird als eine verschiedenartige unterschieden. Nicht der Papst, sondern nur das Concil ist repraesentative die Kirche. Dadurch gewinnt die Gewalt, die dem Papste zugestanden wird, einen wesentlich anderen Charakter. Sie erscheint sofort als die eines bestimmten Amtes oder Dienstes in der Kirche, der Papst steht da nicht als die Kirche, also auch nicht mitbekleidet mit der Macht der Kirche überhaupt, welche vielmehr bestimmt von der des Papstes unterschieden wird, sondern als Diener der Kirche (minister ecclesiae), also als bekleidet eben nur mit der besonderen Gewalt eines Dienstes oder Amts der Kirche. Und immer wieder wird das von Luther schon in den Schriften aus jener

---

[1]) Löscher, a. a. O. II, S. 401. „Ideo fundamenta tua, ubi distinxisti ecclesiam in essentialem, repraesentativam, virtualem, ut jacet in verbis, nego et pro nihilo habeo. Tua enim sunt, i. e. sine scriptura et autoritate prolata. Ego ecclesiam virtualiter non scio, nisi in Christo, repraesentativa non nisi in concilio. — — Si autem papa est virtualis ecclesia, cardinales repraesentativa, collectio fidelium essentialis, quid vocabis concilium generale ecclesiae? Non est virtualis? non repraesentativa, non essentialis? Quid tum? Fortasse accidentalis, nominalis et verbalis ecclesia?

[2]) Ebendas. S. 465.

[3]) Ebendas. S. 248.

[4]) Ebendas. „— — cum solius papae non sit novos fidei statuere articulos, sed secundum statutos judicare et discindere quaestiones fidei.“ — Wir werden dadurch an Gerson's Satz erinnert, daß das allgemeine Concil die dem Papste zustehende Ausübung der pot. eccles. zu regeln habe.

griff der Kirche im eigentlichen Sinne fest. Die Kirche steht da
nittelbar vor ihm als die Braut Christi, die keinen anderen Bräu-
am und Herrn hat als Christus selbst, die also auch keinem an-
en Herrn unterworfen ist, die vielmehr selbst, geeinigt als ein
b mit ihrem Bräutigam als die königliche Braut, die Herrin und
nigin aller ihrer einzelnen Glieder, somit auch der Diener der
rche, auch des Papstes ist[1]). Nicht dem Ordo für sich, im Unter-
iede von der Kirche, sondern dem Ganzen der Kirche, die ein
t Christo geeinigter Leib ist, wohnt die königliche Herrschaft inne,
der mit Christo geeinigten Braut gehört. Der römische Satz, daß
Kirche als der Leib Christi, das corpus Christi mysticum,

---

[1]) In der Schrift: Ad aegocerotam Emserianum (September 1519) heißt
gegen den Schluß: „Denique Pontifex non est Dominus ecclesiae sed
vus et oeconomus, ipsa (ecclesia) Domina et regina, solus Christus Do-
nus. Nec est sponsus sicut quidam garriunt, Christus sponsus est. Ideo
clesia, quae est unum corpus cum sponso suo, Domina est omnium
rum membrorum, nec ulli membro subjecta, nisi uni suo sponso, cae-
a omnia sibi subjecta sunt tamquam reginae sponsae."

Luther macht sich selbst den Einwurf, den man gegen ihn erheben werde, daß er mit seinem Satze alle Ueber= und Unterordnung nach göttlichem Rechte aufhebe. Er giebt zu, daß sein Satz nicht bloß dem Papste, sondern allen kirchlichen Oberen überhaupt die Gewalt der unabhängigen Herrschaft über die Gläubigen abspricht. Ein solches Unterworfensein der Gläubigen, der Kirche unter den Ordo in der Ausübung der pot. eccles. durch denselben, wie es die römische Lehre setzt, ist überhaupt ausgeschlossen. Aber zugleich hält Luther, wenn er dem Ordo die potestas dominandi abspricht, doch fest, daß es eine superioritas, freilich anderer Art,

---

[1]) „Da ergo," fügt Luther a. a. O. hinzu, „Rom. Pontificibus quodlibet servilis potestatis, modo ne mihi jure divino talem statuas, qui nulli sit subjectus, sive bonus sive malus. Hoc enim illi quaerunt impii juris divini violatores. Crede mihi fortiter, nisi hanc potestatem jure divino se statuere posse viderint, sed cuilibet Christiano, ubicunque contra evangelium egerint, subjectos se audierint, futurum est, ut nec jure divino nec humano velint monarchae ecclesiastici esse. Quis enim in tanto loco tot dominis velit subjectus esse? Nec dubites, plures tunc reperiri, qui impugnent, monarchiam nequaquam esse juris divini, quam nunc sint, qui propugnent, tum mea sententia satis secura erit."

in der Kirche giebt, daß dem geistlichen Amte eine eigenthümliche Gewalt, eben die eines bestimmten Dienstes in der Kirche zukommt[1]).

In diesem Zusammenhange liegt zugleich klar vor, was Luther unter dem „Herrschen" versteht, das er gänzlich aus der Kirche ausschließt und dem er den „Dienst" (ministerium) entgegensetzt. Er versteht darunter eine Gewalt in kirchlichen Dingen, die selbst ungebunden (potestas libera) unbedingte Geltung über die Gläubigen in Anspruch nimmt[2]). Also er versteht darunter keineswegs jedes

[1]) Ebendas. „Ad dices, hac ratione nullus episcopus erit jure divino superior, et nulla erit in ecclesia potestas aut majoritas. Dico certe, nulla est majoritas, quia hanc Christus prohibuit, dicens, qui vult esse major, sit vester servus. Potestas autem servitus et ministerium est, ideo longe aliud est potestas ecclesiae, quam potestas mundi, illa serviendi, haec dominandi potestas est. Sic Apostolus: Qui episcopatum desiderat, bonum opus desiderat. Bonum opus, inquit; at operari servorum est et operariorum. Nunc dicunt bonum opus i. e. bonum otium. Mihi vero hoc tempore satis est ostendisse, jus divinum non hoc tribuere Rom. Pontifici, quod illi jus divinum intelligunt, i. e. nulli subjectum, ne veritatem quidem habenti, et esse impunitae licentiae voluntariaeque libidini peccandi pro omnibus Christianis traditum, quem oportet pro omnibus esse ligatum, subjectum et servum."

[2]) Ebendas. S. 688 f.: „Volo et ego pontificem esse primum omnium, et quem revereantur omnes, nolo Boemorum schisma. Verum esse Romanum pontificem jure divino superiorem, nulla ratione credam, nec unquam confitebor. Vis scire qua causa? Audi. A multis jam annis id quaesitum est per Rom. pontifices et adulatores eorum, ut essent jure divino supra Concilium, et super omnes in tota Ecclesia, super ipsam quoque universalem Ecclesiam. Quid putas hac industria quaerebant? Nempe cum eum, qui sit jure divino superior, non liceat judicare, reformare, emendare (ut sentiunt), jam quodlibet audendi in omnibus regnaret potestas, sicut est dies haec, staretque in Ecclesia Dei horrendum illud, ut Oseas dicit, et abominatio illa in loco sancto, scil. impunita nequitia et peccandi secura licentia. Qua quid fieret, nisi Ecclesiae vastitas et desolatio? hac enim potestate quae ad aedificationem solum data est, molirentur aliud nihil quam destructionem. Cum vero nos omnes Christo, i. e. veritati et justitiae plus debeamus, quam ulli hominum, certum est, erranti et impio pontifici praeferendam veritatem et justitiam. Atque ita penes quem fuerit haec veritas et justitia, Christus, hic superior est pontifice, debetque pontifici tum resistere, tum eum monere, et emendare. Alioquin reus erit peccati in Christum, cui praetulerit hominem, veritatique iniquitatem."

Vorgeordnetsein, jedes Regieren überhaupt, sondern eine bestimmte Art desselben. Wenn er dem Papste das „Herrschen" abspricht, will er doch den Primat desselben gelten lassen. Ja gegen das göttliche Recht dieses Primats sich zu erklären, hat er nur deßhalb ein wesentliches Interesse, weil man meinte, daraus jene freie Herrschgewalt dessen herleiten zu können, der nach göttlichem Rechte über Alle gestellt sei[1]). Es ist ein rohes Mißverständniß, wenn man in neuerer Zeit gemeint hat, alles Kirchenregiment höherer kirchlicher Oberer sei mit dem „Herrschen" von Luther aus der Kirche ausgeschlossen. Nur ein Kirchenregiment höherer kirchlicher Oberer, das ein „Herrschen" ist, hat Luther ausgeschlossen, wie in den angeführten Stellen klar vorliegt, und wie es uns auch in späteren Aeußerungen Luthers über diesen Punkt bestimmt entgegentreten wird. Dieses „Herrschen" aber schloß Luther unbedingt aus, weil es mit der Herrschaft Gottes, Christi, des Wortes Gottes in der Kirche im Widerspruch steht. Sind die Christen an die Entscheidungen und Verordnungen der kirchlichen Oberen so gebunden, daß sie darin die ihr Gewissen bindende Wahrheit und Gerechtigkeit zu sehen haben, mögen auch die Oberen gut oder böse sein, ihre Entscheidungen und Verordnungen der der Kirche gegebenen Wahrheit Gottes entsprechen oder nicht, ist das Urtheil der Gläubigen in den Dingen des Glaubens durch das Urtheil der kirchlichen Oberen gebunden, dann steht über ihnen nicht die Herrschaft Christi und seines Worts, sondern die Herrschaft von Menschen, deren Willen und Meinung ihr Gesetz ist. Da aber die Christen Christo, der Wahrheit und Gerechtigkeit, mehr verpflichtet sind, als irgend einem Menschen, so sind sie eben dadurch frei gegenüber der „Herrschaft" von Menschen über ihren Glauben und ihr Gewissen.

---

[1]) An sich war das damit durchaus noch nicht gegeben. Denn es fragte sich ja auch dann noch, welcher Art die Gewalt des superior in der Kirche nach göttlichem Rechte sei. — Uebrigens war auch der Terminus „Herrschen" Luther durch die Scholastik gegeben. Auch Gerson (a. a. O. consid. 13) sagt, als „dominium," als „dominium ecclesiasticum" sei im Anfang seines Tractats die pot. eccles. beschrieben, und den Begriff dominium erklärt er für denselben, wie er auch im bürgerlichen Recht gelte, weßhalb denn Luther immer angelegentlich den Unterschied zwischen der potestas libera der weltlichen Obrigkeit, die wirklich ein dominari ist, und zwischen der kirchlichen Gewalt hervorhebt. — Vgl. auch Turrecremata, a. a. O. lib. 2. capp. 12. 45 sq. 52.

Eben gegen das „Herrschen" machte Luther Gal. 1, 8 f. geltend, in welcher Schriftstelle Alles unter das von Gott der Kirche gegebene Wort Gottes gestellt wird. Die Verwerfung des Herrschens in der Kirche ist identisch mit der Geltendmachung der Schranke, die durch Gal. 1, 8 der Ausübung jeder kirchlichen Gewalt und Autorität gesetzt ist.

Immer wieder spricht es Luther aus, daß der Papst irren könne, und daß deßhalb die Gläubigen nicht an die Entscheidungen desselben als untrügliche Regel des Glaubens gebunden sind. Die Entscheidungen des Papstes können nach dem höchsten Rechte der Kirche nur dann auf Geltung Anspruch machen, wenn sie mit dem Worte Gottes zusammen stimmen. Ist das nicht der Fall, so ist der Christo verpflichtete Christ verbunden, für die Wahrheit auch gegen den Papst einzustehen. In der Erklärung an Cajetan erinnert Luther daran, Petrus selbst habe geirrt und sich durch Paulus zurechtweisen lassen. Müsse man also auch die Decretalen des Papstes als das Wort Petri hören, so gelte das doch nur von denen, die der heiligen Schrift und den Decreten der früheren Väter nicht widersprechen. Apostelgesch. 15 sei die Lehre des Petrus erst angenommen, als die Billigung des Jacobus und die Zustimmung der ganzen Kirche hinzugekommen sei. Daraus scheine der Rechtssatz geflossen zu sein: „legem tunc firmari, quando utentium moribus approbatur." Oft seien frühere Decretalen durch spätere corrigirt; so könne auch die ihm von Cajetan entgegengehaltene Extravagante des Clemens VI ihrer Zeit corrigirt werden[1]). Auch habe Panormitanus gezeigt, in Sachen des Glaubens sei nicht bloß das allgemeine Concil über dem Papste, sondern auch jedweder Gläubige, wenn er sich auf bessere Autoritäten und Gründe stütze, als der Papst, wie auch Gal. 2 Paulus über Petrus gewesen sei. „Ideo sic vocem Petri esse audiendam, ut tamen liberalior sit vox Pauli eum redarguentis, porro omnium superior vox Christi." Da die

[1]) Es ist sehr wichtig, nicht zu übersehen, daß durch die von Luther geltend gemachte Beschränkung der kirchlichen Gewalt auch die Remedur irriger Entscheidungen derselben offen gehalten, und dadurch dem Irrigen und Falschen, das zeitweilig aufkommen kann, schon die Spitze abgebrochen ist, während die römische Lehre von der pot. eccles. das Zugeständniß des Falschen ausschließt und dadurch die Beseitigung desselben unmöglich macht.

ihm entgegengehaltene Extravagante die Schrift wider sich habe, so habe er geglaubt — das ist Luthers Schluß —, die Worte der Schrift seien menschlichen Reden unvergleichlich vorzuziehen, da der Papst nach Gal. 1, 8 nicht über, sondern unter dem Worte Gottes sei[1]).

Wie schon oben hervorgehoben ist, gilt das, was aus Gal. 1, 8 folgt, natürlich nicht bloß in Betreff der päpstlichen Gewalt, sondern in Betreff aller kirchlichen Autoritäten überhaupt. Und so spricht es denn Luther von Anfang an auch aus, daß auch die Väter, daß auch allgemeine Concilien irren können. Auch das Letztere hat er schon lange vor dem Leipziger Colloquium ausgesprochen[2]). Es steht das nicht im Widerspruch damit, daß Luther im allgemeinen Concil die Repräsentation der Kirche sah, die er im Papste nicht anerkennen wollte, und daß er deßhalb dem Concil die Gewalt der Kirche zuschrieb, auch die Gewalt, neue Artikel des Glaubens festzustellen, die er dem Papste für sich allein absprach. Denn die kirchliche Gewalt überhaupt ist durch das aus Gal. 1, 8 folgende höchste Gesetz der Kirche beschränkt. Zwar — das ist Luthers Meinung — dem allgemeinen Concil als Repräsentation der ganzen Kirche kommt es zu, die neuen Feststellungen in Betreff des Glaubens und der Sitten zu treffen, welche in der Kirche nothwendig werden, durch das allgemeine Concil sind sie in der Kirche zu gewinnen; aber die Feststellungen eines allgemeinen Concils haben doch nur dann Anspruch auf Geltung in der Kirche, wenn sie mit dem Worte Gottes übereinstimmen[3]).

---

[1]) Vgl. auch Luthers Asterisci, Löscher a. a. O. II, S. 361 ff., wo es heißt: „Sit Christus mecum et verbum suum, et non timebo, quid faciat mihi vel totus mundus.“ „Homo est summus Pontifex, falli potest, — — sed veritas est Deus, qui falli non potest.“

[2]) Vgl. Responsio ad Sylv. Prier., Löscher, a. a. O. II, S. 401: „— — tam papa quam concilium potest errare, ut habes Panormitanum egregie haec tractantem lib. I De cons. ca. Significasti.“

[3]) Schon unter den Anklagepunkten des Franciscaner-Convents zu Jüterbog findet sich als erster der folgende: „Nihil tenet de conciliis generalibus, quia non repraesentant ecclesiam.“ Die Anklage ist in dieser Fassung unbegründet; denn Luther leugnete nicht, daß das allgemeine Concil die Repräsentation der Kirche sei. Luther hatte nur die Fallibilität des allgemeinen Concils behauptet. Damit hatte er aber nicht behauptet, daß alle allgemeinen Concilien geirrt hätten

Der römischen Lehre gegenüber, wonach die pot. eccles. dem Ordo „specialiter“ mit Ausschluß der übrigen Kirche gegeben sein soll, hatte Luther zwischen der Gewalt der Diener der Kirche und der Gewalt der Kirche, der auch die Diener der Kirche unterworfen sind, unterschieden. Es fragte sich nun, welches die Gewalt der Kirche ist, welches die Gewalt der Diener, und wie sich beide zu einander verhalten. Wir stehen da vor einer Reihe der schwersten Fragen, deren Lösung recht eigentlich den Inhalt des evangelischen Kirchenrechts ausmacht. Bald genug sah sich Luther veranlaßt, auch in die nähere Beantwortung dieser Fragen einzutreten. Doch keineswegs findet er sofort die reine Lösung der ihm hier gestellten Aufgabe. Indem wir ihm in diese Entwickelung folgen, treten wir in eine der schwierigsten Partien der Reformationsgeschichte ein.

Bedeutungsvoll für die weitere Entwickelung der Lehre Luthers nach dieser Seite hin wurde der Streit, den Eck bei Gelegenheit des Leipziger Colloquiums über das göttliche Recht des päpstlichen Primats gegen Luther erhob[1]). Luther hat seine Lehre, wie er sie auch auf dem Leipziger Colloquium gegen Eck vertrat, in der

---

und verworfen werden müßten, daß nicht troß der Fallibilität der allgemeinen Concilien doch durch sie die rechten Entscheidungen in der Kirche zu gewinnen seien. In der Schrift Luthers gegen die Franciscaner heißt es (Löscher a. a. O. III, S. 859): „Credo autem auditores meos forte dixisse, concilium generale saepius errasse, et errare posse, tum quod rara sunt concilia illa legitime generalia, quale Nicaenum fuit, hoc enim dicentes verissime dixerunt. At illi pro rusticitate sua ex particulari mox intulerunt universalem, omne videlicet concilium reprobatum assumentes.“ Uebrigens war diese Stellung Luthers zu den allgemeinen Concilien keine andere als die der allgemeinen Concilien des 15. Jahrhunderts selbst, wie sich ja denn auch Luther für seinen Satz auf Panormitanus beziehen kann. Man erinnere sich nur an die Debatte des Constanzer Concils über die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Concils zu Pisa.

[1]) Unter den Thesen, die Eck für das Leipziger Colloquium veröffentlicht hatte, lautete die berühmte, eben gegen Luther gerichtete 13. These: „Romanam non fuisse superiorem aliis ecclesiis ante tempora Sylvestri, negamus. Sed eum, qui sedem beatissimi Petri habuit et fidem, successorum Petri et vicarium Christi generalem, semper agnovimus.“ Luthers dagegen aufgestellte Gegenthese lautet: „Romanam ecclesiam aliis ecclesiis fuisse superiorem, probatur ex frigidissimis decretis Romanorum Pontificum, contra quae sunt textus divinae scripturae, historiae approbatae mille centumque annorum, et decretum Concilii Niceni omnium sacratissimi.“

Schrift: „Resolutio super propositione XIII. De potestate papae.“ dargelegt[1]). Diese Schrift nimmt eine bedeutende Stelle in der Folge seiner reformatorischen Schriften ein.

Luther hat in dieser Schrift eingehender, als es bis dahin geschehen war, die Argumente widerlegt, auf die man das göttliche Recht des römischen Primats zu stützen pflegte. Doch hält er insofern die bisherige Linie seines Gegensatzes inne, als er auch jetzt den römischen Primat selbst (nach menschlichem Rechte) bestehen lassen will, natürlich in derjenigen Schranke der Gewalt, die aus Gal. 1, 8 f. folgt. Im Anfange der Schrift stellt er kurz die Argumente zusammen, welche — jure humano — die Anerkennung des päpstlichen Primats fordern, obwohl das göttliche Recht desselben bestritten werden muß. Nicht ohne Gottes Willen habe es zu dem Superiorat des römischen Pontifex, zu dieser „monarchia“ kommen können, und so müsse man denn diesen in der Geschichte kundgegebenen Willen Gottes mit Ehrfurcht hinnehmen, nicht „temere“ dem römischen Primate widerstehen. Die seien von der Schuld des Schisma nicht zu entlasten, die sich gegen den Willen Gottes der Autorität des Papstes entzögen. Auch unrechtes Handeln des Papstes habe man lieber zu leiden, wenn es ohne Sünde geschehen könne, als daß man, um dieser zeitlichen und irdischen Oberhoheit zu entgehen, die ewige Einheit des Geistes zerreiße. Denn der Primat des Papstes sei eine unvergleichlich geringere Sache gegen die Einheit und Liebe und Demuth. Selbst wenn Gott nicht in Gnaden, sondern aus Zorn um unserer Sünden willen uns Fürsten gegeben habe, so ändere das nichts in der Pflicht des Gehorsams. Nach Röm. 13 soll Jedermann der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat (potestatibus sublimioribus) unterthan sein, denn wo Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. „Cum autem Romani Pontificis potestas jam sit robustissime stabilita, ut videmus, certe non oportet Dei ordinationem hanc impugnare, sed quanta est, humiliter sustinere, etiamsi injusta esset, et judi-

[1]) Diese Schrift war bereits vor dem Leipziger Colloquium verfaßt, auch wohl schon im Juni gedruckt. Vgl. Löscher a. a. O. III, S. 122, und Köstlin, Luthers Theologie I, S. 251. Dem Abdruck bei Löscher, a. a. O. S. 123 ff., liegt eine Quartausgabe zu Grunde, die nach dem Leipziger Colloquium gedruckt und nach Luthers Bemerkung im Vorwort vermehrt ist.

cium Deo relinquere.“ Weiter macht Luther 1. Petr. 2, 13 geltend. Da werde gefordert, daß man jeder menschlichen Creatur unterworfen sein solle. Wie aus dem Nachfolgenden hervorgehe, seien damit die Obrigkeiten gemeint, die durch den Willen der Menschen eingesetzt seien. Auch die Gewalt des Papstes sei so, durch menschliches Decret, festgestellt und als solche durch Gottes Vorsehung (ordinante Deo) befestigt. Zuletzt weist Luther hin auf den „consensus omnium fidelium, qui hodie sub Romano Pontifice sunt.“ Da die päpstliche Gewalt eine zeitliche Sache sei, so begingen die ein schweres Verbrechen, die um dieser zeitlichen Sache willen die Uebereinstimmung so vieler Gläubigen geringschätzten, d. h. Christum verleugneten und die Kirche verachteten. „An possibile est, Christum non esse inter tot ac tantos Christianos? Si autem Christus ibi est et Christiani, cum Christo et Christianis standum est in quacunque re, quae contra Dei praeceptum non fuerit.“

Gründe aus der Vortrefflichkeit der Sache sind es also nicht, die Luther für das menschliche, nicht ohne Gottes Willen entstandene Recht des römischen Primats geltend macht. Er argumentirt für dasselbe selbst unter der Voraussetzung, daß Gott in seinem Zorn den Primat habe entstehen lassen. Daß Luther die Verfassung, wie sie damals bestand, keineswegs für eine vortreffliche hielt, spricht sich in seiner Schrift offen genug aus. Er erklärt eine wesentliche Beschränkung der päpstlichen Rechtsbefugnisse im episkopalistischen Sinne für nothwendig, und mit starken Worten tritt er der übermäßigen, für die Kirche so verderblichen Ausdehnung der päpstlichen Gewalt entgegen[1]). Ja gegen den Schluß der Schrift spricht er den Zweifel aus, ob der Glaube es überall leide, daß auf Erden irgend ein anderes Haupt der Gesammtkirche aufgestellt werde, als Christus, also ob die päpstliche „monarchia“ überhaupt zuläßig sei. Es gäbe solche, die Christus mit seiner Herrschaft in die triumphirende Kirche verwiesen, um den römischen Bischof zum Haupt der streitenden Kirche zu machen, ganz gegen das helle Wort in heiliger Schrift: Matth. 28, 20; Apostelgesch. 9, 4; 1. Cor. 15, 25. So mache man aus dem Reiche Christi ein regnum praesentium,

[1]) Vgl. Löscher a. a. O. S. 180 ff., S. 193.

pertinet ad ecclesiam, non magis quam quaecunque res mundi" [3]). Luther unterscheidet bestimmt zwischen der pot. eccles., wie sie bei der Gewalt des Papstes zur Frage steht, und zwischen der Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit. Dagegen spricht auch nicht, daß er die

---

[1]) Löscher a. a. O. S. 197 f.: „In fine dico, me nescire, an christiana fides pati possit, in terris aliud caput ecclesiae universalis statui praeter Christum. Sunt, qui Christum in ecclesiam triumphantem rejiciunt, ut Romanum Pontificem militantis ecclesiae caput constituant, contra expressum evangelium Matth. ult.: Ecce ego vobiscum sum usque ad consummationem seculi. Et illud Act. 9: Saule, quid me persequeris? Ideo enim regnum fidei ecclesia vocatur, quod rex noster non videtur, sed creditur. Sicut 1. Cor. 15 dicit: Oportet illum regnare, donec ponat inimicos suos scabellum pedum suorum, et tunc tradet regnum Deo et Patri. At hi regnum rerum praesentium faciunt, dum visibile caput erigunt. Nam et mortuo Pontifice, ecclesia non est sine capite, cur ergo vivo Pontifice Christus non pro capite solus habetur? An vivo Pontifici cedit, et mortuo succedit, velut quidam alternus Pontifex? Si autem et vivo Pontifice caput est, ut quid duo capita in ecclesia statuimus?"

[2]) Löscher a. a. O. S. 171 ff.

[3]) Ebendas. S. 178.

„excellentia“ des Papstes, seine Oberhoheit als eine „temporalis, terrena,“ als eine „res temporalis“ bezeichnet. Damit ist vielmehr nur ausgesprochen, daß die Gewalt des Papstes, also des Kirchenregiments, der zeitlich irdischen Seite der Kirche angehört. Diese zeitlich irdische Seite der Kirche, der die politia ecclesiastica überhaupt angehört, unterscheidet Luther von dem ewigen Reiche des Geistes, in welchem allein Christus selbst der ewige, unsichtbar gegenwärtige König ist. Wir werden bald Luthers nähere Ausführung über diesen Punkt kennen lernen.

Was Luther unter dem Superiorat über alle Bischöfe versteht, den er dem Papste zwar nicht nach göttlichem Rechte, aber nach menschlichem Rechte zugesteht, haben wir aus dem Begriffe zu entnehmen, den die damalige Lehre der Kirche mit dem Worte verband. Danach besteht die Macht des superior wesentlich darin, daß er im Vollbesitz der kirchlichen Gewalt (der pot. jurisd.) das Recht der Ausübung der sacerdotalen Functionen hat und dasselbe Anderen verleihen kann. Um diesen Punkt handelte es sich denn auch in dem Streite zwischen Eck und Luther[1]). Nach Melanchthons Bericht über die Leipziger Disputation in seinem Briefe an Oecolampad unterschied Eck zwischen *ἀπόστολη* und administratio und behauptete, daß zwar alle Apostel gleich gewesen seien im sacerdotium und im Apostolat, daß sie jedoch nicht gleich gewesen seien in Beziehung auf das Recht der Verwaltung, sondern daß sie in dieser Beziehung unter Petrus als ihr Haupt gestellt gewesen seien, um die Gefahr des Schisma zu beseitigen[2]). Diese Ungleichheit unter den Aposteln bekämpft Luther und damit den Superiorat oder primatus potestatis — im Unterschiede von einem primatus honoris — des Petrus über die anderen Apostel. In der Schrift de potestate papae argumentirt Luther gegen den Satz, daß, obwohl die Apostel alle Apostel gewesen seien, doch dem Petrus von dem Herrn gegeben sei, „ut reliquis apostolis omnibus praeesset,“ mit folgenden Fragen: „Obsecro, quae fuit ista discretio potestatis? Numquid Petrus ordinavit apostolos? numquid misit eos? numquid confirmavit eos?“ Einen primatus honoris des Petrus unter den Aposteln leugne Niemand, „alter

---

[1]) Ebendas. S. 141 und 147.

[2]) Ebendas. S. 219 und 228.

autem primatus potestatis numquam fuit Petro datus, quia quilibet apostolorum sine autoritate Petri praedicavit evangelium, episcopos et presbyteros ordinavit in locis suis. Omnes a solo Christo sunt aequaliter missi et immediate"[1]). In der That, die geschichtlichen Thatsachen des N. T. stehen im unwidersprechlichen Gegensatze gegen die Behauptung einer Superioritas, eines primatus potestatis des Petrus über die übrigen Apostel in dem definirten Sinne.

Von entscheidender Bedeutung für die Darlegung seiner eigenen Lehre wurde es, daß Luther den Beweis für das göttliche Recht des päpstlichen Primats aus den Schriftstellen, die man für dasselbe anführt, zu beseitigen hatte. Indem er exegetisch zu zeigen hatte, daß in diesen Stellen dem Petrus der Superiorat nicht vom Herrn gegeben werde, wurde er darauf geführt, positiv darzulegen, wem denn diejenige Gewalt gegeben sei, die man mit dem Superiorat für Petrus und seine vermeintlichen Nachfolger in Anspruch nahm.

Die Ausführung Luthers, bei der es sich um die Beseitigung der römischen Argumentation aus Matth. 16, 18. 19 und Joh. 21, 15—17 handelt, ist in den Hauptpunkten die folgende.

Matth. 16, 18 f. kann für den Primat des Petrus nichts beweisen. Die „Juristen" selbst leugneten das und gründeten denselben auf die Worte Christi an Petrus Joh. 21: Weide meine Schafe. Matth. 16 verleihe der Herr gar nicht die Schlüssel wirklich an Petrus, er verspreche da nur, daß er sie ihm geben wolle. Man habe sich also nach einer Stelle umzusehen, wo die Verleihung der Schlüssel wirklich Statt finde. Das sei Joh. 20, 22 f. „Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten." Da stehe nun aber sofort ein Doppeltes fest, nämlich einmal, wem der Herr in Petrus die Schlüssel versprochen habe, nämlich der ganzen Kirche, und sodann, was er unter den Schlüsseln verstanden wissen wolle, nämlich das Vergeben und Behalten der Sünde. Aber auch von Matth. 16, 18 f. selbst zeigt Luther nun weiter, daß der Herr da nicht die Person des Petrus, sondern in derselben die ganze Kirche meine. Er eignet sich da die Erklärung

[1]) S. 157.

Augustins an. Wie die Frage des Herrn (V. 15) an alle Jünger gerichtet war, so antwortet auch Petrus im Namen Aller, und so gilt denn auch, was der Herr weiter sagt, nicht der Person des Petrus für sich, sondern allen denen, in deren Namen er geantwortet hat. Wer aber diese sind, erhellt aus den Worten, womit der Herr den Petrus nach seinem Bekenntniß anredet: „Selig bist du, Simon, Jonas Sohn; denn Fleisch und Blut hat dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater im Himmel.“ In der Person eines Jeden, der diese Offenbarung empfangen hat, der also glaubt und bekennt wie Petrus, empfängt Petrus von dem Herrn die Verheißung der Schlüssel[1]). Unter dem „Felsen,“ worauf Christus seine Kirche bauen will, ist nicht die potestas papae, die Gewalt des Primats zu verstehen, sondern der Glaube, „fides a Petro sub totius ecclesiae persona confessa“[2]). Eine neue Grammatik sei es, wenn man die Worte „tu es Petrus“ erkläre durch: tu es primus. Nicht durch den Primat, nicht durch die potestas, sondern durch den Glauben, der sich in seinem Bekenntniß aussprach, ist Petrus Petrus, der Felsenmann. Der Glaube der Gläubigen, der Kirche, der mit dem Glauben des Petrus, dem ersten Bekenner des Glaubens der Gläubigen, der Kirche, in die volle Wirklichkeit auf Erden getreten ist, ist der (freilich von ihm selbst gegründete und erhaltene, als Glaube an ihn in Ihn selbst gesenkte, auf Ihn gelegte) Felsen, worauf der Herr seine Kirche auf Erden bauen will. Wäre bei den Worten Christi an die potestas romanae ecclesiae zu denken, hätte Christus seine Kirche auf sie als den Felsen bauen wollen, so würde folgen, daß die allgemeine Kirche nicht auf den Glauben, sondern auf die potestas romanae ecclesiae gebaut wäre. Worauf wäre denn die römische Kirche gebaut? Auf den Felsen nicht, der wäre ja dann die Gewalt, die sie hätte. Also auf Nichts[3]). Da aber

[1]) „Is qui auditor est paternae revelationis, huic dantur claves, non Petro, non filio Johannis, non carni et sanguini.“

[2]) S. 130.

[3]) Ebendas. S. 147. Vgl. auch S. 156: „Praeter haec vide, quam recte per petram intelligunt potestatem. Nam cum potestas esse non possit, nisi ecclesia sit, prius fundata, quae accipiat potestatem, quomodo ecclesia super potestatem, i. e. prius aedificatur super posterius? Denique potestatem non per petram, sed per claves intelligit, quas ecclesiae supra petram (i. e. fidem) prius aedificatae tradit, ut clare textus ordo probat.“

der Glaube, den Petrus in der Person der ganzen Kirche bekennt, der Fels ist, auf den Christus seine Kirche bauen will, so giebt Christus in Petrus die Schlüssel nicht einer einzelnen Person, sondern der Kirche, in deren Person Petrus bekannt hat. Der auf den Glauben gegründeten Kirche sind von Christo die Schlüssel gegeben. Denn daraus, daß die Schlüssel den Gläubigen gegeben sind, folgt für Luther unmittelbar, daß sie überall keiner Privatperson als solcher gegeben sein können, sondern allein der Kirche; denn von keiner Privatperson als solcher können wir gewiß sein, ob sie die Offenbarung des Vaters, den Glauben, habe oder nicht. Die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen, an der man nicht zweifeln darf, daß sie ist, ist Petrus, der Hörer der Offenbarung und der Empfänger der Schlüssel[1]). Was sich aber so aus Matth. 16, 18 f. selbst ergiebt, findet seine Bestätigung vor Allem durch Matth. 18, 17 ff., auf welche Stelle die römische Lehre recht eigentlich die pot. eccles. jurisdictionis als die Gewalt des gladius spiritualis stützt, und in der die Gewalt geradezu der Kirche zugesprochen wird: „Sag's der Kirche." Diese Stelle ist, wie Luther geltend macht, die klarere im Verhältniß zu Matth. 16, 18 f.; nach ihr muß daher die letztere ausgelegt werden. „Perspicuum est itaque, claves esse ecclesiae datas, nec est quod huic loco possit opponi, quando dicit: Dic ecclesiae, Si ecclesiam non audierit. Non dicit: Dic Petro, Si Petro non audierit"[2]). Was aber von Christo der Kirche ge=

---

[1]) „Quod si ita est, pronum jam sequitur, quod nulli privato homini datae sunt claves, sed soli ecclesiae. Quia de nullo privato homine certi sumus, habeat necne revelationem Patris. Ecclesia autem ipsa est, de qua dubitari non licet, cum sit corpus Christi, una caro, eodem spiritu vivens, quo Christus. Ipsa est Petrus ille auditor revelationis et acceptor clavium. Quia sic symbolum stat firmiter: Credo ecclesiam sanctam, communionem sanctorum, non, ut nunc aliqui somniant: Credo ecclesiam sanctam esse praelatum, vel aliud quod fingunt. Totus mundus confitetur sese credere ecclesiam sanctam catholicam aliud nihil esse, quam communionem sanctorum. Unde et antiquitus articulus ille: sanctorum communionem, non orabatur, ut ex Rufini symbolo exposito videre licet. Sed glossa aliqua forte ecclesiam sanctam catholicam exposuit esse communionem sanctorum, quod successu temporis in textum relatum, nunc simul oratur. Sed o necessarium et optabilissimum factum, propter eos, qui ecclesiam hodie quidvis vocant, quam communionem sanctorum." — Vgl. auch S. 134.

[2]) Ebendas. S. 131.

e Braut Christi; wo die Braut Christi ist, da ist Alles, was des räutigams ist. „Ita fides omnia secum habet, quae ad fidem quuntur, claves, sacramenta, potestatem et omnia alia“[4]). Man irf Christi Wort vom Felsen nicht von der „significatio fidei“ auf e „significatio potestatis“ verkehren, man zieht damit den Geist s Fleisch, Christus in die Welt[5]).

---

[1]) Ebendas. S. 132.

[2]) „Quid hic melius dici potest, quam quod verbum Christi nec de perioritate ecclesiarum intelligi possit, sed de sola, eadem invictaque le et potestate omnium ecclesiarum aequaliter.“ Ebendas. S. 153.

[3]) „Esset sane ridiculum, quod omnium ecclesiarum idem est baptisus, eadem eucharistia, eadem confirmatio, idem verbum Dei, idem sardotium, eadem poenitentiae, unctionis, matrimonii, et omnia sacramenta, dem fides, spes, charitas, gratia, mors, vita, gloria, et una haec temralis potentia uni tributa esset, per verbum Dei, quod commune est nnibus.“

[4]) S. 155 f.

[5]) S. 154.

Das dargelegte Beweisverfahren Luthers aus Matth. 16, 18 f. mit Zuhülfenahme von Joh. 20, 22 f. und Matth. 18, 17 ff., obwohl es seinen nächsten Zweck vollständig erreicht, leidet doch an großen Mängeln, die um so weniger übersehen werden dürfen, je verhängnißvoller die Folgen derselben für die Art geworden sind, wie Luther zunächst die evangelische Lehre von der kirchlichen Gewalt positiv ausgeführt hat.

Luther, der mehr nur im Auge hat, wie er vermittelst der von Augustin dargebotenen Erklärung von Matth. 16, 18 f. die auf diese Stelle gegründete falsche römische Behauptung beseitigen kann, wonach in jenen Worten dem Petrus die Superiorität, ein primatus potestatis von Christo gegeben sein soll, übersieht ganz und gar, daß die Worte Christi sowohl Joh. 20, 22 f.[1]), als auch Matth. 16, 18 f. an die Apostel als solche gerichtet sind. Den Aposteln aber sind die Schlüssel noch in einem anderen Sinne gegeben, als der Kirche überhaupt. Sind sie freilich auch den Aposteln nur für die Kirche gegeben, also nur, weil sie der Kirche gegeben werden sollten, so sind sie doch den Aposteln zur Verwaltung im Dienste Christi und der Kirche gegeben. Luther aber sagt ohne Weiteres, in Petrus seien die Schlüssel einem Jeden gegeben, der wie Petrus glaubt[2]). Damit ist der Unterschied zwischen dem Recht der Gläubigen als solcher und dem Recht des von Gott gestifteten Amts in Betreff der Schlüssel aufgehoben, während doch Christus dadurch, daß er die Schlüssel nicht bloß den Gläubigen insgemein, sondern auch den Aposteln als solchen gab, kundgethan hat, daß mit dem apostolischen Dienste, wie er im geistlichen Amte fortdauern sollte, auch die Verwaltung der Schlüssel durch diesen Dienst fortgeführt werden sollte. Freilich auch jetzt schon bricht Luther der praktischen Consequenz seines Satzes dadurch die Spitze ab, daß er sofort die Kirche an die Stelle der einzelnen Gläubigen treten läßt, weil man über den Glauben keiner einzelnen Person gewiß sein könne. Immer war aber Alles auf eine falsche principielle Grundlage gestellt, und was

[1]) Vgl. Joh. 20, 21: „Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch." Da stellt sich der Herr die Angeredeten ausdrücklich als Apostel gegenüber.

[2]) Auch nach Augustins Erklärung sind die Schlüssel in Petrus nur der Kirche gegeben.

das zu sagen hat, das zeigt hell genug die Verwirrung, die über diese Fragen in der Gegenwart herrscht.

Wir haben übrigens die Conf. Aug. für uns, wenn wir es als einen Irrthum bezeichnen, wenn Luther übersah, daß die Worte Joh. 20, 22 f. und Matth. 16, 18 f. an die Apostel als solche gerichtet sind, und so meinte sagen zu können, in Petrus seien die Schlüssel einem Jeden gegeben, der wie Petrus glaubt. Die Conf. Aug. (Art. 28, 6) sieht in Joh. 20, 22 f. das den Dienern als solchen gegebene göttliche Mandat zur Verwaltung der Schlüssel.

Das hat Luther in Betreff der Stelle Matth. 16, 18 f. allerdings evident nachgewiesen, daß in derselben dem Petrus ein primatus potestatis — denn darauf kommt es an —, d. h. die Macht des Oberen, der allein die ihm zur Verwaltung verliehene Gewalt der Schlüssel auch Anderen verleihen kann, nicht gegeben ist. Die Worte „du bist Petrus“ bedeuten wirklich nicht „du bist der Erste, d. h. der Obere, der allein das Recht zur Verwaltung der Schlüssel verleihen kann.“ Luther ist auch durchaus im Recht, wenn er nach der Schrift die Schlüsselgewalt als die Gewalt, die Sünden zu vergeben oder zu behalten, definirt. So ist also diese Gewalt nicht identisch mit der pot. eccles. überhaupt, und im Besonderen unterscheidet sie Luther mit Recht von derjenigen potestas, um die es sich bei der Superiorität nach römischem Begriffe handelt, von der Gewalt, das Recht zur Verwaltung der Schlüssel, überhaupt des geistlichen Amts, zu verleihen. Wenn daher Christus dem Petrus als Apostel die Schlüssel zu verwalten gab, so gab er ihm damit nicht eo ipso auch jene ganz andere Gewalt, das Recht zur Verwaltung der Schlüssel auch Anderen ausschließlich verleihen zu können, nicht den primatus potestatis. So geht denn nun auch aus Joh. 20, 22 f. hervor, daß Christus allen Aposteln unmittelbar die Schlüssel verliehen hat. Und Matth. 18, 17 ff., welcher Stelle Luther mit Recht das entscheidende Gewicht in dieser Frage zuschreibt, worin ihm die lutherische Dogmatik gefolgt ist, zeigt, daß die Schlüssel mit Nichten dem Ordo mit Ausschluß der übrigen Kirche gehören, daß selbst an der Ausübung der Schlüsselgewalt neben dem geistlichen Amte die übrige Kirche nicht ohne Antheil ist.

Nicht so einfach im Rechte ist Luther mit der Art, wie er positiv auf Grund von Matth. 16, 18 f. die Kirche als Inhaberin der

Schlüsselgewalt erweist. Nicht als ob es unbegründet wäre, wenn Luther die Bedeutung des Bekenntnisses des Petrus hervorhebt und geltend macht, daß der Herr in seinen Worten an denselben die Gewalt, das Recht zur Verwaltung der Schlüssel zu verleihen, nicht an die Person des Petrus, überhaupt nicht an einzelne Personen, sondern an den von Petrus bekannten Glauben, somit an die Kirche geknüpft habe. Das ist vielmehr das so bedeutungsvolle Recht Luthers auch in diesem Punkte. Wie immer die Worte des Herrn an Petrus näher zu fassen sein mögen, das ist außer Frage, daß nicht eine Superiorität des Petrus, sondern der Glaube der Gläubigen, der in Petrus zuerst bekennend hervorgetreten ist, der Felsen ist, auf den Christus seine Kirche gebaut hat. Durch diesen Glauben ist Petrus Petrus, um dieses Glaubens willen kann der Herr dem Apostel die Schlüssel versprechen. Also der Glaube, den Petrus bekennt, ist es, dem der Herr die Schlüssel des Himmelreichs anvertraut hat, und an diesen Glauben hat er sie auf Erden gebunden. Der Glaube aber ist nicht in einzelnen Personen, sondern nur in der Kirche gewiß vorhanden. Der Kirche gehören daher die Schlüssel, und bei der Kirche ist die Gewalt, die nach römischer Lehre der besondere Besitz der kirchlichen Oberen sein soll, die Gewalt, das Recht zur Verwaltung der Schlüssel einzelnen Personen zu verleihen. Allein die nähere Fassung, die Luther seiner Argumentation giebt, schließt noch ein weiteres Moment ein. Indem er es ganz unberücksichtigt läßt, daß Petrus persönlich als Apostel auf seinen Glauben hin die Schlüssel zur Verwaltung empfängt (vgl. Joh. 20, 21 ff.), faßt er Petrus einseitig allein als Gläubigen ins Auge und substituirt ihm als Empfänger der Schlüssel ohne Weiteres jeden Gläubigen. Damit ist nicht bloß principiell zum Einzelrecht des Gläubigen gemacht, was Recht der Kirche ist, denn die Kirche hat das Recht der Einsetzung ins geistliche Amt, nicht der einzelne Gläubige als solcher, der vielmehr nur als Glied der Kirche an jenem Rechte der Kirche Theil hat; es ist auch weiter das, was Recht des apostolischen Amtes betreffs der Verwaltung der Schlüssel, der Gnadenmittel überhaupt ist, zum Recht der Gläubigen als solcher gemacht, während doch die Gläubigen als solche nicht Nachfolger der Apostel in ihrem Amte sind, und es ist so die Vermischung des Rechts der Einsetzung ins geistliche Amt und des Rechts der Verwaltung der

Gnadenmittel, wie es dem geistlichen Amte zusteht, eingeleitet. Es ist das auch nicht durch Matth. 18, 17 ff. gerechtfertigt. Denn was da der Kirche zugeschrieben wird, kann die Bedeutung davon nicht aufheben, daß die Schlüssel den Aposteln als solchen, also noch in anderer Weise als der Kirche überhaupt, gegeben sind, und außerdem schließt der Begriff der Kirche Matth. 18, 17 ff. das geistliche Amt in der Gemeinde mit seinem besonderen Rechte nicht aus, sondern unzweifelhaft ein.

Die andere Stelle auf welche römischerseits der Primat gegründet wird, ist Joh. 21, 15—17, dieselbe Stelle, der die Formel der Bischofsweihe entnommen ist. Luther hebt in Betreff derselben zunächst hervor, daß es nicht heiße: Weide alle meine Schafe; es seien also dem Petrus nicht alle Gläubigen übergeben. Die Hauptsache aber ist nach Luther, daß das pascere gar nicht bedeute esse primum aut principem. Die Worte „weide meine Schafe" enthalten lediglich eine Vorschrift, durch welche nicht die Schafe zur subjectio, sondern die Hirten dazu, Christum zu lieben und das Volk zu weiden, d. h. zu predigen und das Wort Gottes zu lehren, verpflichtet werden. Es sei wohl richtig, wenn man sage, weiden könne Niemand, der nicht superior sei, der nicht als Hirt der Heerde vorgesetzt, dem nicht als Hirten die Macht des Weidens über die Heerde gegeben sei. Allein diese Macht werde dem Petrus durch jene Worte nicht gegeben. Die habe er durch die Berufung zum Apostolat erhalten. Durch die Worte Joh. 21, 15 ff., wie sie zu dem bereits zum Apostolat berufenen Petrus gesprochen seien, würde dem, der die Gewalt hat (potestatem habenti), das officium des Amts, das officium diligendi et docendi übertragen. So sei denn auch vor Allem durch jene Worte dem Petrus kein höherer Grad, keine Superiorität über andere Hirten gegeben. Vielmehr seien die Worte, wie sie vom officium der Hirten handeln, stark gegen den römischen Primat, da ja alle Gläubigen von Einem nicht geliebt und geweidet werden könnten. Wenn man dagegen sage, es genüge wenn der, der die Gewalt hat, durch Andere das officium des Liebens und Weidens ausüben lasse, es sei nicht nothwendig, daß er es selbst thue, so sei das wohl wahr, aber das Wort: weide, das vom officium handele, begründe doch jene Gewalt nicht.

Es war auf diese Weise nicht bloß das göttliche Recht des rö-

in accusatione luxuriae, aut non subditos; oportet enim episcopum sine crimine esse, sicut dei dispensatorem. Et ad Timoth.: Noli negligere gratiam, quae data est tibi per prophetiam et per impositionem manuum presbyteri. Sed et Petrus 1. Petr. 5: Presbyteros, qui in vobis sunt, precor ego Conpresbyter et testis passionum Christi et futurae, quae revelanda est, gloriae particeps, regite gregem Christi et inspicite non ex necessitate, sed voluntate, juxta Deum. Quod quidem graece significantius dicitur *ἐπισκοποῦντες*, unde et nomen episcopi tractum est. Parva tibi videntur tantorum testimonia virorum? Clangat tuba evangelica, filius tonitrui, quem Jesus plurimum amavit, qui de pectore Salvatoris, doctrinarum fluenta potavit. Presbyter electae Dominae et filiis ejus, quos ego diligo in veritate. Et alia epistola: Presbyter Gajo charissimo, quem ego in veritate diligo. Quod autem postea unus electus est, qui caeteris praeponeretur, in remedium schismatis factum est, ne unusquisque ad se trahens ecclesiam Christi rumperet. Nam et Alexandriae a Marco evangelista usque ad Heraclam et Dionysium episcopos, presbyteri semper ex se unum eligebant, et in excelsiore gradu collocabant, quem episcopum nominabant. Quomodo si exercitus sibi imperatorem faciat, diaconi autem eligant de se, quem industrium noverint, et archidiaconum nuncupent. Quid enim facit, excepta ordinatione, episcopus, quod presbyter non facit? Nec altera romanae urbis ecclesia, altera totius orbis aestimanda est, et Galliae et Britanniae, nam et Aphrica et Persis et Oriens et India et omnes

denn auch Luther die ursprüngliche Gleichheit der Presbyter und Bischöfe. In den apostolischen Schriften liegt es klar vor, daß die Presbyter und Bischöfe dieselben waren; wie die Presbyter Bischöfe genannt werden, so wird ihnen auch das Achthaben auf die Heerde (ἐπισκοπεῖν), das Weiden (ποιμαίνειν) zugeschrieben (Apostelgesch. 20, 28; 1. Petr. 5, 2 f.). „Stat sententia, non dispensationis divinae veritate, sed ecclesiae consuetudine episcopos esse majores presbyteris“ [1]). Als jure divino bestehend bleibt also nur das eine ursprünglich identische Amt der Presbyter oder Bischöfe übrig, und was den Kern dieses Amts ausmacht, spricht Luther aus, wenn er von den Bischöfen sagt: „sufficit, quod verbum Dei docent, quod diligunt ac pascunt“ [2]). Das „Weide meine Schafe" unterscheidet die Bischöfe nicht von den Presbytern.

Obwohl Luther erwiesen hat, daß die Schlüssel der Kirche gegeben sind und der Kirche gehören, wie ja denn auch in der kirchlichen Lehre, wie Luther bemerkt, die Schlüssel claves ecclesiae, und die potestas potestas ecclesiae heiße, so will er doch damit nicht bestreiten, daß nach menschlichem Rechte in der Kirche der Papst die Gewalt der Kirche auszuüben habe. Indem er nur das göttliche Recht des Papstes auf die Ausübung dieser Gewalt bestreitet, leitet er aus der Thatsache, daß dieselbe von Christus keiner einzelnen Person, sondern der Kirche gegeben ist, nur den Satz ab, daß der Priester nicht nach seinem eigenen Rechte, sondern nur als Diener der Kirche die Schlüssel verwalte, nicht als solche, welche ihm gehören und gegeben sind, sondern als solche, welche der Kirche gegeben sind [3]). Die Priester, die Diener der Kirche, haben die

---

barbarae nationes unum Christum adorant, unam observant regulam veritatis. Si autem autoritas quaeritur, orbis major est urbe; ubicunque episcopus fuerit, sive Romae, sive Eugubii, sive Constantinopoli, sive Regii, sive Alexandriae, sive Thanis, ejusdem meriti est et ejusdem sacerdotii, potentia divitiarum, et humilitatis, paupertatis, vel sublimiorem vel inferiorem facit. Caeterum omnes Apostolorum successores sunt.“

[1]) Löscher a. a. O. S. 185.

[2]) Ebendas. S. 193.

[3]) Zu der Stelle Matth. 18, 17 ff. sagt Luther (S. 131 f.): „Nonne clarum est, per unum Petrum illic (Matth. 16) idem voluisse, quod hic per universos? et claves non esse ullius hominis singularis, sed ecclesiae et communitatis, ut firmum sit, sacerdotem non suo jure, sed ministerio

Es handelt sich zunächst um die potestas, die die römische Lehre dem superior zuschreibt, um die Gewalt, das Recht zur Verwaltung der Schlüssel, des geistlichen Amts überhaupt zu verleihen. Von dieser Gewalt, die eine andere ist, als das im geistlichen Amte als solchem begründete Recht auf die Verwaltung auch der Schlüssel, hat Luther gezeigt, daß sie nach göttlichem Recht keiner Privatperson, sondern allein der Kirche selbst zukomme. Nach menschlichem Rechte aber hat sie der Papst. Luther, der das nicht bestreitet, sagt, der Papst könne sie nach menschlichem Rechte nur haben auf Grund davon, daß sie ihm von der Kirche, der eigentlichen Inhaberin, anvertraut sei.

So handelt es sich also zunächst nicht um ein Recht des geistlichen Amtes, sondern um ein davon unterschiedenes Recht der Kirche (der ganzen Kirche), welches dem römischen Bischofe von der Kirche

---

(quia ecclesiae minister est) ecclesiae clavibus uti, nec tamquam suis alit sibi, sed ecclesiae traditis."

[1]) S. 135: „haec (communio sanctorum, ecclesia) deinceps potest claves committere."

egentheil der Zusammenhang eben seiner evangelischen Lehrgedanken auf ein entgegengesetztes Ziel hinstrebt. Um das zu finden, auchen wir nur auf die positiven evangelischen Bestimmungen thers über das von Gott gestiftete geistliche Amt und die pot. cles. überhaupt zu achten, die er der römischen Lehre gegenerstellt.

Von entscheidender Wichtigkeit ist in dieser Beziehung, daß ther schon jetzt auf Grund von Joh. 20, 22 f. den Begriff der chlüssel der unbestimmten Weite entnimmt, in welcher derselbe Grundlage der römischen Lehre von der pot. eccles. bildet. Inm er feststellt, daß unter der Schlüsselgewalt nichts anderes als missio et retentio peccatorum zu verstehen sei, unterscheidet er von den Begriff der pot. eccles. überhaupt, und die Folge ist, ß mit dem Recht der Verwaltung der Schlüssel dem geistlichen nt nicht auch schon die pot. eccles. überhaupt zusteht. Wiederholt ten daher auch in der Schrift de potestate papae die Schlüssel s ein Besonderes neben Anderem auf, wie z. B. S. 155: „clas, sacramenta, potestas et alia." Die claves und die potestas

treten als etwas Verschiedenes auseinander. Daraus folgt aber, daß unter dem Verschiedenen ein Jedes besonders nach seiner Beziehung zu dem Recht des geistlichen Amts und zu dem Recht der ganzen Kirche erkannt und festgestellt sein will. Denn was nun weiter das geistliche Amt betrifft, so hält Luther, wie schon oben hervorgehoben ist, das ursprüngliche einige Amt der Bischöfe und Presbyter als ein von Gott gestiftetes fest; und damit steht für ihn zugleich auf Grund des göttlichen Mandats das eigenthümliche officium dieses gottgestifteten Amtes in seinem eigentlichen Kerne fest, so daß es also nicht in der Macht der Kirche liegt, dieses officium dem geistlichen Amte erst anzuvertrauen, während allerdings die Macht, einzelne Personen in das Amt einzusetzen, bei der Kirche ist. Das Weiden schließt zwar keine Superiorität über andere Hirten jure divino in sich, überhaupt nicht die Superiorität im römischen Sinn, sondern nur die Superiorität des über die ihm anvertraute Heerde gesetzten Hirten, allein dies „Weiden", das Luther als officium docendi faßt, steht nach göttlicher Stiftung den Hirten als solchen zu, und kann der Natur der Sache nach nicht der Kirche im Unterschiede von den Hirten zustehen. Es ist damit ein selbstständiges göttliches Recht des geistlichen Amtes im Unterschiede von dem Rechte der Kirche überhaupt in der Kirche begründet, und die evangelische Consequenz fordert, daß nach der Schrift die Rechte des geistlichen Amtes festgestellt werden; erst darauf wird sich dann auch die nähere Feststellung des Rechts der Gläubigen in der Kirche und der Kirche überhaupt gründen lassen, das in dem gottgegebenen Recht des geistlichen Amtes seine Schranke hat.

Trotz solcher Ansätze kommt es jedoch zu einer sicheren Ausführung des hier gegebenen Problems keineswegs. Was Befugniß des ministerium nach göttlichem Rechte ist, bestimmter festzustellen, unternimmt Luther noch nicht. Dem Zweck seiner Schrift gemäß kam es ihm zunächst nur darauf an, die Superiorität im römischen Sinne von den Befugnissen des geistlichen Amtes nach göttlichem Recht auszuschließen. Es wird vielmehr Alles wieder dadurch ins Unsichere gezogen, daß Luther das Verschiedene doch wieder in gleicher Weise der Kirche gegeben sein läßt. Der Glaube hat Alles bei sich, was auf den Glauben folgt, claves, sacramenta, potestatem. So gilt denn auch wieder von Allem in gleicher

Weise, daß die Kirche, was ihr gehört, denen übertragen kann, die es als Diener der Kirche ausüben sollen, während doch die Schlüssel der Kirche als solche gehören, die nach Gottes Willen durch die Diener im geistlichen Amt verwaltet werden sollen. Um das vor Augen zu haben, frage man sich nur, ob die Kirche in gleicher Weise darüber zu verfügen hat, daß ministri die Schlüssel in der Kirche verwalten sollen, wie darüber, daß die Macht der Kirche in Betreff der Einsetzung in das geistliche Amt von einem kirchlichen Oberen ausgeübt werden soll.

Es liegt hier ein noch nicht überwundener Widerspruch in Luthers Lehrgedanken vor. Die Lehre der lutherischen Kirche, wie wir gleich hier im Voraus bemerken dürfen, hat später den Unterschied zwischen dem göttlichen Recht des geistlichen Amtes und dem Recht der Kirche überhaupt in der Unterscheidung zwischen der pot. eccles. interna und der pot. eccles. externa streng durchgeführt und für ihre Lehre von der kirchlichen Verfassung grundleglich gemacht.

Es ist von Wichtigkeit, zuletzt noch darauf zu achten, was Luther unter der Kirche versteht, der nach ihm die Schlüssel gegeben sind. Es sind die Gläubigen, die Gemeinschaft der Gläubigen, communio sanctorum, und aufs Bestimmteste macht Luther geltend, daß die Gläubigen, welche die communio sanctorum bilden und als deren Repräsentant Petrus die Schlüssel von Christo empfing, nur Gott gewiß bekannt sind. Von keiner bestimmten Person, selbst von Petrus nicht, kann man zweifellos gewiß sein, ob sie im Glauben steht oder immer im Glauben beharrt, also ob das, was sie sagt oder thut, von dem Glauben, von der communio sanctorum in ihr geschieht. Eben deßhalb folgt für Luther, daß die Schlüssel überall nicht bestimmten Personen gegeben sind, sondern allein der Kirche, deren Existenz zwar für den Glauben, aber auch nur für den Glauben feststeht, und die nicht an irgend welche bestimmte Personen so geknüpft ist, daß, was diese thäten, deßhalb als That der Kirche zu gelten hätte und mit der Autorität der Kirche, der communio sanctorum, der Christus die Schlüssel gegeben hat, bekleidet wäre. Das gilt also von jeder empirischen Sammlung der Gläubigen. So wenig wie der Klerus hat eine solche Sammlung der Christen das Recht, sich mit der Kirche, die Petrus repräsentirte, mit der communio sanctorum, zu identificiren, so daß das

bilis, ubi autem fides, ibi ecclesia, ubi ecclesia, ibi sponsa Christi, ubi sponsa Christi, ibi omnia quae sunt sponsi. Ita fides omnia secum habet, quae ad fidem sequuntur, claves, sacramenta, potestatem et omnia alia.“ So wird also allerdings das Recht der unsichtbaren communio sanctorum zum Recht der sichtbaren Sammlung, die doch mit jener nicht identisch ist. So bestimmt Luther die communio sanctorum, die eine unsichtbare ist, von jeder sichtbaren Sammlung der Christen unterscheidet, so wenig reißt er doch beide als zwei verschiedene Sammlungen auseinander, sondern er hält es als selbstverständlich unmittelbar fest, daß es ein wirkliches Handeln der unsichtbaren Kirche, eine Ausübung ihres Rechts nur in der sichtbaren Kirche giebt, deren Handeln eben ihr Handeln sein soll und ohne deren Handeln sie selbst eine schlechthin nicht handelnde sein müßte. Also da, wo die Kirche ist, also bei der sichtbaren Kirche unter dieser Voraussetzung, ist das Recht, das Recht der Kirche auszuüben. Aber nicht so, daß dies Recht an den Personen hinge, aus denen die handelnde, sichtbare Kirche besteht, so daß ihr Thun als solches für das Thun der Kirche zu gelten

hätte. Dies Recht haftet an dem Glauben, der sich im Handeln der Kirche erweist und dies Handeln als Handeln der communio sanctorum darthut und rechtfertigt.

Das Recht der Kirche ist also das Recht des Glaubens in der Kirche. Wo der Glaube ist, da ist die Kirche, und ob etwas dem Glauben gemäß ist, das entscheidet darüber, ob es Handeln der Kirche ist und mit dem Rechte der Kirche bekleidet. Das wird das praktisch den Ausschlag Gebende werden müssen. Für die sichtbare Kirche, um die es sich bei der Frage nach der kirchlichen Verfassung handelt, gilt, daß ein Jeder, auch jede Theilsammlung derselben das Recht hat, das Recht der Kirche, d. h. das Recht des Glaubens nach dem Worte Gottes zur Geltung zu bringen; dieses Recht ist nicht ein Sonderrecht des Ordo für sich als ecclesia repraesentativa. Dagegen kann durch keine Organisation die Kirche zur Darstellung gebracht werden, welche nach der Auffassung Luthers durch sich selbst das Rechtssubject der kirchlichen Gewalt ist. Niemals kann an dem subjectiven Recht der Kirche als solcher, sondern immer nur an dem objectiven Recht des Glaubens nach der Norm des Wortes Gottes erkannt werden, was als Recht in der Kirche zu gelten hat. In der Kirche herrscht und entscheidet allein das Wort Gottes. Darauf muß gänzlich verzichtet werden, in der sichtbaren Kirche irgendwie die Kirche zur Darstellung bringen zu wollen, deren Entscheidung kraft ihrer ihr einwohnenden Autorität als die wahre zu gelten hätte. Das Handeln der sichtbaren Kirche aber, sowie der Einzelnen in ihr nach dem Recht des Glaubens ist in die Ordnung gefaßt, die der Herr der Kirche durch die Stiftung des Amts eingestiftet hat[1]).

Daß wir so eingehend den Inhalt der Schrift de pot. papae behandelt haben, findet wohl seine Rechtfertigung darin, daß in dieser Schrift bereits die Entwickelung der Lehre Luthers nach den verschiedensten Seiten hin präformirt vorliegt.

---

[1]) Wir haben im Obigen von dem Boden der Auffassung Luthers aus argumentirt. Realistisch steht Luther die Kirche als communio sanctorum zu einseitig in absoluter Fassung vor Augen. Sonst würde Luther auch darauf reflectirt haben müssen, daß auch die Gesammtheit der Gläubigen, wenn sie als solche handelnd sich darstellen könnte, nicht infallibel in jeder Beziehung ist, und daß also auch dann das Recht des Glaubens, das Recht des Wortes über dem Rechte der Entscheidungen der communio sanctorum stände.

sondern für die Kirche selbst, die ihrem Wesen nach communio sanctorum ist, für dieselbe als zu sammelnde, zu erhaltende, zu erbauende u. s. w.

In der Schrift vom Papstthum unterscheidet Luther drei Weisen, wie von der Christenheit oder der Kirche geredet wird.

Nach der Schrift Weise heißt die Christenheit die Versammlung aller Christgläubigen auf Erden, aller derer, die im rechten Glauben, Hoffnung und Liebe leben, wie Paulus Ephes. 4, 5 sagt: Eine Taufe, ein Glaube, ein Herr. Das ist die Gemeinschaft der Heiligen, die im Glauben bekannt wird. Sie ist nicht leiblich, sondern eine geistliche Einigkeit, durch die Einigkeit des Glaubens versammelt[2]). Diese Einigkeit ist „alleine genug," eine Christenheit zu machen, und ohne diese Einigkeit kann keine andere Einigkeit, „es sei der Statt, Zeit, Person, Werk oder was es sein mag," eine

[1]) E. A., Bd. 27, S. 85—139.

[2]) „Ob sie schon sein leiblich von einander theilet tausend Meil, heißen sie doch ein Versammlung im Geist, dieweil ein Jeglicher prediget, glaubt, hoffet, liebet und lebet, wie der ander."

and"[1]). Luther sagt: von dieser Kirche, wo sie allein sei, stehe nicht ein Buchstabe in der heiligen Schrift, daß sie von Gott

---

[1]) „Unter den Christen in der leiblichen Versammlung und Einikeit" sind Viele, die doch nicht sind „in der geistlichen Einikeit, d. i. in der rechten Christenheit, umb ihres Unglaubens und boses Lebens willen." „Dann wo das wahre Christen machte, daß man in der äußerlichen romischen Einikeit ist, so wäre kein Sünder unter ihn, durften auch des Glaubens nit, noch Gottis Gnaden, davon sie Christen wurden, sondern wär gnugsam dieselb äußerliche Einikeit."

[2]) „Wie der Mensch ist von zweien Naturen, Leib und Seel, also wird er nit nach dem Leibe gerechnet ein Gliedmaaß der Christenheit, sondern nach der Seelen, ja nach dem Glauben." „Drumb hab das fest, wer nit irren will, daß die Christenheit sei ein geistlich Versammlung der Seelen in einem Glauben, und daß Niemand seins Leib halben werd für ein Christen geachtet; auf daß er wisse, die naturlich, eigentlich, rechte, wesentliche Christenheit stehe im Geiste, und in keinem äußerlichen Ding, wie das mag genennet werden."

[3]) „Und vor allen Dingen heißet man hie den geistlichen Stand die Bischof, Priester und Ordensleut; nit umbs Glaubens willen, den sie vielleicht nit haben, sondern daß sie mit äußerlichen Salben gesegnet sein, Kronen tragen, sonderlich Kleider tragen, sonder Gebet und Werk thun, und Meß halten, zu Chor stehen, und alles desselben äußerlichen Gottisdienst scheinen zu thun."

beten, zu predigen, von einer solchen, in der Apostel, Lehrer und Bischöfe sind. Luther selbst giebt das zu, wenn er von der „zweiten" Kirche sagt, daß von derselben, „wo sie allein ist," nicht ein Buchstabe in der heiligen Schrift stehe. Damit ist aber überhaupt die Unterscheidung der Kirche nach der Weise der Schrift als der innerlichen von der äußerlichen, leiblichen zu einer unsicheren geworden.

Die Unterscheidung, wie sie Luther macht, entspricht auch nicht rein der späteren Unterscheidung der lutherischen Dogmatik zwischen

---

[1]) „Drumb, um mehres Vorstands und der Kurz willen wollen wir die zwo Kirchen nennen mit unterscheidlichen Namen. Die erste, die naturlich, grundlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen ein geistliche, innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen ein leibliche, äußerlich Christenheit: nit daß wir sie von einander scheiden wollen; sondern zugleich, als, wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seelen ein geistlichen, nach dem Leib ein leiblichen Menschen nenne; oder wie der Apostel pflegt innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen. Also auch die christlich Versammlung nach der Seelen, ein Gemeine in einem Glauben einträchtig; wiewohl nach dem Leib sie nit mag an einem Ort versammlet werden, doch ein iglicher Hauf an seinem Ort versammlet wird."

der unsichtbaren und sichtbaren Kirche. Diese letztere Unterscheidung bezieht sich allein auf die Mitgliedschaft zur Kirche. Der unsichtbaren Kirche als der Gemeinschaft der Gläubigen steht da die Zahl der Getauften gegenüber, in der unter die Gläubigen auch Ungläubige gemischt sind, welche (nach ihrer Person) bloß äußerlich, nicht in Wahrheit, nämlich nicht durch den Glauben, zur Kirche gehören. Da steht also die unsichtbare Kirche gar nicht im Gegensatze zur äußerlichen, leiblichen Seite der Kirche überhaupt. Auch wenn die Kirche auf Erden als eine nur aus Gläubigen bestehende wirklich sein könnte, also die sichtbare und unsichtbare Kirche sich deckten, würde doch die Kirche nicht ohne die leibliche, äußerliche Seite sein. Freilich nur der Kirche nach ihrer äußerlichen Seite kann zugehörig werden, was doch nicht in Wahrheit zu ihr gehört, und das ist der Grund, weßhalb Luther zwischen der innerlichen und äußerlichen Kirche unterscheidet, wobei er denn festhält, daß das Handeln der wesentlichen, innerlichen Kirche, z. B. ihr Predigen, in der äußeren Kirche sich vollzieht, und daß in der äußeren Kirche die Kirche nur ist, wenn ihr Handeln das dem Glauben gemäße ist, wenn in der äußeren Kirche ist, was die communio sanctorum als in ihr seiend erkennen läßt[1]).

Das eigentliche Interesse der Unterscheidung, wie sie Luther macht, spricht er selbst bestimmt genug aus, wenn er sagt, daß Niemand durch die Theilnahme an der Kirche nach ihrer äußeren Seite, die ohne Glauben Statt finden kann, ein Christ und in der eigentlichen Kirche ist, daß die eigentliche, rechte, wesentliche Kirche im Geiste stehe und in keinem äußerlichen Dinge. Nur wenn man in diesem Geiste, d. i. im Glauben stehe, stehe man im Wesen der Kirche, ohne welches alles Andere hohl und nichts ist. Und Luther hat Recht, wenn er sagt, daß die heilige Schrift nur unter diesem Grundblick von der Kirche rede.

Die dritte Weise, von der Kirche zu reden, hat kein weiteres Interesse für uns[2]).

---

[1]) Vgl. meinen Artikel: Zur Lehre von der Kirche. Theol. Zeitschr. 1863. Heft 3, S. 415 ff.

[2]) „Der dritten Weise nach zu reden, heißet man auch Kirchen, nit die Christenheit, sondern die Häuser zu Gottisdienst erbauen. Und weiter streckt man das Wortlein geistlich in die zeitlichen Güter, nit der, die wahrhaftig geistlich sein durch

Wie über die Kirche, so enthält die Schrift von dem Papstthum zu Rom auch wichtige Sätze über das Kirchenregiment.

Von der leiblichen, äußerlichen Kirche sagt Luther: „Diese Christenheit wird durchs geistliche Recht und Prälaten in der Christenheit regiert. Hierein gehören alle Päpste, Cardinal, Bischof, Prälaten, Priester, Monich, Nonnen, und alle, die im äußerlichen Wesen für Christen gehalten werden, sie seien wahrhaftig grundlich Christen oder nit. Dann ob wohl diese Gemeinde nicht macht einen wahren Christen, dieweil bestehen mugen alle die genännten Stände ohn den Glauben, so bleibet sie doch nimmer ohn Etlich, die auch daneben wahrhaftige Christen sein. U. s. w."

Man sieht zunächst, Luther kennt sehr wohl Kirchenregiment im eigentlichen, technischen Sinne des Wortes, wie es verschieden ist von dem Amt der Predigt in der Kirche; denn „geistliches Recht" und „Prälaten" ist etwas anderes, als Predigt des Wortes Gottes und Prediger. Wie bestimmt Luther den Begriff einer besonderen Regiergewalt in der Kirche unterscheidet, wie er sie besonders von der Schlüsselgewalt unterscheidet, geht aus einer anderen Stelle dieser Schrift hervor[1]). „Ueber das wundert mich fast solch hohe Vermessenheit, daß sie aus der Schlussel Gewalt wollen ein regierende Gewalt machen, das sich doch fuget zusammen, wie Winter und Summer. Denn regierende Gewalt ist weit mehr dann Schlusselgewalt. Schlusselgewalt reicht nur aufs Sacrament der Buß, die Sünd zu binden und lösen, wie der klare Text steht Matth. 18 und Joh. ult., aber regierende Gewalt steht auch über die, die frumm sein, und nit haben, das man bind oder auflose, und hat unter sich predigen, vermahnen, trosten, Meßhalten, Sacrament geben und dergleichen."

Wenn aber Luther die Regierung durch geistliches Recht und Prälaten in die äußerliche Kirche setzt, so darf nicht vergessen werden, daß alles Thun der wesentlichen Kirche, ihr Predigen, Beten und Singen u. s. w. in der äußerlichen Kirche sich vollzieht, so daß also dadurch, daß das Regieren der äußerlichen Kirche zugewiesen

den Glauben, sondern die in der anderen leiblichen Christenheit sein, und heißen derselben Güter geistlich, oder der Kirchen."

[1]) S. 122 f.

wird, die Bedeutung und Nothwendigkeit desselben für die Kirche auf Erden nicht verneint wird. Es ist dadurch noch nicht einmal darüber etwas ausgesagt, ob es jure divino in der Kirche ist oder nicht, und wie es sich zu den Befugnissen des Weideamts verhält. Denn auch die Priester setzt Luther in die äußerliche Kirche, obwohl er die göttliche Stiftung des geistlichen Amts nicht bezweifelt. Nur das ist dadurch, daß das Regieren der äußerlichen Kirche zugewiesen wird, festgestellt, daß es nicht in und durch sich selbst den Beweis hat, Thun der wesentlichen Kirche, Thun des Glaubens in Gemäßheit des Wortes Gottes zu sein; denn das Thun in der äußeren Kirche, welches Thun des Glaubens sein soll, kann auch in die Hand Ungläubiger kommen, es kann in dasselbe überhaupt der Unglaube eindringen und über dasselbe mächtig werden.

Bestimmteren Aufschluß gewährt, was Luther „von dem Häupt der Christenheit" sagt. Es ist das auch wichtig zur näheren Erklärung dessen, was er als „Herrschen" schon früher verworfen hat.

Luther führt den Satz aus, daß die wahrhaftige Christenheit, die Christenheit nach der ersten Weise, die innerliche Christenheit, von Niemand auf Erden regiert mag werden, „sondern allein Christus im Himmel ist hie das Häupt und regieret alleine." Wie das zu verstehen ist, zeigt die Begründung des Satzes. Ein Mensch kann gar nicht die innerliche, wesentliche Kirche regieren; denn ein Mensch kann ja nicht einmal kennen, was er zu regieren hätte, den Glauben der Gläubigen. Und wenn ein Mensch die innerliche Kirche regierte, so wäre ja dann der Glaube der Gläubigen in seiner Hand, er wäre dann der Herr des Glaubens, der Glauben geben oder nehmen könnte[1]). Dasselbe folgt nach Luther aus der Natur des „Haupts." „Denn eines iglichen eingeleibet Häupts Natur ist, daß es in sein Gliedmaß einfließe, alles Leben, Sinn und Werk; wilchs auch in weltlichen Häuptern beweiset wird. Dann ein Furst des Lands einfleußet in seine Unterthanen, Alles, was er in seinem Willen und Sinn hat, und macht, daß alle sein Unterthanen ihm ein gleichen Sinn und Willen empfahen, und thun also das Werk,

[1]) „Wie kann hie ein Mensch regieren, das er nit weiß noch erkennet? Wer kann aber wissen, wilcher wahrhaftig gläubt oder nit? Ja, wenn sich hieher päpstlich Gewalt streckte, so kunnt er den Christenmenschen ihren Glauben nehmen, fuhren, mehren, wandlen wie er wollt, wie Christus kann."

das er will. Wilchs Werk dann wahrhaftig heißt aus dem Fursten geflossen in sein Unterthanen; denn ohn ihn hätten sie das nit than. Nu mag kein Mensch des andern noch seiner eigen Seelen den Glauben und alle Sinn, Willen und Werk Christi einfließen, dann allein Christus. Dann kein Papst, kein Bischof, mag so viel thun, daß der Glaub, und was ein christlich Gliedmaß haben soll, in eines Menschen Herzen erstehe." „Darumb ist's klar, daß auf Erden kein ander Häupt ist der eigentlichen Christenheit, denn allein Christus. Auch wo ein Mensch hie Häupt wäre, so mußt die Christenheit so oft fallen, so oft der Papst sturbe. Denn der Leib mag nit leben, wo das Häupt todt ist." Es folgt eben deßhalb nach Luther auch, daß Christus, das Haupt der Kirche, darin, in dieser seiner Hauptstellung, keinen Stellvertreter haben kann. Denn ein solcher, wenn er seinem Herrn gehorsam ist, „wirkt, treibt und einfleußet eben dasselbe Werk in den Unterthanen, das der Herr selbst einfleußet."

Es liegt auf der Hand, worum es sich handelt, nämlich um das Werk Gottes selbst in den Seelen. Damit ist es aber auch klar, daß damit das Kirchenregiment nicht verneint ist, welches Luther in die äußerliche Kirche gestellt hat. Dasselbe wird eben nur etwas von jenem Regieren des Herrn durchaus Verschiedenes sein müssen, und es wird nun auch verständlich, was es zu bedeuten hat, daß Luther das Regieren durch geistliches Recht und Prälaten der äußeren Kirche im Unterschiede von der inneren zugewiesen hat[1]). Die Prälaten sind nicht „Häupter" der Kirche und auch nicht Stellvertreter des „Hauptes." Sie sind Boten, Apostel, die der Herr, und zwar mit gleicher, voller Gewalt, nämlich mit seinem Wort und Botschaft in die ganze Welt gesendet hat[2]).

---

[1]) Es ist wohl nicht ganz überflüssig, ausdrücklich hervorzuheben, daß auch das Predigen und Lehren in der Kirche, etwa als Regieren durch das Wort, nicht mit diesem Regieren des Haupts in der innerlichen Kirche identificirt werden darf. Zwar durch das Wort, welches gepredigt wird, regiert das Haupt in den Seelen; aber das Predigen, das Thun des Predigens im Dienste des Worts, ist etwas ganz anderes, als das Regieren des Haupts durch das gepredigte Wort. Der Prediger ist nicht Stellvertreter des regierenden Haupts.

[2]) „Fragist du aber: So die Prälaten wider Häupter noch Statthälter sein über diese geistliche Kirchen, was sein sie dann? Da laß dir die Laien auf antworten, die do sagen: St. Peter ist ein Zwölfbot, und andere Aposteln sein auch Zwölfboten. Warumb will sich der Papst schämen ein Bote zu sein, so St. Peter

Man beachte, wie so das Amt der „Prälaten," das Kirchenregiment, in die engste Beziehung zu dem geistlichen Amte gesetzt wird. Die Prälaten sind wie die Apostel Boten, Diener Christi, die sein Wort und Botschaft verkündigen. „Dies Botschaft heißt nu," fügt Luther hinzu, „weiden, regieren, Bischof sein und dergleichen." Das Amt der Boten ist dasselbe mit dem Amt des Weidens. Weiden, regieren, Bischof sein sind nur verschiedene Benennungen desselben Amts. So scheint der Unterschied des Regierens von dem Amt der Lehre wieder ganz zu schwinden. Dennoch wird er sofort wieder zur Geltung gebracht. Jenes Amt ist an sich das gleiche bei allen Boten[1]). Aber von dem in sich gleichen Amte aller Boten unterscheidet Luther das Ueber- und Untergeordnetsein derselben untereinander, worin das Kirchenregiment ja seine eigentliche Substanz hatte. Und damit treten nun auch das gleiche Amt der Boten und das in der Prälatur der einen über die anderen wirkliche Kirchenregiment bestimmter auseinander. „Mochtest du sagen: Ja, es mag aber wohl ein Bot uber den andern sein; sag ich: Einer mag besser und geschickter sein, denn der Ander, gleichwie St. Paul war kegen Petro. Aber dieweil sie einerlei Botschaft bringen, kann keiner des Ampts halben uber den andern sein. So ist aber St. Peter kein Zwölfbot, sondern der Eilfboten Herr und ein sonder Bote. Was sollt einer von dem andern haben, wenn sie alle gleich einerlei Botschaft und Gewerbe von einem Herrn haben?" „Drumb

---

nit hoher ist? Seht euch aber für, ihr Laien, daß euch die hochgelehrten Romanisten nit als Ketzer verbrennen, daß ihr den Papst wollt einen Boten und Briefträger machen. Aber ihr habt währlich einen guten Grund: dann Apostolus auf Griechisch, heißt ein Bot auf Deutsch; und so nennet sie das ganz Evangelium." Und nun hat der Herr nicht etwa einen Boten gesandt, „und derselb mache darnach andere eigene Boten." Dann könnte ja Petrus nicht ein Zwölfbote, sondern müßte „ein einiger Bote" heißen, und die anderen Apostel blieben nicht Zwölfboten, sondern wären alle St. Peters Eilfboten. Christus hat „alle Apostel mit gleicher voller Gewalt in die ganze Welt gesendet, mit seinem Wort und Botschaft, wie St. Paulus sagt (2. Cor. 5, 20): Wir sein Botschafter für Christum. Und 1. Cor. 3, 15: Was ist Petrus? Was ist Paulus? Diener, durch welche ihr seid gläubig worden."

[1]) „Daß aber der Papst alle Boten Gottis ihm selbst unterwirft, ist eben als wenn eins Fürsten Bote die andern alle aufhielt und sie nach seinem Willen sendete, und er selbs nirgend hinliefe u. s. w."

dieweil alle Bischofe nach göttlicher Ordnung gleich sein, und an der Aposteln Statt sitzen, mag ich wohl bekennen, daß aus menschlicher Ordnung einer uber den anderen ist, in der äußerlichen Kirchen. Dann hie einfleußet wohl der Papst, was er im Sinn hat, als da ist sein geistlich Gesetz und Menschenwerk, da mit äußerlich Pompen der Christenheit wird regiert; aber davon werden keine Christen, wie gesagt ist; sein auch keine Ketzer, die nit unter denselben Gesetzen und Pompen oder menschlicher Ordnung sein. Dann so manch Land, so manch Sitten." Also das Amt der Boten in sich ist das gleiche, weil die Botschaft selbst eine einige und selbe ist. Diese Botschaft kann der kirchliche Obere nicht ändern, denn er ist kein Herr derselben. In Beziehung auf dies in sich gleiche Amt der Botschaft hat kein Bote vor dem anderen etwas voraus; und darin kann kein Bote von dem anderen etwas empfangen, was er mit dem einigen Botenamte nicht schon hätte. Aber das schließt das auf die Ordnung in der Kirche bezügliche Regieramt nicht aus, kraft dessen der kirchliche Obere wirklich regiert durch geistlich Gesetz u. s. w. Ein wirkliches „Einfleußen" der kirchlichen Oberen, „was er im Sinn hat," erkennt Luther auf diesem Gebiet an. Und dies Regieren von Seiten kirchlicher Oberen in der äußeren Kirche, das sich von dem Weiden, regieren, Bischoffein des in sich gleichen Botenamtes als solchen unterscheidet, ist doch wieder an dieses Botenamt geknüpft, indem es in dem Ueber= und Untergeordnetsein der Boten untereinander nach kirchlich=menschlicher Ordnung seine Wirklichkeit hat.

Gewiß, die Bedeutung des Kirchenregiments und seine Aufgaben sind noch nicht in das volle Licht gestellt, es sind noch viele wichtige Fragen über dasselbe unbeachtet geblieben. Auch jetzt ist es ja Luthers Aufgabe noch nicht, die Lehre vom Kirchenregiment positiv zu entwickeln, sondern nur eine falsche, der evangelischen Wahrheit widersprechende Auffassung und Geltendmachung desselben zu bekämpfen. Sehr bestimmt aber wird das Kirchenregiment festgehalten, und zwar als ein solches, das, unterschieden von dem einigen Botenamte als solchem, weder durch die Hauptstellung des Herrn in der Kirche noch durch das Recht der innerlichen Kirche ausgeschlossen ist.

Stand, dem es billiger gebuhrt, ist ganz unachtsam worden." Luther mußte daher zunächst die Berechtigung der Laien überhaupt und der Obrigkeit insbesondere zu solchem reformatorischen Handeln in der Kirche nachweisen. Das that er, indem er seine Lehre vom gleichen Priesterthum aller Christen darlegte. Er hat diese Lehre dann wiederholt auch in anderen Schriften desselben Jahres und der nächstfolgenden Jahre, auch noch in Schriften aus dem Jahre 1523[1]) dargelegt, so daß wir unserer Darstellung zusammenfassend die Schriften des bezeichneten Zeitraums zu Grunde legen werden.

Es ist übrigens nichts durchaus Neues, was mit dieser Lehre vom gleichen Priesterthume aller Christen in der Lehrentwickelung

---

[1]) Es kommen unter den Schriften aus dem Jahre 1523 besonders in Betracht die Schrift: „De instituendis ministris ecclesiae, ad clar. Senatum Prag. Boemiae (Opp. Jen. II, p. 577 sqq.)" und die Schrift: daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen ꝛc. E. A. Bd. 22, S. 140 ff.

tiger und gründlicher will daher diese Frage behandelt sein.

Wir bemerken vor Allem, daß die Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen nicht identisch ist mit ihrer Anwendung auf die Lehre vom geistlichen Amte und auf die kirchliche Verfassung, wie sie Luther damals machte. Es sind die wesentlichsten Wahrheiten der evangelischen Reformation, das Reformationsrecht, die christliche Freiheit, welche Luther durch seine Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen zur Geltung bringt. Es waren mit derselben unstreitig auch sehr bedeutungsvolle Consequenzen für die Lehre vom geistlichen Amte und seiner Stellung in der Kirche wie für die Lehre von der pot. eccles. überhaupt gegeben. Diese wesentlichen Wahrheiten dürfen bei der Beurtheilung der damaligen Lehre Luthers und der gegen das Falsche derselben zu richtenden Kritik nicht übersehen werden. Dennoch sind die bedeutungsvollen Wahrheiten der Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen nicht mit der Anwendung, die Luther ihnen damals gegeben hat, identisch. Es ist ja auch sonst die Art des erst die Bahnen brechenden Luther, dem unsere Kirche verdankt, was sie an tief geschöpfter Erkenntniß aus

dem Worte Gottes besitzt, der aber selbst sehr wohl seine „rauhen Federn" kennt[1]), daß die Wahrheiten, wie er sie zuerst erfaßt und zur Geltung bringt, nicht sofort nach allen Seiten hin ihre richtige Fassung gefunden haben. Diese Art will vor Allem bei den Schriften des Jahres 1520 und der nächstfolgenden Jahre nicht außer Acht gelassen sein. Wir haben das historische Recht auf unserer Seite, wenn wir die Lehre Luthers vom gleichen Priesterthum der Christen in ihrer damaligen Fassung als eine solche betrachten, die nicht mit der Lehre unserer Kirche ohne Weiteres zu identificiren ist, sondern einer bestimmten Phase in der Entstehungsgeschichte derselben angehört. Auch abgesehen von dem klaren Recht in der Sache, haben wir sowohl den späteren Luther selbst wie unsere Kirche für uns, wenn wir von der Wahrheit der damaligen Lehre Luthers ein falsch Uebergreifendes absondern.

Ehe wir jedoch Luthers damalige Lehre über das allgemeine Priesterthum der Christen und das geistliche Amt zur Darstellung bringen, stellen wir zuvor einen davon unabhängigen Punkt seiner Lehre fest, der von Anfang an ein wesentliches Correctiv gegen die Consequenzen des Falschen in jener Lehre enthielt und Luthers praktisches Handeln zur Reformation der Kirche in ganz andere Wege wies.

Auch in der Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen handelt es sich für Luther darum, das Recht des Glaubens, das ein Recht der Gläubigen ist, zur Anerkennung zu bringen. Von Anfang an aber ist für Luther dieses Recht des Glaubens mit dem Recht des Wortes Gottes identisch gewesen. Davon geht Luther in seinem Gegensatze gegen die römische Lehre von der pot. eccles. zu allererst aus, daß er auf Gal. 1, 8 f. hinweist. Also von dem Recht des gegebenen Wortes Gottes geht er als dem Zweifellosen und Höchsten aus. Niemals hat Luther einem Subjectivismus des Glaubens gehuldigt, der den Glauben als solchen zum Grunde und zur Quelle macht, den Glauben auf sich selbst und sein abstract-subjectives Recht stellt. Der unbedingte Gegensatz gegen eine solche Auffassung ist das Festeste, die Alles beherrschende Mitte seiner Lehre. Gerade in der Schrift: Von der Freiheit des Christen-

[1]) Von den Concil. und Kirchen. E. A. Bd. 25, S. 264.

menschen (1520), in der er den Satz ausführt, daß der Christ durch den Glauben ein Herr aller Dinge ist, hat er zugleich aufs Bestimmteste gelehrt, daß der Glaube unauflöslich an das Wort Gottes gebunden ist. Aus dem Wort hat der Glaube Alles, ohne das Wort Gottes ist er nichts. Der Glaube, die Kirche steht unter dem Worte Gottes, aus welchem der Glaube, die Kirche geboren wird[1]). Durch das gegebene Wort Gottes wird die Kirche gesammelt, wird der Glaube der Kirche und ihr Thun beherrscht. Nicht ist Luther eingetreten für ein bloß formales Recht des subjectiven Glaubens, mag er glauben, was er will; nicht das ist die christliche Freiheit, die er zur Geltung gebracht hat, daß in der Kirche zu Recht anerkannt werden soll als Recht der „Person" jedweder Glaube, wie er sich subjectiv gestaltet; die Freiheit des Christenmenschen ist die Freiheit des Christen auf dem Grunde des Wortes Gottes. Der Glaube der Gläubigen, somit auch die Kirche als communio sanctorum ist nach Luther etwas Unsichtbares für uns. Wo die Kirche ist, erkennen wir sicher nur daran, daß das Wort Gottes gepredigt wird. Nichts kann festgestellt werden durch das Recht des Glaubens, welches von bestimmten Personen für sich als Gläubige in Anspruch genommen wird; denn eben der Glaube der Gläubigen ist für die Anderen stets etwas Unsicheres. Durch das Wort Gottes hat sich vielmehr das Recht des Glaubens, der Gläubigen, der Kirche auszuweisen[2]). Es giebt für Luther überall kein Recht des

---

[1]) Vgl. de captiv. babyl. Opp. Jen. II, p. 296*b*: „Ecclesia enim nascitur verbo promissionis per fidem, eodemque alitur et servatur — — Verbum Dei enim supra ecclesiam est incomparabiliter, in quo nihil statuere, ordinare, facere, sed tantum statui, ordinari, fieri habet, tamquam creatura. Quis enim suum parentem gignit, quis suum autorem prior constituit?"

[2]) Vom Mißbrauch der Messe, E. A. Bd. 28, S. 41 f.: „Ein frommer Christ weiß, daß die Kirche außerhalb des Worts Gottes nichts ordnet noch setzt, und welche das thut, die ist keine Kirche, denn mit dem Namen." „Es ist nicht Gottes Wort darumb, daß es die Kirche sagt; sondern daß Gottes Wort gesagt wird, darumb wird die Kirche. Die Kirche macht nicht das Wort, sondern sie wird von dem Wort. Ein gewiß Zeichen, dabei wir erkennen, wo die Kirche sei, ist das Wort Gottes u. s. w." „Es ist gewiß, daß die Kirche und die, in welchen Gott wahrhaftig wohnt, weissagen, aber es ist ungewiß, wo die Kirche sei, welche weissagen kann, sie weissage denn. Darumb, was ohn Gottes Wort geordnet wird, das wird nicht von der Kirchen, sondern von der Synagog des Teufels, unter dem Titel und Namen der Kirchen geordnet."

zwischen zwei Körpern von zweierlei Art entgegen.

„Alle Christen," heißt es in der Schrift: An den christlichen Adel u. s. w., „sein wahrhaftig geistlichs Stands, und ist unter ihn kein Unterschied, denn des Ampts halben allein; wie Paulus 1. Cor. 12, 12 ff. sagt, daß wir allesampt ein Korper sein, doch ein iglich Glied sein eigen Werk hat, damit es dem andern dienet. Das macht allis, daß wir eine Tauf, ein Evangelium, einen Glauben haben, und sein gleiche Christen (Ephes. 4, 5). Denn die Tauf, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk. Daß aber der Papst oder Bischof salbet, Platten macht, ordiniret, weihet, anders denn Layen kleidet, mag einen Gleisner oder Olgötzen machen, macht aber nimmermehr ein Christen oder geistlichen Menschen. Demnach so werden wir allesampt durch die Tauf zu Priestern geweihet, wie St. Peter 1. Petr. 2, 9 sagt: ihr seid ein kuniglich Priesterthum und ein priesterlich Königreich. Und Offenb. 5, 10: Du hast uns gemacht durch dein Blut zu Priestern und Kunigen. Dann wo nit ein hoher Weihen in uns wäre, denn der Papst oder Bischof giebt, so wurd nimmermehr durch Papsts

und Bischof Weihen ein Priester gemacht, mocht auch noch Meß halten, noch predigen, noch absolviren"[1]).

Luther hebt in anderen Schriften hervor, daß die Schrift des N. T. die Worte Priester, Priesterthum nur von den Christen überhaupt gebrauche, kein anderes Priesterthum als das der Christen überhaupt kenne, daß sie, wenn sie von dem besonderen Amte in der Kirche rede, dasselbe immer mit anderen Namen nenne[2]).

Verneint wird also zunächst der besondere geistliche, priesterliche Charakter, der nach römischer Lehre durch das Sacrament des Ordo eingegossen und mit welchem erst die Fähigkeit zu den priesterlichen Functionen mitgetheilt werden soll. Es giebt keinen anderen geistlichen Charakter als den, der durch die Taufe gegeben wird, und der allen Christen gemein ist. Es bedarf nicht erst noch der Eingießung einer anderen, besonderen geistlichen Kraft, um das Vermögen zu den priesterlichen Functionen zu begründen. Das erkennt die Kirche selbst dadurch an, daß sie zugiebt, daß in der Noth ein Jeder taufen und absolviren kann. Die characteres indelebiles, die durch das Sacrament des Ordo in den Geweihten gewirkt werden sollen, sind erdichtet. Wird ein Priester abgesetzt, so ist er „gleichwie vorhin," „ist er ein Baur oder Burger, wie die andern." Daher ist die Weihe, wie Luther hervorhebt, nichts anderes als ein Ritus der Einsetzung in das Amt; sie hat keine andere Bedeutung, als daß Einem das Amt befohlen wird. „Drumb ist des Bischofs Weihen nit anders, denn als wenn er an Statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Haufen nähme, die alle

[1]) Vgl. auch bald hernach: „So folget aus diesem, daß Laye, Priester, Fursten, Bischof, und wie sie sagen, Geistlich und Weltlich, keinen andern Unterschied im Grund wahrlich haben, denn des Ampts oder Werks halben, und nit des Stands halben. Dann sie sein alle geistlichs Stands, wahrhaftig Priester, Bischof und Päpste, aber nit gleichs einerlei Werks, gleichwie auch unter den Priestern und Munchen nit einerlei Werk ein iglicher hat. Und das ist St. Paul Röm. 12, 4 ff. und 1. Cor. 12, 12 ff. und Petrus 1. Petr. 2, 9, wie ich droben gesagt, daß wir alle ein Korper sein des Haupts Jesu Christi, ein iglicher des Andern Gliedmaß. Christus hat nit zwei noch zweierlei Art Korper, einen weltlich, den andern geistlich. Ein Haupt ist, und einen Korper hat er."

[2]) Vom Mißbr. der Messe, E. A. Bd. 28, S. 36. Auf das überchristlich u. s. w. Buch Bocks Emsers u. s. w. (1521), E. A. Bd. 27, S. 233. Widerspuch seines Irrthums u. s. w. (1521), ebendas. S. 309 und 316.

gleiche Gewalt haben, und ihm befiehl, dieselben Gewalt fur die andern auszurichten; gleich als wenn zehen Bruder, Kuniges Kinder, gleich Erben, einen erwähleten, das Erb fur sie zu regieren; sie wären je alle Kunige und gleicher Gewalt, und doch einem zu regieren befohlen wird" [1]).

In der eben angeführten Stelle der Schrift: An den christl. Adel u. s. w. tritt uns zugleich der Irrthum der Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen in ihrer Anwendung auf die Lehre von der kirchlichen Gewalt und vom geistlichen Amte entgegen. Luther war im Recht, wenn er die Mittheilung eines besonderen geistlichen Charakters durch die Ordination verneinte, und es war die damit gegebene Consequenz, daß die Ordination nichts anderes, als ein Ritus der Einsetzung ins geistliche Amt sei. Der falsche, sacramentliche Charakter der Ordination war beseitigt [2]); und die potestas, welche durch die Ordination mitgetheilt wird, kann somit nur in der Vollmacht zum geistlichen Amte bestehen [3]). In der angeführten Stelle wird aber noch ein Weiteres ausgesagt und unmittelbar mit dem Recht des gleichen Priesterthums der Christen identificirt. Das Recht der Einsetzung ins geistliche Amt wird nämlich der Kirche zugesprochen, und zwar in einer Weise, worin die falsche Anwendung der Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen, wie sie die damalige Lehrhaltung Luthers charakterisirt, ihren Ausdruck gefunden hat.

Daß Luther der Kirche das Recht der Einsetzung zuspricht, wie er es schon früher gethan hat, darin liegt der Irrthum nicht, darin liegt das offenbare Recht des evangelischen Gegensatzes gegen

---

[1]) An den christl. Adel u. s. w. E. A. Bd. 21, S. 281. — Vgl. auch De captiv. bab. Opp. Jen. II, p. 298: „Et sacramentum ordinis aliud esse non possit, quam ritus quidam eligendi concionatores in Ecclesia." Ferner: De instit. min. eccl. Opp. Jen. II, p. 578.

[2]) Mit Beziehung auf die Argumentationen der Schrift de pot. papae können wir hier sagen: der Glaube, auf dessen Bekenntniß hin der Herr dem Petrus die Schlüssel verspricht, ist der Glaube der Christen als solcher, und der heilige Geist, den der Herr Joh. 20, 22 f. den Aposteln giebt, ehe er ihnen die Schlüssel verleiht, wird allen Christen in der Taufe zu Theil.

[3]) Darauf ist zu achten, weil daraus folgt, daß die Unterscheidung der römischen Lehre zwischen pot. ordinis und pot. jurisdictionis ihren Sinn für die evangelische Lehre verloren hat. Wird von derselben diese Unterscheidung festgehalten, so wird sie einen anderen Sinn erhalten müssen.

kirchliches Handeln der Christen berechtigt ist, das sich nicht so, wie es durch die vom Herrn dem Amt gegebenen Gewalt gefordert ist, unter das geistliche Amt in der Ausübung seines Befehls stellt. Das wird also auch für die Ausübung der der Kirche, der ganzen Kirche, gehörenden Gewalt der Einsetzung ins geistliche Amt gelten, wie das ja denn auch die unzweifelhafte, einmüthige Lehre der lutherischen Kirche geworden ist. Nach Luthers damaliger Lehrfassung aber weihet, d. h. setzt in das kirchliche Amt ein der Bischof überall nicht kraft eigenen Rechts, kraft der den Bischöfen als solchen gegebenen Gewalt, sondern „an Statt und Person der ganzen Sammlung." Also allein die Gewalt der Summe der gesammelten Christen, die ohne Weiteres als Gewalt der Kirche gefaßt und als dem Bischof übertragen gedacht wird, ist es, die durch den Bischof, eben an der Stelle des „Haufens" zur Ausübung kommt, wenn der Bischof in das geistliche Amt einsetzt[1]). Es wird also ein besonderer,

---

[1]) Vgl. auch: Widerspruch u. s. w. E. A. Bd. 27, S. 316: „Aber solch Gewalt — nämlich die des kirchlichen Amts — zu uben und ins Werk zu fuhren,

ischöfe eine Betheiligung des geistlichen Amts als solchen, oder nur der Gesammt-
rche nach seiner Fassung sah, läßt sich nicht bestimmt entscheiden. Anders stellt
h in dieser Beziehung übrigens schon seine Lehre in der Schrift: „Daß eine
ristliche Versammlung u. s. w." (1523), in der im Uebrigen seine in der
chrift: An den christlichen Adel u. s. w. dargelegte Theorie noch herrscht.
uther weist da (E. A. Bd. 22, S. 148 f.) den Satz keineswegs einfach zurück,
aß nach dem Befehl Pauli an Timotheus und Titus, sie sollten Priester einsetzen,
nd nach Apostelgesch. 14, 23, wo geschrieben stehe, daß Paulus und Barnabas in
en Gemeinden Priester verordnet hätten, die Gemeinde nicht Jemand berufen
önne, ohne Urlaub und Befehl der Bischöfe oder anderer Prälaten, „die an der
postel Statt sitzen." Er macht nur geltend, daß die Bischöfe seiner Zeit, die
ider das Wort Gottes waren, nicht an der Apostel Statt sitzen, sondern Wölfe
nd, die das Evangelium nicht lehren, noch leiden wollen. Die Berufung ohne
rlaub und Befehl der Bischöfe rechtfertigt er durch die Noth, welche es erzwingt,
amit die Seelen nicht aus Mangel göttlichen Worts verderben. „Denn Noth ist
oth, und hat kein Maaß." „Nu aber zu unsern Zeiten die Noth da ist, und kein
ischof nicht ist, der evangelisch Prediger verschaffe, gilt hie das Exempel von
ito und Timotheo nichts; sondern man muß berufen aus der Gemeine, Gott
ebe, er werde von Tito bestätiget oder nicht." Für den Fall, daß man recht-
haffene Bischöfe habe, die man thun lassen könne, was Titus, Timotheus, Paulus
nd Barnabas thaten, stellt er nur die Forderung, daß sie dasselbe nicht ohne der

Sodann hebt Luther die besondere Gewalt des geistlichen Amts als solchen, wie es durch die göttliche Stiftung desselben begründet ist, auf, indem er es in das gleiche priesterliche Recht aller Christen auflöst und erst durch Uebertragung dessen, was eigentlich Allen in gleicher Weise gehört, auf Einen zur stellvertretenden Ausübung durch denselben entstehen läßt. In der angeführten Stelle der Schrift: An den christlichen Adel u. s. w. sagt Luther, aus dem Haufen der Christen, die alle gleiche Gewalt haben, werde Einer genommen und ihm befohlen, „dieselben Gewalt fur die anderen auszurichten"[1]). Luthers Meinung ist, weil alle Christen als solche geistlich und Priester sind, so gehöre ihnen auch die Gewalt des priesterlichen Amts, und nur dadurch, daß sie Einem ihre Gewalt zu stellvertretender Ausübung übertrügen, entstehe für denselben das Recht des besonderen Amts vor den Anderen. Diese Uebertragung ist freilich nach Luther nothwendig; sie muß geschehen. Den Unterschied des Amts halben hat Luther ja nicht aufheben wollen, sondern ausdrücklich mit dem gleichen Priesterthum aller Christen festgehalten. Die Nothwendigkeit der Uebertragung der gleichen Gewalt Aller zur amtsmäßigen Ausübung derselben an der Stelle Aller begründet Luther in folgender Weise. Da die Gewalt, um deren Ausübung es sich handelt, Allen in gleicher Weise gehört, so hat Keiner das Recht, ihre Ausübung ohne den Willen der Anderen an sich zu nehmen. Von Allen aber kann sie nicht ausgeübt werden. Das Gesetz der Ordnung fordert, daß die Ausübung dieser Gewalt bestimmten Personen übertragen werde, die sie im Namen Aller ausüben[2]).

Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen thun dürften. „Denn es hat weder Titus, noch Timotheus, noch Paulus, je einen Priester eingesetzt, ohn der Gemeine Erwählen und Berufen." Luther beruft sich dafür auf Tit. 1, 7; 1. Timoth. 3, 2; Apostelgesch. 6, 3. 6. Hier tritt doch schon das Recht der Gemeine und des Amts bestimmter auseinander, obwohl es auch hier noch an der genaueren Einsicht in in dies Verhältniß fehlt.

[1]) „Der thut denn solch Werk an Statt und Person des Haufen und gemeiner Gewalt." Vgl. die oben angeführte Stelle aus der Schrift Widerspruch u. s. w.

[2]) „Dann was aus der Tauf krochen ist, das mag sich ruhmen, daß es schon Priester, Bischof und Papst geweihet sei; ob wohl nit einem iglichen ziempt, solch Amt zu uben. Dann weil wir alle gleich Priester sein, muß sich niemand selb erfuhr

s habere potestatem. Verum non licere quocunque hac ipsa uti, nisi
nsensu communitatis, aut vocatione majoris. Quod enim omnium est
nmuniter, nullus singulariter potest sibi arrogare, donec vocetur.“ In
Schrift: Vom Mißbrauch der Messe, E. A. Bd. 28, S. 47 heißt es:
)as lassen wir wohl zu, daß ihr viel zugleich nicht predigen sollen; wiewohl sie
; alle Gewalt haben. Denn da Paulsus redte, schwieg Barnabas stille, Apostel-
ch. 14, 2. Sollt darumb Barnabas nicht Macht gehabt haben zu predigen?
nn es sollen alle Ding ehrlich, und nach einer Ordnung geschehen, 1. Cor. 14, 40.
ımit wird aber nicht aufgehaben Gemeinschaft des Ampts zu predigen; ja es
rd dadurch bekräftiget. Denn wo nicht alle Menschen predigen möchten, und
er allein zu reden Gewalt hätt; was wäre vonnöthen ein Ordnung zu halten
d gebieten? Und eben darumb, daß sie alle Gewalt und Macht haben zu pre-
en ist ein Ordnung zu halten vonnöthen.“ Bald hernach in Form der Anrede
den Papst heißt es: „Christus hat aus göttlicher Gewalt dieß und alles, was
in ist, allen unterworfen; er hat allen zu urtheilen und richten, zu lesen und
digen Gewalt und Macht gegeben: und du darfest dir aus eigener freveler Ge-
lt alles unterwerfen, und dich uber alle gleich wie Lucifer erheben, dir allein zu
en und urtheilen, fälschlich wider Gott und die Schrift, zumessen.“ — De in-
it. min. (Opp. Jen. II, p. 584 *b*): „Verum haec omnia de jure communi
ristianorum diximus. Nam cum omnium Christianorum haec — die prie-
rlichen officia — sint omnia (uti probavimus) communia, nulli licet in

Der Irrthum der damaligen Lehre Luthers vom gleichen Priesterthum und vom geistlichen Amte liegt offenbar darin, daß er die Functionen des geistlichen Amts mit den Functionen des christlichen Priesterthums, das nach der Schrift allen Christen in gleicher Weise gehört, identificirt. Man übersehe jedoch nicht, daß die falsche Identificirung des christlichen Priesterthums und des geistlichen Amts nicht von Luther herrührt. Die fand er in der römischen Kirche vor. In der römischen Kirche wird das geistliche Amt falsch als sacerdotium gefaßt. Luthers Aufgabe war es, das christliche Priesterthum und seine Rechte, welche so zum Sonderbesitz des Klerus geworden waren, für alle Christen, für die Christen als solche zu revindiciren. Das ist das so bedeutungsvolle, unveräußerliche Recht seiner Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen. Zugleich wäre es nun seine Aufgabe gewesen, die falsche Identificirung des geistlichen Amts und des christlichen Priesterthums aufzulösen, beides zu

medium prodire autoritate propria, et sibi arripere soli, quod omnium est. Arripe sane id juris et exequere, ubi nullus est, qui simile jus habeat. Verum haec communio juris cogit, ut unus, aut quotquot placuerint communitati, eligantur et acceptentur, qui vice et nomine omnium, qui idem jus habent, exequatur officia ista publice, ne turpis sit confusio in populo Dei et Babylon quaedam fiat in ecclesia, sed omnia secundum ordinem fiant, ut Apostolus docuit. Aliud enim est, jus publice (mit öffentlicher Vollmacht) exequi, aliud jure in necessitate uti; publice exequi non licet nisi consensu universitatis seu ecclesiae, in necessitate utatur, quicunque voluerit." — Daß ein christl. Versammlung u. s. w., E. A. Bd. 22, S. 147: „So sprichst du, ja wie? wenn er nicht dazu berufen ist, so thar er ja nicht predigen, wie du selbs oft gelehrt hast? Antwort: Hie sollt du den Christen in zweierlei Ort stellen. Aufs Erst, wenn er ist an dem Ort, da kein Christen sind, da darf er keins anders Berufs, denn daß er ein Christen ist, inwendig von Gott berufen und gesalbet: do ist er schuldig den irrenden Heiden und Unchristen zu predigen, und zu lehren das Evangelium, aus Pflicht bruderlicher Liebe, ob ihn schon kein Mensch dazu beruft. Also thät St. Stephan Apostelgesch. 6, 7, dem doch kein Ampt von den Aposteln zu predigen befohlen war, und predigt doch, und thät große Zeichen im Volk. Item, eben also thät auch Philippus, der Diacon, Stephans Geselle, Apostelgesch. 8, 5, dem auch das Predigtamt nicht befohlen war." „Denn Noth bricht alle Gesetz, und hat kein Gesetze; so ist die Liebe schuldig zu helfen, wo sonst Niemand ist, der hilft, oder helfen sollt." „Aufs Ander, wenn er aber ist, da Christen an dem Ort sind, die mit ihm gleiche Macht und Recht haben, da soll er sich selb nicht erfur thun, sondern sich berufen und erfur ziehen lassen, daß er an Statt und Befehl der Andern predige und lehre."

unterscheiden, in seinem unterschiedenen Wesen von einander zu sondern. Eben darin, daß er das unterlassen hat, besteht sein Irrthum. Und so war es nun begründet, daß er zunächst, in zu unvermittelter und übergreifender Gegensatzstellung gegen den römischen Irrthum, mit dem christlichen Priesterthum zugleich das davon nicht unterschiedene geistliche Amt allen Christen als solchen zusprach, daß er das geistliche Amt seinem Wesen nach in dem gleichen Priesterthum der Christen aufgehen ließ, um es erst wieder vermittelst der Uebertragungstheorie aus demselben, aber auch so nur als Ausübung des gleichen Priesterthums der Christen, entstehen zu lassen.

Sowohl das, daß Luthers damalige Lehre vom gleichen Priesterthum und vom geistlichen Amte auf der Identificirung der Functionen des geistlichen Amts und derjenigen des gleichen Priesterthums beruht, wie auch die wesentliche evangelische Wahrheit, die Luther mit seiner Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen gegenüber der römischen Lehre vom sacerdotium des Ordo zur Geltung bringt, liegt besonders deutlich in einer interessanten Ausführung der Schrift: De instit. min. eccles. vor. Da führt Luther den Beweis dafür, daß die Christen in gleicher Weise (ex aequo) Priester sind, aus den priesterlichen Werken (ex officiis sacerdotalibus, quae vocant)[1]. Er hat dabei die officia im Auge, welche man römischerseits dem Ordo als sacerdotium zuschreibt, und von jedem einzelnen derselben weist er nach, daß jeder Christ als solcher die Gewalt dazu hat. Die verschiedenen officia des sacerdotium zählt Luther nach der römischen Lehre in folgender Weise auf: „Sunt autem sacerdotalia officia ferme haec: docere, praedicare annunciareque verbum Dei, baptisare, consecrare seu eucharistiam ministrare, ligare et solvere peccata, orare pro aliis, sacrificare, et judicare de omnium doctrinis et spiritibus. Magnifica plane et regalia sunt haec.“

Das erste und zugleich höchste officium ist das ministerium verbi. Es ist „omnibus Christianis commune.“ Es wird in der Schrift allen Christen zugesprochen, 1. Petr. 2, 9; 1. Cor. 11, 26; 14, 26. In diesen Stellen sind es immer die Christen überhaupt,

---

[1]) Opp. Jen. II, p. 580*b* sqq. — Wir werden zugleich bei den einzelnen Punkten der Ausführung parallele Stellen aus anderen Schriften Luthers aus jener Zeit herbeiziehen.

thun, „bei seiner Seelen Verlust und Gottes Ungnaden.“ An dem Ort, da keine Christen sind, im Fall der Noth ist der Christ, der inwendig von Gott berufen und gesalbt ist, auch ohne Beruf schuldig, aus Pflicht brüderlicher Liebe, zu predigen und das Evangelium zu lehren[4]).

---

1) Vgl. auch Vom Mißbrauch der Messe, E. A. Bd. 28, S. 34 f.: „So wird auch ein iglicher Christen selbst von Gott unterweiset und gelehrt, Es. 54, 13: Und ich will geben alle deine Kinder von Gott gelehrt. Und Jerem. 31, 34: Es wird nicht ein Mensch den andern lernen und unterweisen, und sprechen: Erkenne den Herrn. Sie werden mich alle erkennen, vom Jüngsten bis zum Aeltesten. Und Es. 11, 9: Die Erde ist erfüllet mit dem Erkenntniß Gottes, wie mit Wasser des ausreißenden Meeres. Daher kompt, daß Christus Joh. am 6., V. 45 spricht: Es ist in Propheten geschrieben: Und sie werden alle von Gott gelehret sein.“

2) Ebendas. S. 49.

3) Ebendas. S. 51. — Daß freilich nicht Viele zugleich predigen sollen, daß es nothwendig ist, eine Ordnung zu halten, führt Luther auch in dieser Schrift aus. Vgl. oben Anm. 1, S. 88.

4) De instit. min., Opp. Jen. II, p. 586: „Ita quilibet Christianus facere tenetur, si viderit opus esse verbo, et idoneus sit, etiamsi non

Daß das zweite officium, das Taufen, Allen gemein sei, dafür legt die römische Kirche selbst Zeugniß ab, da sie im Fall der Noth selbst Weibern den Vollzug dieses priesterlichen Werks gestattet[1]).

Auch das dritte officium, consecrare seu ministrare panem et vinum, welches die römische Kirche am festesten an den Ordo und die dadurch eingegossene Kraft knüpft, ist Allen gemein, denn Allen hat Christus gesagt: Das thut zu meinem Gedächtniß. Und warum sollten nicht alle Christen, wenn selbst die Weiber taufen und in der Taufe das Wort Gottes verwalten können, durch das Wort Gottes auch die Eucharistie consecriren und verwalten können? Haben doch die Priester dazu kein höheres und kräftigeres Wort[2]).

Das vierte officium, die Gewalt der Schlüssel, hat nicht bloß der römische Klerus an sich gerissen, zu seinem besonderen Eigenthum gemacht, sondern mit Verkehrung des Sinns der Schlüssel hat man darauf auch die Gewalt der Gesetzgebung als ihnen zustehende gegründet[3]). Schon in seinen Schriften gegen den Papst habe er auf Grund von Matth. 18 bewiesen, daß die Schlüsselgewalt, die nach ihrem wahren Sinn nichts anderes sei als „evangelium praedicare et applicare"[4]), allen Brüdern gegeben sei. „Claves sunt totius ecclesiae et cujuslibet membri ejus, tam jure, quam usu et omnibus modis." Die Gegner müßten beweisen, daß ihre, der römischen Priester Gewalt eine andere sei, als die, welche der Kirche gemein ist. Das können sie aber nicht. So geben sie denn die Identität zu, sagen nun aber, das Recht der Schlüssel gehöre der Kirche, aber der Gebrauch den Priestern[5]). Das ist aber eine grundlose Unterscheidung. Die Worte Matth. 18, 18 sprechen vom Gebrauch der Schlüssel und sind zu allen Christen gesprochen[6]).

---

vocet eum universitas." — Vgl. Daß ein christl. Versammlung u. s. w. E. A. Bd. 22, S. 146 f.

[1]) De instit. min., a. a. O. S. 581 *b*.

[2]) Ebendas. S. 582.

[3]) „Ligare enim vocant leges condere, prohibere et mandare, id quod vere quidem est ligare conscientias, sed mendaciis et illusionibus, ubi prorsus nulla est causa ligandi."

[4]) Diese Definition in ihrer weiteren, unbestimmteren Fassung ist kein Fortschritt über die frühere, bestimmtere.

[5]) „Jus clavium esse ecclesiae, sed usum esse pontificum."

[6]) Ebendas. S. 582 ff.

Von dem fünften und sechsten officium, nämlich von dem sacrificare, dem Darbringen der geistlichen Opfer der Christen, außer denen es keine Opfer in der Kirche giebt, und von dem orare pro aliis, war es nicht schwer zu zeigen, daß beide allen Christen als solchen gemein sind[1]).

Das letzte officium besteht in dem „judicare et decernere de dogmatibus.“ Aus sehr triftigen Gründen, sagt Luther, habe das papistische besondere Priesterthum dieses Recht allein an sich gerissen. Es sah wohl, daß sich nichts von dem Vorhergenannten würde behaupten lassen, wenn dieses officium allen Christen gemein bliebe[2]). Aber auch dies officium gehört nach der Schrift allen Christen. Joh. 10, 3; Matth. 7, 15; Matth. 16, 6 u. a. Die Christen sind ja solche, die den heiligen Geist empfangen haben, von denen es 1. Joh. 2, 27 heißt, daß die Salbung, die sie empfangen haben, sie Alles lehren werde. „Nunc rogo te, quae est frons Papistarum, qui jactant, laicos oportere nobis credere, non sibi ipsis? Quid hoc est dicere nisi: fatemur quidem Christianos habere Spiritum sanctum, quo certissime sciunt, quid credendum sit aut non sit, verumtamen, quia Spiritus sanctus est nobis inferior, nosque illo multo doctiores, ideo nobis debet subjici et nos audire?“ „Igitur se ipsos voluerunt hac ratione magistros facere, ut liceret docere quaecunque liberet, dum nullius judicium oportuit formidare. Hoc obtento nullius fuit negotii, sibi omnia usurpare, quae Dei et hominum sunt, ac plane deos fieri“[3]).

---

[1]) Vgl. übrigens besonders auch die classische Ausführung über diese Punkte in der Schrift: Vom Mißbrauch der Messe, E. A. Bd. 28, S. 34 ff. und S. 42 ff.

[2]) „Adempto enim auditoribus judicio, quid non possit et audeat doctor etiam (si fieri possit) Satana pejor? Rursus permisso, imo mandato judicio auditoribus, quid possit et audeat doctor etiam angelo de coelo major. Quando hoc admisso fieret, ut non modo Petrum Paulus argueret, sed et angelos de coelo anathema faceret?“

[3]) De instit. min. a. a. O. S. 584 f. — Eben dieser Punkt wird immer wieder von Luther geltend gemacht. Ad libr. Ambrosii Catharini, Opp. Jen. II, p. 374: „— — liberum arbitrium habemus, statuta, canones et omnia Papae refutandi et judicandi, quia suspecta interim erunt, an ex Satana, vel Spiritu sancto prodeant.“ Ebendas. S. 397 *b*: „An potest aliquid abominabilius cogitari, quam ut ecclesia Spiritu sancto vivens et agens cedat sensum suum hominibus sacrilegis, impiis et indoctis, solius

Es sind unstreitig die wesentlichsten Wahrheiten, welche Luther durch die Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen zur Geltung bringt. In dieser Lehre, wie sie Luther gegen das besondere sacerdotium des römischen Ordo richtet, kommt das Recht des Glaubens zu seiner Geltung. So ist sie im Grunde nur die weitere Ausführung des Rechts der Gläubigen, das Luther von Anfang an, auf Gal. 1, 8 f. gestützt, der falschen Fassung der kirchlichen Gewalt in der römischen Kirche entgegengesetzt hatte. Wiederholt stellt sich Luther in den Schriften jener Zeit den Gegensatz, wogegen er das Recht des gleichen Priesterthums der Christen zu vertreten hat, in dem Satze einer Decretale des Papstes Pelagius gegenüber, in dem Satze: „Ubi est majoritas, ibi est mandandi autoritas, caeteros

---

tyrannidis violentia praesumentibus?" — Vom Mißbr. der Messe, E. A. Bd. 28, S. 49: „Noch eins wollen wir hinzu thun, Joh. 6, 45: Sie werden alle von Gott gelehret sein, Es. 54, 13. — — Sind nu alle Christen von Gott gelehrt; so haben sie gewiß alle den Geist und das Wort Gottes. Darumb ist nicht allein Lay, sondern auch der Papst dem, der von Gott gelehrt ist, unterworfen; er wollt denn dem Geist und Wort Gottes nicht unterworfen sein. Welcher von Gott gelehrt ist, dem müssen und sollen die Engel, ja alle Creaturen im Himmel und Erden weichen und gläuben. Denn nicht einem Menschen, sondern Gott selbst, der ihn lernet, wird gewichen oder widerstrebt. Noch dürfen die tollen thörichten Götzen des Papsts sich rühmen, der Papst sei uber das Concilium und ein Herr der ganzen Welt. Was ist das anders gesagt, denn der Papst ist uber den, der von Gott gelehrt ist, daß er uber Gott selbst ist; auf daß die Prophezei Pauli erfüllt würde, ein Mensch der Sünden, und ein Kind der Verderbung ist wider Gott, und wird erhaben uber alles, was Gott genannt und geehret wird, 2. Theff. 2, 3. 4." — Daß ein christl. Versammlung u. s. w., E. A. Bd. 22, S. 143 ff.: „Menschen Wort und Lehre haben gesetzt und verordnet, man solle die Lehre zu urtheilen nur den Bischoffen, und Gelehrten, und den Concilien lassen; was dieselben beschlössen, solle alle Welt fur recht und Artikel des Glaubens halten, wie das genugsam ihr täglich Rühmen uber des Papsts geistlich Recht beweiset. Denn man fast nichts von ihn höret, denn solchen Ruhm, daß bei ihn die Gewalt und Recht stehe, zu urtheilen, was christlich oder ketzerisch sei, und der gemein Christenmann solle auf ihr Urtheil warten, und sich desselben halten. Siehe, dieser Ruhm, damit sie alle Welt eingetrieben haben und ihr höchster Hort und Trotz ist, wie unverschämpt und närrisch er sturmet wider Gottis Gesetz und Wort. Denn Christus setzt gleich das Widerspiel, nimpt den Bischoffen, Gelehrten, und Concilien, beide, Recht und Macht zu urtheilen die Lehre, und giebt sie Jedermann, und allen Christen ingemein, da er spricht Johannes am 10.: Meine Schafe kennen meine Stimme u. s. w." „Hie siehest du ja klar, weß das Recht ist, zu urtheilen die Lehre. Bischoff, Papst, Gelehrten, und Jedermann hat Macht zu lehren; aber

manet obediendi necessitas,“ also in demselben Satze, dem er auch in der Schrift de pot. papae mit seiner Verneinung des „Herrschens“ gegenüberstand. Wenn wirklich allein bei dem Klerus die Gewalt wäre, zu lehren, über die Dinge des Glaubens zu urtheilen und zu entscheiden, wenn wirklich die Schlüssel das besondere Eigenthum des Klerus wären und also die Gläubigen der Gabe der Schlüssel nicht anders theilhaftig werden könnten, als wie sie der Klerus ihnen zu Theil werden lassen will, so wäre das von Luther verworfene „Herrschen“ nur die nothwendige Consequenz davon. Dagegen hatte Luther das vollste Recht zu sagen, daß alles das, was der Klerus als seinen besonderen Besitz an sich gerissen hatte, das Wort Gottes, die Sacramente, die Schlüssel, die Salbung, das

---

die Schaf sollen urtheilen, ob sie Christi Stimm lehren, oder der Frembden Stimm.“ „Darum lassen wir Bischoff und Concilia schließen und setzen, was sie wollen: aber wo wir Gottis Wort fur uns haben, solls bei uns stehen, und nicht bei ihn, obs Recht oder Unrecht sei, und sie sollen uns weichen und unserm Wort gehorchen.“ „Item, der dritte Spruch ist St. Pauli 1. Theſſ. 5, 21: Prüfet Alles; was gut ist, das behaltet. Siehe, hie will er keine Lehre noch Satz gehalten haben, es werde denn von der Gemeine, die es höret, geprüfet, und fur gut erkannt. Denn dieß Prüfen gehet ja nicht die Lehrer an; sondern die Lehrer müssen zuvor sagen, das man prüfen sollt. Also ist auch hie das Urtheil den Lehrern genommen, und den Schülern gegeben unter den Christen; daß es unter den Christen ganz und gar ein ander Ding ist, denn mit der Welt. In der Welt gebieten die Herren, was sie wolln, und die Unterthanen nehmens auf. Aber unter euch (spricht Christus) solls nicht also sein; sondern unter den Christen ist ein Iglicher des Andern Richter, und wiederumb auch dem Andern unterworfen. Wie wohl die geistlichen Tyrannen ein weltlich Uberkeit aus der Christenheit gemacht haben.“ „— — aller Propheten Sprüch, da sie lehren, Menschen Lehre zu meiden, die thun nichts anders, denn daß sie das Recht und Macht, alle Lehre zu urtheilen, von den Lehrern nehmen, und mit ernstlichem Gebot, bei der Seelen Verlust, den Zuhörern auflegen; also, daß sie nicht allein Macht und Recht haben, Alles, was geprebigt wird, zu urtheilen; sondern sind schuldig zu urtheilen, bei gottlicher Majestät Ungnaden. Daß wir daran sehen, wie die Tyrannen so unchristlich mit uns gefahren haben, da sie uns solch Recht und Gebot genommen haben und ihn selb zugeeignet: damit alleine sie reichlich verdienet haben, daß man sie aus der Christenheit vertreibe und verjage, als die Wolf, Diebe, und Morder, die wider Gottis Wort und Willen uber uns hirrschen und lehren.“ — Dies Recht des Prüfens und Urtheilens aller Lehre schloß auch das freie Urtheil in Betreff der Auslegung der heiligen Schrift in sich. Schon in der Schrift de pot. papae (S. 167) hat Luther den Satz ausgesprochen: „Non esse solis Pontificibus Romanis jus interpretandi sacras literas, nec oportere captivos esse Christianos in eorum verba, sed cum

Urtheil, nach göttlichem Rechte nicht ihm allein, sondern Allen gehöre. Er macht dadurch das Recht des Wortes Gottes und des Glaubens in der Kirche von der falsch angemaßten Gewalt des Klerus frei, der die Gläubigen unter sein Handeln mit den Gnadenmitteln und seine Entscheidungen gefangen genommen hatte. Er hat dadurch die Gläubigen von Menschen-Gesetz und Lehre befreit und sie wieder in den ihnen von Gott gegebenen Besitz des Wortes Gottes und aller Güter der Gnade eingesetzt. Das Recht, die Lehre der Lehrer zu prüfen, ist unzertrennlich von der Wahrheit des Glaubens. Das Wort Gottes selbst soll der Glaube erfassen, in dem Worte Gottes selbst soll er des Heils gewiß werden. Und es ist eine unveräußerliche Pflicht des Glaubens, für die Wahrheit des Wortes Gottes einzutreten, sie, wo es nöthig ist, zu bekennen und zu lehren.

libero judicio omnia eorum legenda." Und die zweite „Mauer" der Romanisten, gegen welche sich Luther in der Schrift: An den christl. Adel u. s. w. a. a. O. S. 286 ff. richtet, war der römische Satz, daß die Schrift Niemand auszulegen gebühre, denn dem Papst, durch welchen Satz sie sich allein zu Meistern der Schrift machen wollen. Wenn es wahr wäre, was sie sagen, daß der Papst nicht irren möge im Glauben, er sei bös oder fromm, wozu wäre dann überhaupt die heilige Schrift nöthig oder nütze? Aber der Papst hat vielmal geirrt; das mehrere Theil der Päpste ist ohne Glauben gewesen. Wo nun nicht einem Andern, der die Schrift für sich hätte, mehr geglaubt würde, als dem Papste, wer wollte dann der Christenheit helfen, so der Papst irrt? Sie müssen selbst bekennen, daß fromme Christen unter uns sind, die den rechten Glauben, Geist, Verstand, Wort und Meinung Christi haben. Warum sollte man denn deren Wort und Verstand verwerfen, und dem Papst folgen, der nicht Glauben noch Geist hat? „Wäre doch das den ganzen Glauben und die christenlichen Kirchen verleugnet." „Item es muß je nit allein der Papst recht haben, so der Artikel recht ist: ich gläub ein heilige christliche Kirche; oder mussen also beten: ich gläub in den Papst zu Rom; und also die christliche Kirch ganz in einen Menschen ziehen, wilchs nit anders dann teufelisch und höllisch Irrthumb wäre." „Ubir das, so sein wir je alle Priester, wie droben gesagt ist, alle einen Glauben, ein Evangelium, einerlei Sacrament haben; wie sollten wir denn nit auch haben Macht zu schmecken und urtheilen, was do recht oder unrecht im Glauben wäre? Wo bleibt das Wort Pauli 1. Cor. 2, 15: ein geistlicher Mensch richtet alle Ding, und wird von niemands gerichtet. U. s. w." „Aus diesem allen und vielen anderen Spruchen sollen wir muthig und frei werden, und den Geist der Freiheit (wie ihn Paulus nennet 2. Cor. 3, 17) nit lassen, mit erdichten Worten der Päpst, abschrecken; sondern frisch hindurch allis, was sie thun oder lassen, nach unserm gläubigen Verstand der Schrift richten, und sie zwingen zu folgen dem bessern, und nit ihrem eigen Verstand."

kann, dem Amte komme keine andere Gewalt zu, als soviel demselben von den Gläubigen freiwillig überlassen werde[1]). Ist das Amt mit seiner Vollmacht Product der Christen, die aus Gründen der Ordnung die Ausübung ihrer Gewalt einem Einzelnen an ihrer Stelle und in ihrem Namen übertragen, so ist es allerdings die gegebene Folge, daß die ministri keine andere Gewalt auszuüben haben, als diejenige, welche ihnen von den Christen zugestanden, übertragen ist.

Dies Alles aber steht im geradesten Gegensatze schon mit der göttlichen Stiftung des Amts an sich. Durch die göttliche Stiftung,

---

[1]) De captiv. bab. Opp. Jen. II, p. 298: „Quid si cogerentur admittere, nos omnes esse aequaliter sacerdotes, quotquot baptisati sumus, sicut revera sumus, illisque solum ministerium nostro tamen consensu commissum, scirent simul, nullum eis esse super nos jus imperii, nisi quantum nos sponte nostra admitteremus. Sic enim 1. Petr. 2: Vos estis genus electum, regale sacerdotium et sacerdotale regnum. Quare omnes sumus sacerdotes, quotquot Christiani sumus, sacerdotes vero quos vocamus, ministri sunt ex nobis electi, qui nostro nomine omnia faciant."

ache der göttlichen Stiftung des Amts in der Schrift. Luther steht darin nicht auf ihrer Seite, Luther hat von Anfang an unverrückt an der göttlichen Stiftung des Amts festgehalten, troß der entgegenstehenden Consequenz des Falschen einer Lehre, ein Umstand, der es ihnen nahe legen sollte, daß sie nicht so, wie sie meinen, die Vertreter der genuinen Lehre Luthers sind, wenn sie das Uebergreifende in Luthers anfänglichen Lehrfassungen als den eigentlichen Kern und Mittelpunkt seiner Lehre festhalten und in seinen Consequenzen einseitig verfolgen.

Der Gegensatz, in welchem die Uebertragungstheorie, die Identificirung der Functionen des Amts mit denen des gleichen Priesterthums der Christen zu dem von Gott gestifteten geistlichen Amte steht, tritt noch heller hervor, wenn man das Mandat des Amts, die ihm befohlenen Functionen ins Auge faßt. Es zeigt sich dann, daß dieselben ganz anderer Art sind, als die des gleichen Priesterthums der Christen, auch da, wo sie sich sehr nahe mit demselben berühren und leicht als dieselben erscheinen können.

Das geistliche Amt ist nach der Stiftung des Herrn und nach

geordnet, ihm in seinem Thun durch Wort und Sacrament zu dienen. Es handelt sich darum, daß das Wirken und das Geben Gottes, worauf der Glaube und die Kirche ruht, zum Vollzug komme. Es handelt sich also bei den Werken dieses Amtes, das der Herr zu seinem Dienst, für sein Werk geordnet und eingesetzt hat, ihrem eigentlichen Inhalte nach nicht um die Werke des Priesterthums der Christen als solche, nicht um die Ausübung der Rechte des gleichen Priesterthums der Gläubigen[1]). Es liegt nicht in dem Wesen und Recht des gleichen Priesterthums der Gläubigen, in diesen besonderen Dienst des Herrn in der Kirche und in das Recht desselben gestellt zu sein, wie denn auch mit dem Priesterthum im Glauben noch keineswegs schon alle nothwendigen Voraussetzungen zur

---

[1]) Man unterscheide nur, wie es nöthig ist, zwischen der Arbeit des Dieners zur Vollbringung des ihm befohlenen Amts, wie sie seine sittliche Leistung ist, und wie sie allerdings, wie alle guten Werke, die der Christ thut, auch die der niedrigsten Magd in ihrem Berufe, unter den Gesichtspunkt des christlichen Opfers fallen, und zwischen den dem Amte befohlenen Werken im Dienste des Herrn nach ihrem eigenen Inhalt und Wesen.

Leistung dieses Dienstes gegeben sind. Allerdings kann der Herr, weil der Glaube die Voraussetzung desselben ist, nur in der Kirche diesen seinen Dienst haben, aber die Mitgliedschaft in der Kirche schließt noch nicht das Gestelltsein in jenen besonderen Dienst ein. Allerdings ist die Einsetzung ins Amt nicht das Recht bloß des geistlichen Amts, sondern der Kirche überhaupt; aber das setzt nicht voraus, daß alle, welche als Glieder der Kirche an diesem Rechte Theil haben, auch das geistliche Amt selbst ursprünglich hätten. Damit, daß die Einsetzung ins Amt ein Recht der Kirche überhaupt ist, ist zugleich die Verantwortlichkeit der ins Amt Berufenen wegen der Führung desselben gegenüber der Kirche gegeben; die Gläubigen stehen überall nicht unfrei unter der Lehre und Sacramentsverwaltung des geistlichen Amts; das geistliche Amt ist kein Amt des „Herrschens," sondern bei den Gläubigen ist das Recht des Urtheilens über die Lehre und die Lehrer. Aber das Alles schließt doch nicht ein, daß die Gläubigen als solche das Recht des Amtes hätten; das Urtheil der Gläubigen, das ihnen als solchen über die Lehre und die Lehrer zusteht, ist nicht das Urtheil des geistlichen Amtes, nicht mit der besonderen, aus dem göttlichen Recht dieses Amtes fließenden Autorität desselben bekleidet. Der Gläubige, je in seinem Berufe, hat das Recht und die Pflicht, zu bekennen und zu lehren, wo es nöthig ist und wie er es vermag, allein das wird nicht die Ausübung des von dem Herrn eingesetzten besonderen Amtes sein und sich nicht an die Stelle derselben setzen dürfen. Es gehört wirklich den Gläubigen Alles, das Wort, die Sacramente, die Schlüssel; das schließt aber nicht aus, daß sie zugleich unter die Ordnung des Amtes gestellt sind, das der Herr zur Verwaltung der Gnadenmittel und zur Leitung der Gläubigen in der Kirche eingesetzt hat.

Es ist charakteristisch für Luthers damalige Theorie, daß das, wenngleich mittelbare, Gesendetsein der Hirten und Lehrer von G o t t s e l b s t ganz und gar zurücktritt und nicht zur Geltung kommen kann.

Trotz seiner Uebertragungstheorie steht für Luther freilich unzweifelhaft fest, daß es nichts anderes, als das objective Wort Gottes ist, das gepredigt werden soll. Eben die Predigt dieses Worts ist es, die er als ministerium verbi in das priesterliche Recht der Gläubigen setzt. Ein Sich Predigen des Glaubens, das den

meindebewußtseins" mit Verkehrung der Grundordnung der Kirche zu fördern?

Wie aber mit dem Recht und Wesen des von Gott gestifteten geistlichen Amtes, so steht die Uebertragungstheorie und ihre Voraussetzung auch mit dem Recht und Wesen des gleichen Priesterthums der Christen selbst im Widerspruch. Das Priesterthum und seine Ausübung haftet unzertrennlich an dem einzelnen Gläubigen als solchen. Es ist recht eigentlich persönliches Recht des Christen, wie es denn mit seinem persönlichen Christsein identisch ist. Es kann daher gar nicht an Andere zur stellvertretenden Ausübung übertragen werden. Luther sagt, alle seien durch die Taufe Priester, aber nicht allen zieme, solch Amt auszuüben; es dürfe sich Niemand hervorthun und sich unterwinden, ohne Bewilligen und Erwählen der Anderen das zu thun, deß wir alle gleiche Gewalt haben, denn was gemeine ist, mag Niemand ohne der Gemeine Willen und Befehl an sich nehmen. Wir fragen, kann so von dem geredet werden, was wirklich zu dem Priesterthum der Christen als solchem gehört? Darf wirklich der Christ in der Darbringung der priester=

lichen Opfer hingestellt werden als abhängig von der Gemeinde, von deren Bewilligen und Erwählen? Ist das etwas, was nicht dem Einzelnen selbstständig für sich, sondern der Gemeinde gehört? Ueberhaupt, die Rechte des gleichen Priesterthums der Christen, wie sie im Recht des Glaubens beruhen, wie z. B. das Urtheil über alle Lehre und Lehrer, das Bekenntniß des Glaubens, das Eintreten für das Recht und die Wahrheit desselben in der Kirche, sind sie solche, welche auszuüben sich Niemand unterwinden darf ohne Bewilligen und Erwählen der Gemeinde? Sind sie solche, die der Gläubige zur stellvertretenden Ausübung für sich Anderen übertragen könnte, oder hieße das nicht, sich des persönlichen Glaubens entkleiden? Man betrachte nur alle die Stellen der Schrift, die Luther anführt, um zu zeigen, daß die priesterlichen Werke allen Christen gemein seien, und man wird finden, daß das, was in diesen Stellen allen Christen gleicher Weise zugesprochen und von ihnen gefordert wird, ein solches ist, dessen sich die einzelnen Gläubigen gar nicht entkleiden können, wenn sie den Glauben selbst und was von ihm unzertrennlich ist als persönlichen Besitz festhalten wollen. So sieht sich denn auch Luther genöthigt, trotz seiner Uebertragungstheorie, worauf er das geistliche Amt gründet, für die einzelnen Gläubigen zur persönlichen Ausübung zurückzubehalten, was wirklich zum gleichen Priesterthum der Christen gehört. So fordert er z. B. auch für den Fall, daß Bischöfe nach dem Beispiel der Apostel und ihrer Gehülfen die Priester einsetzen, daß das dennoch nicht geschehe ohne Zustimmung und Erwählung von Seiten der Gemeinde, also daß dabei das Recht der Gläubigen neben dem Recht des apostolischen Amtes zur Geltung komme. Was kann es also bedeuten, wenn nach der Uebertragungstheorie der Bischof an Statt und Person des ganzen Haufens die Priester einsetzen soll?

Die Unterscheidung des besonderen auf der göttlichen Einsetzung beruhenden Rechts des geistlichen Amts und des Rechts des gleichen Priesterthums der Christen ist die nothwendige Voraussetzung dafür, daß auch das Letztere in der Kirche zu seiner reinen Geltung kommen kann[1]).

[1]) Es könnte scheinen, als genüge es, in Betreff der Rechte und Pflichten des gleichen Priesterthums der Christen zu unterscheiden zwischen solchen, die nur durch jeden Christen selbst ausgeübt werden können, und solchen, die sich zur stellvertre-

Wir machen noch auf ein Anderes aufmerksam. Genügt es wirklich dem Recht der Gläubigen in der Kirche, daß sie die Ausübung desselben Einzelnen an ihrer Stelle übertragen, wo liegt dann die Grenze für dieses Abgeben? In der That, durch die Uebertragungstheorie wird der wirkliche Besitz der Rechte des gleichen Priesterthums für die einzelnen Gläubigen durchaus ins Unsichere gestellt. Es nimmt Alles die Richtung, zur stellvertretenden Ausübung auf Einzelne überzugehen, bei denen nun der wirkliche Besitz der Gewalt ist. Durch das so construirte Amt aber ist es gegeben, daß in das Recht desselben das Recht der Einzelnen übergegangen ist, daß die Einzelnen, selbst entrechtet, die Ausübung ihres Rechts in dem Thun jener Einzelnen zu sehen haben. Nur auf das kümmerliche Recht des Wählens und Verwerfens jener stellvertretenden Einzelnen ist die wirkliche Gewalt des gleichen Priesterthums der Christen eingeschränkt, und die Kirche ist zu einer den demagogischen Agitationen Preis gegebenen unorganisirten Masse geworden.

Die Kirche ist auch in ihrer Verfassung nur dann das geordnete Reich Christi, wenn sie, die Verfassung, in dem vom Herrn gestifteten Unterschiede zwischen dem auf dem göttlichen Mandat ruhenden geistlichen Amte und dem gleichen Priesterthum der Christen ihre in der Treue und im Gehorsam des Glaubens bewahrte Grundlage und Substanz hat.

Das aber, worauf es Luther bei seiner Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen ausgesprochener Maßen ankam, nämlich die christliche Freiheit im Gegensatze gegen die falsche Herrschaft des Klerus in der römischen Kirche sicher zu stellen, fordert die Uebertragungstheorie und ihre Voraussetzung, die Identificirung der Functionen des christlichen Priesterthums und des geistlichen Amtes, keineswegs. Das fordert nichts weiter, als daß Aufgabe und Recht des geistlichen Amtes dem göttlichen Mandat desselben und dem

---

tenden Ausübung auf Andere übertragen lassen. Allein es wäre damit eine Spaltung in den Begriff hineingetragen, von der Luther nichts weiß, und wodurch der einheitliche Begriff des mit dem Glauben gegebenen Priesterthums der Christen aufgehoben wäre. Es wäre damit schon anerkannt, daß es sich bei dem geistlichen Amt um Functionen handele, deren Ausübung das Priesterthum der Christen nicht nothwendig in sich schließt. Die ganze Theorie hätte also ihre Basis verloren.

lmts und des christlichen Priesterthums, einen Irrthum zu sehen, on welchem diejenige Wahrheit, die mit der Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen zur Geltung zu bringen zunächst die Aufgabe der reformatorischen Lehrentwickelung war, im weiteren Processe dieser Lehrentwickelung erst noch frei gemacht werden mußte. Geschichtlich liegt dieses Verhältniß sehr offen vor. In jenem Irrthum macht sich der Einfluß des Falschen in der römischen Lehre noch geltend, durch den das Evangelisch-Neue noch gebunden erscheint. Die Identificirung des Priesterthums und des geistlichen Amtes in der Kirche hat, wie bereits oben hervorgehoben ist, Luther nicht erst vollzogen; die fand er in der römischen Lehre vor.. Es war Luthers nächste Aufgabe, das besondere Priesterthum des Ordo zu bestreiten und das wahre christliche Priesterthum nach der Schrift als ein in sich gleiches für alle Christen zu vindiciren. Dadurch gewann er die christliche Freiheit, das freie Recht des Wortes

[1]) Daß ein christl. Versammlung u. s. w., E. A. Bd. 22, S. 145 f.

das Ganze der pot. eccles. zu, so blieb auch für Luther zunächst in dem der Gesammtheit der Gläubigen vindicirten Ganzen der pot. eccles. das Recht der Gläubigen und das Recht des geistlichen Amts vermischt. Der geforderte Fortschritt war also der, den die Lehre der lutherischen Kirche vollzogen hat, daß nämlich das gleiche christliche Priesterthum und das geistliche Amt und das Recht beider unterschieden, und dieser Unterschied für die Verfassung der Kirche grundleglich gemacht wurde. Dieser Fortschritt liegt auch schon in Luthers damaliger Lehre, eben als die Tendenz des Evangelischen seiner Lehre, deutlich genug indicirt vor, darin, daß er die göttliche Stiftung des Amts festhält und auf Grund des göttlichen Mandats des Amts den Begriff desselben festzustellen beginnt, weiter darin, daß er das Werk des Amts als ein besonderes wie dasjenige anderer Berufe faßt, sowie auch darin, daß er ein Unübertragbares der Rechte des gleichen Priesterthums von dem dem Amte zu überlassenden Thun zu unterscheiden anfängt. Daß überhaupt Luthers damalige Lehre vom Amte zu einem festen Abschluß in sich selbst nicht gekommen war, zeigt sich auch darin, daß sie in Betreff der

Befugnissen durch die Gemeinschaft der Gläubigen formirtes erscheint, die innere Einheit seines Wesens. Es kann in gleicher Weise berechtigt erscheinen, einem einigen Amte verschiedene Functionen zur stellvertretenden Ausübung zuzuweisen, oder für verschiedene Functionen verschiedene Aemter zu bilden.

Auch Luthers Lehre vom Amte ist nicht von der Auswirkung dieser Consequenzen der Uebertragungstheorie frei geblieben. Es hat sich jedoch dieser Einfluß keineswegs so ausschließlich und in solchem Umfange geltend gemacht, als man zu erwarten geneigt sein möchte. Es trat der Auswirkung dieser Consequenzen Anderes entgegen, was nicht minder Macht über Luther hatte. Wie wir bereits sahen, hielt Luther, wenn auch im Widerspruch mit seiner Uebertragungstheorie, die göttliche Stiftung des Amts fest, und damit behielt zugleich alles das über seine Lehre vom Amte Macht, was damit gegeben und unauflöslich verbunden ist. Es ist ja überhaupt die für den Gang der Lehrentwickelung Luthers so wichtig gewordene Thatsache, daß er sich niemals in die Consequenz einzelner

selben Schrift: An den christl. Adel u. s. w., in der er die falsche Uebertragungstheorie zuerst dargelegt hat, spricht er doch auch die göttliche Einsetzung des Amtes, des Amtes der Pfarrer oder Bischöfe, in der bestimmtesten Weise aus[1]). Auch in der Schrift: Vom Mißbrauch der Messe[2]) sagt er nach Anführung von Tit. 1, 5 ff.: „Wer da glaubt, daß hie der Geist Christi in Paulo rede und ordne, der erkennt wohl, daß dies ein göttlich Einsatzung und Ordnung sei, daß in einer iglichen Stadt viel Bischoff, oder aufs wenigst einer sei."

Wie Luther schon früher nachgewiesen hatte, daß der Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern nicht göttlichen Rechtes sei, nicht auf göttlicher Einsetzung beruhe, so betont er auch jetzt immer wieder die ursprüngliche Identität der Bischöfe und Ael-

---

[1]) E. A. Bd. 21, S. 322: „und sag also: daß nach Christi und der Apostel Einsetzen ein igliche Stadt einen Pfarrer oder Bischof soll haben, wie klärlich Paulus schreibt, Tit. 1, 5." S. 323: „Ich will reden von dem Pfarrstand, den Gott eingesetzt hat, der ein Gemein mit Predigen und Sacramenten regieren muß."

[2]) E. A. Bd. 28, S. 34.

amtes in einer Stadt ins Auge. Er spricht sich in der Schrift: An den christl. Adel u. s. w.[4]) dahin aus, daß nach Christi und der Apostel Einsetzung jede Stadt einen Pfarrer oder Bischof haben solle (Tit. 1, 5). Der möge dann neben sich „mehr Priester oder Diakon" haben, „die den Haufen und Gemein hulfen regieren mit

---

[1]) Vgl. z. B. ebendas.: „Es ist auch offenbar, daß Paulus die Aeltesten und Bischoff fur ein Ding hält, da er spricht: Darumb sind zu ordnen und setzen Aeltesten in allen Städten, daß ein Bischof soll untadelich sein." Luther weist u. a. auch darauf hin, daß Paulus Apostelgesch. 20, 28 das „Weiden," welches nach römischer Lehre auf die Bischöfe bezogen wurde, den Aeltesten überhaupt zuschreibt. „Desgleichen Apostelgesch. 20, 28 schickt Paulus in die einige Stadt Ephesum und forderte die Aeltesten der Versammlung zu ihm, und unter andern sagt er zu ihnen: Habt Achtung auf euch und aufs Volk, darüber euch der heilig Geist gesetzt hat Bischoffe, auf daß ihr seine Schaf weidet, welche er mit seinem Blut erworben hat."

[2]) E. A. Bd. 21, S. 322: „Aber die Bischof, die itzt sein, weiß die Schrift nichts von, sondern sein von christlicher gemein Ordnung gesetzt, daß einer ubir viel Pfarr regiere."

[3]) Vgl. die angeführten Stellen, auch ebendas. S. 57.

[4]) E. A. Bd. 21, S. 322.

Idee von dem Episkopat über einer Vielheit von Pfarrern oder Bischöfen entgegen. Und man sieht leicht, daß ihm da der Episkopat unter dem Gesichtspunkt des auf kirchlicher Ordnung beruhenden Superintendentenamtes nach der berühmten, auch der mittelalterlichen Scholastik wohlbekannten Stelle des Hieronymus vor Augen schwebt.

Es kommt hier vornämlich eine Ausführung der Schrift: De instit. min. eccles. in Betracht[2]). Luther giebt in dieser Schrift den Böhmen Rathschläge in Betreff der Herstellung der kirchlichen Verfassung. Nachdem er auf Grund der Lehre vom Priesterthum der Christen und der Uebertragungstheorie gezeigt hat, daß die Gemeinden berechtigt sind, auch ohne die Bischöfe Diener in das Amt zu ordnen, und den Entwurf einer demgemäßen „forma electionis“ mitgetheilt hat, führt er weiter aus, indem er die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit zur Herstellung der evangelischen Kirchenordnung

---

[1]) E. A. Bd. 22, S. 151.

[2]) Opp. Jen. II, p. 586 *b*.

im Auge behält, daß es nicht nothwendig sei, die Sache sogleich vor die Stände des Königreichs zu bringen; man könne in den einzelnen Städten (wohl unter Mitwirkung der Stadtobrigkeit) beginnen, damit dann das so in einzelnen Städten frei hingestellte Beispiel von anderen Städten befolgt werden könne; wenn aber so mit Gottes Hülfe viele Städte ihre Bischöfe erwählt hätten, so könnten dann die Bischöfe, wenn sie wollten, unter einander übereinkommen und einen oder mehrere aus sich wählen, „qui Majores illorum sint, i. e. qui illis ministrent et visitent illos, sicut Petrus visitavit ecclesias in Actis Apostolorum“, bis Böhmen zurückkehre „ad legitimum rursus et evangelicum Archiepiscopatum, qui non multis censibus et ditionibus, sed multis ministeriis et visitandis ecclesiis dives sit.“ Ausgeschlossen ist mit dem jus divinum dieser Superiorität oder majoritas der „Majores“, daß sie als Inhaber der plenitudo potestatis ecclesiasticae wie die Bischöfe nach römischer Lehre zu gelten haben. Sie führen nur auf Grund kirchlicher Ordnung ein Aufsichtsamt (das Superintendentenamt) über die Pfarrer. Die Einheit des von Gott gestifteten Amtes ist trotz der Ueberordnung Eines seiner Träger über andere bestimmt gewahrt. So aber erweitert sich Luthers Blick bis zu einem Archiepiskopat über Böhmen. Dabei steht Luther nicht an, die Stellung der Apostel über den einzelnen Kirchen als das Beispiel hinzustellen, das durch die Ueberordnung von Bischöfen über viele Bischöfe oder Pfarrer befolgt zu werden verdient.

Dieser letztere Gedanke tritt noch bestimmter hervor in der Schrift: Daß ein christl. Versammlung u. s. w.[1]). Luther hatte auch in dieser Schrift gezeigt, daß die Gemeinde, die das „Evangelium hat“, das Recht habe, unter sich selbst zu erwählen und zu berufen, „der an ihrer Statt das Wort lehre.“ Da stellt er sich dann dem Einwurf gegenüber, der sich auf die Thatsache gründete, daß nach der Schrift von den Aposteln und ihren Gehülfen Priester eingesetzt seien, woraus folge, die Gemeinden dürften nicht berufen ohne Urlaub und Befehl der Prälaten, „die an der Apostel Statt sitzen“[2]). Luther leugnet es nicht, daß das, was die Schrift von

[1]) E. A. Bd. 22, S. 148 ff.

[2]) „Sprichst du aber: Hat doch St. Paulus Timotheo und Tito befohlen, sie sollten Priester einsetzen; so lesen wir auch Apostelgesch. 14, 23, daß Paulus und

der Diakonen „ohn der Gemein Wissen und Willen" eingesetzt, „son=

Barnabas unter den Gemeinen Priester verordneten. Darumb kann nicht die Gemeine Jemand berufen, noch Jemand sich selb erfur thun zu predigen unter den Christen, sondern man muß der Bischoff, Aebte oder andern Prälaten Urlaub und Befehl haben, die an der Apostel Statt sitzen."

1) „Antwort: Wenn unsere Bischoffe und Aebte u. s. w. an der Apostel Statt säßen, wie sie sich rühmen, wäre das wohl ein Meinung, daß man sie ließe thun, das Titus, Timotheus, Paulus und Barnabas thäten mit Priester einsetzen u. s. w. Nu sie aber an des Teufels Statt sitzen, und Wolfe sind, die das Evangelium nicht lehren noch leiden wollen, so gehet sie das Predigtampt und Seelsorgen unter den Christen zu beschicken eben so viel an, als den Turken und die Juden. Esel sollten sie treiben, und Hund leiten."

2) „Denn also hätten die auch than oder thun sollen, die Titus versorget, wo ihn Titus nicht hätte bestätigen wollen, oder sonst Niemand gewesen wäre, der Prediger eingesetzt hätte. Darumb ist diese Zeit gar ungleich den Zeiten Titi, da die Apostel regierten, und recht Prediger haben wollten; itzt aber wollen unser Tyrannen eitel Wolf und Diebe haben."

3) „Das beweiset sich klärlich daraus, daß er Tit. 1, 7 und 1. Tim. 3, 2 spricht: Ein Bischoff oder Priester solle untadelich sein. Item: Die Diakon soll man zuerst prüfen. Nu wird je Titus nicht gewußt haben, wilch untadelich gewesen sind, sondern solch Gerucht muß aus der Gemeine kommen, die muß ein solchen angeben."

bilde in dem Amte der Prälaten seine kirchliche Verwirklichung finden sollte. Es versteht sich, daß dies Regieren der kirchlichen Prälaten an der Apostel Statt kein „Herrschen", sondern ein Dienen ist, wie denn Luther das Thun der „Majores" ausdrücklich als ein ministrare bezeichnet. Es handelt sich um einen besonderen Dienst des Amtes der kirchlichen Prälatur[1]). Diese Ueberordnung Einzelner

[1]) Es ist nicht wohl zu begreifen, wie man sagen kann, Luther wisse nichts von einem höheren Kirchenregiment in der Kirche, das, über viel Pfarrer gestellt, unterschieden wäre einerseits von dem Pfarramt als solchem und andererseits von dem Recht der christlichen Obrigkeit in der Kirche. Man lerne nur endlich unterscheiden zwischen den Begriffen „Herrschen" und „Regieren", die bei Luther so bestimmt auseinander treten, und man wird dann auch das höhere, kirchliche Regieramt bei Luther leicht entdecken. — Man beachte, daß der Begriff der majoritas für die Bezeichnung der kirchlichen Oberen in der kirchlichen Sprache herkömmlich war. Indem Luther diesen Begriff sich aneignet, zeigt er, daß er nicht im Gegensatze gegen die majoritas der kirchlichen Oberen überhaupt und an sich ist, sondern daß er sie scheidet von der falschen Weise, wonach sich die kirchliche majoritas der Bischöfe zu einem dominium, zum „Herrschen" gestaltet hatte.

steht darunter die Verkehrung des geistlichen Amtes selbst in ein seinem Wesen widersprechendes Herrschen, also ein Herrschen eben in den Dingen des Glaubens über die Gewissen [2]). Die römische Lehre faßt wirkich die Gewalt des Ordo als ein Herrschen über die

---

[1]) Ad libr. Ambr. Cathar., Opp. Jen. II, p. 390: „Episcopi enim successoresque Apostolorum non dominationes, sed ministeria habent.“ — Vgl. u. a. auch Vom Mißbr. der Messe, Erl. WW. Bd. 28, S. 57: „Siehe da, unter einer Heerd Schaf sollen viel Aeltesten und Bischoffe sein, gleichwie Paulus geordnet hat, die nicht herrschen, sondern den Schafen dienen sollen. Es sind Knechte eines andern Erbtheils, nämlich Christi, und nicht Herrn. Aber der Papst mit seinen lieben Getreuen und Andächtigen will ein Herr sein der Güter des Leibs und der Seelen aller Menschen; gebraucht ihr auch gewaltiger, denn kein Tyrann oder Heid seiner Güter: und das heißen sie denn die Schaf Christi weiden.“

[2]) Daß ein christl. Versammlung u. s. w., Erl. WW. Bd. 22, S. 145: „In der Welt gebieten die Herrn, was sie wolln, und die Unterthanen nehmens auf. Aber unter euch (spricht Christus) solls nicht also sein; sondern unter den Christen ist ein Iglicher des Andern Richter, und wiederumb auch dem Andern unterworfen. Wiewohl die geistlichen Tyrannen ein weltlich Uberkeit aus der Christenheit gemacht haben.“

dieser Gewalt unterworfenen Gläubigen, wie denn auch Gerson geradezu die pot. eccles. des Ordo als dominium bestimmt. Nach römischer Lehre hat der Ordo die Gewalt, zu gebieten und Gesetze zu stellen in den geistlichen Dingen, die Gewalt zu entscheiden über den Sinn des Wortes Gottes in der heiligen Schrift, zu entscheiden über das, was christliche Wahrheit ist und was nicht. Und die Gläubigen sind im Gewissen zum Gehorsam diesen Geboten und Entscheidungen gegenüber gebunden. „Ubi est majoritas, ibi mandandi autoritas, caeteros manet obediendi necessitas.“ Eben in diesem „Herrschen,“ wodurch die christliche Freiheit, das Recht des Glaubens aufgehoben, der Ordo, der Papst zum Herrn der Gewissen an Gottes Statt, ja zum Herrn über Gott selbst in seinem Worte gemacht wird[1]), sieht Luther den allerschwersten Greuel des papistischen Reiches, das Antichristische selbst. In der Schrift: Ad libr. Ambros. Cathar., in der er sich auf das Ausführlichste gegen dies „Herrschen“ des Papstes und seiner Bischöfe richtet und mit den schärfsten Worten den Papst als den Verwüster der Kirche, des Reiches Gottes und des Glaubens schildert, führt er aus, wie der Papst durch seine angemaßte Herrschaft (cogens invitos ad opera a se imperata) den wahren Glauben, die wahre Gerechtigkeit in der Kirche verdrängt und zerstört und seine falsche Religion in die Gewissen getrieben habe, aber das Antichristische darin sieht er doch nicht sowohl in den Irrlehren selbst, die der Papst treibt, sondern eben in der Gewalt, die er sich angemaßt hat, und durch die er die Gewissen sich an der Stelle Christi unterworfen hat[2]). Mit

---

[1]) Ad libr. Ambr. Cathar., Opp. Jen. II, p. 385: „Nonne autem ostendit se, quasi sit Deus, dum pro verbis Christi sua docet et pro justitia fidei justitiam Papisticam statuit? Numquid super Deum naturaliter extolli potest? Absit. Sed super Deum dictum (ait Paulus) i. e. super verbum Dei praedicatum. Deus enim dicitur, quando praedicatur et creditur. Super hunc Deum Papa jam diu elevatus sedet, quia in cordibus fidelium loco dicendi et credendi Dei, ipse se dicit et praedicat.“

[2]) Ebendas. S. 394: „Cum ergo Papa peccatum faciat, ubi Christus peccatum tollit, et justitiam statuit, ubi Christus justitiam tollit, et conscientias illaqueat, ubi Christus conscientias liberavit, et omnia contrarie faciat, in locum gratiae ponens peccatum, et in locum fidei legem, adhuc dubitas, ipsum esse Antichristum legitimum, abominationem stantem, ubi stare non debet? — — Si enim libera permitteret, aut saltem

et docet? Nequaquam. Quid ergo? Sua propria solum docet, nec ipsa tamen facit. Alioqui si Dei mandata doceret, vicarius Dei non esset. Vicarius enim absentis principis est. Ideo qua parte vicarius Dei regnat, prorsus nullus est Deus. Ubi enim Deus praesens est, vicario non est opus, sed dumtaxat ministris. Sicut Apostoli sese non vicarios, sed ministros Dei appellaverunt.“ Sehr bezeichnend für das, was Luther meint, sind diese Worte. In Beziehung auf das, was den Glauben und die Gerechtigkeit vor Gott betrifft, herrscht allein Gott selbst, gesetzgeberisch, entscheidend, wie er denn auch allein der in den Herzen Wirkende und Regierende ist. Die Apostel und ihre Nachfolger haben nichts von dieser Gewalt; sie sind nur Diener Gottes, die Sein gegebenes Wort predigen, die von Ihm eingesetzten Mittel der Gnade nach seinem Befehl verwalten. Sie sind nicht Stellvertreter Gottes, daß sie an seiner Stelle das thäten, was Gottes ist, die Gewalt Gottes ausübten, was sie ja dann thun müßten nach ihrem Willen, auf Grund ihrer Erkenntniß und ihrer Entscheidungen, so daß ihr Wille, ihre Meinung, ihre Entscheidungen mit der Autorität Gottes über die Gewissen der Gläubigen herrschten.

2) Ebendas. S. 397: „Nonne hoc est audere audaciam inauditam, quod unus homo impius et sacrilegus omnibusque sceleribus obrutus, tum et indoctissimus et rudissimus, praesumat a nullo judicari, in nullo errare, omnes judicare? Hoc est quod voluerunt, dum execratissimis blasphemiis docent, papam esse super concilium, ejus solius esse interpretari Scripturas, ejus judicium universae ecclesiae praeferendum? Nec tantum habent

solius tyrannidis violentia praesumentibus? Et tamen hoc pro summo fidei articulo hodie jactatur."

[1]) „Apud Paulum," heißt es de instit. min. eccl. (Opp. Jen. II, p. 587) „certe episcopus est, qui verbo praeest." Und da verliert das praeesse nicht seinen eigenen Sinn durch das beigesetzte „verbo," als ob die Phrase identisch wäre mit „docere." Ein praeesse ist gemeint, das sich durchs Wort vollzieht; nicht jedes docere ist auch ein praeesse verbo. Man vergleiche nur, wie Luther selbst am Schluß derselben Schrift die Sache faßt. „Caeterum, de corrigenda missa et cultu Dei instaurando aliisque officiis ministerii ecclesiastici, aut alii dicent, aut alio tempore ipse dicam, quamquam si ad evangelium institutus sit minister, ipse per sese docente unctione in hac re feliciter regnare potest. Nunc enim satis est, si primum orationibus et votis apud Deum impetrare ipsum ministerium et impetratum videre et gaudere digni fuerimus." Da ist doch unter dem regnare noch etwas ganz Anderes zu verstehen, als das bloße docere. Der Diener soll das Rechte in Betreff der evangelischen Gottesdienstordnung finden und feststellen, freilich nicht in der Weise des Herrschens, als ob seine Entscheidungen durch sich die Gewissen bänden, aber so, daß die Gemeinde es hinnimmt und befolgt, wenn es dem Evangelium gemäß ist. Ueberhaupt faßt Luther in den Schriften dieser Zeit, wie wir gleich näher sehen werden, das von Gott gestiftete Amt durchgehend auch als ein Amt des Regierens auf.

Gott gestifteten ministerium betrachtet werden? — sondern der Sinn ist einzig der, daß eben diese Verschiedenheit der Grade nicht unmittelbarer göttlicher Einsetzung ist.

Damit, daß Luther in dem Pfarramt die Einheit des gottgestifteten Amtes sieht, ist es gegeben, daß in demselben die Fülle der Befugnisse zusammengefaßt ist, welche dem Amte durch das göttliche Mandat desselben gegeben sind, und welche von den Trägern desselben je in den verschiedenen Graden denselben entsprechend jure divino zur Ausübung kommen[1]). Wir haben uns der Lehre Luthers von diesen Befugnissen des geistlichen Amtes zuzuwenden, wie es in seiner Einheit im Amt der Pfarrer oder Bischöfe erfaßt wird.

Das von Gott gestiftete Amt der Pfarrer oder Bischöfe ist

---

[1]) Man erinnere sich, daß auch die römische Lehre zunächst, noch abgesehen von dem Unterschied der verschiedenen ordines, die pot. eccles. als Gewalt des Ordo überhaupt ins Auge faßt. Es gab auch eine Auffassung, welche diese pot. als pot. ordinis mit der einfachen Priesterweihe so mitgetheilt dachte, daß nur ein Unterschied im Besitz der Jurisdictionsgewalt die Bischöfe und die einfachen Priester von einander unterscheiden sollte.

captiv. babyl. der reformatorischen Kritik verfallen. Auch dadurch waren die wesentlichsten Veränderungen in Betreff der Functionen des geistlichen Amtes und ihrer Bedeutung begründet. Dadurch, daß die Schlüssel richtig gefaßt und von der pot. eccles. unterschieden waren, hatte die Art, wie die römische Lehre die Jurisdictionsgewalt auf die Schlüssel gründete, ihre Grundlage verloren. Vor Allem war zugleich von Luther das Wort als das hauptsächlichste Gnadenmittel gefaßt. Eins damit war die Erkenntniß, daß alle Wirkung der Gnadenmittel auf den Glauben zielt, den Glauben zu wirken und vom Glauben angeeignet zu werden. Es stand in diesen Zusammenhängen zugleich weiter fest, daß Gott selbst es ist, der durch die verwalteten Gnadenmittel wirkt, daß nicht eine dem Verwaltenden einwohnende Kraft die Gnadenmittel zu kräftig wirkenden macht, daß der Diener an den Gnadenmitteln, durch die Gott wirkt, eben nur dient.

Gemäß der Bedeutung des Wortes, als des hauptsächlichsten Gnadenmittels, bezeichnet Luther das Predigtamt als das Hauptamt.

[1]) De instit. min., Opp. Jen. II, p. 578: „Ministerium publicum, inquam, verbi, quo dispensantur mysteria Dei, per sacram ordinationem institui debet, ceu res, quae omnium in ecclesia et summa et maxima est, in qua tota vis ecclesiastici status consistit. Cum sine verbo nihil constet in ecclesia, et per solum verbum omnia constent."

[2]) De captiv. babyl., Opp. Jen. II, p. 296*b*: „Nec habet ecclesia potestatem novas promissiones gratiae divinas statuere, sicut quidam garriunt, quod non minoris sit autoritatis, quidquid ab ecclesia, quam quod a Deo statuitur, cum regatur Spiritu sancto. Ecclesia enim nascitur verbo promissionis per fidem, eodemque alitur et servatur, h. e., ipsa per promissiones Dei constituitur, non promissio Dei per ipsam. Verbum Dei enim supra ecclesiam est incomparabiliter, in quo nihil statuere, ordinare, facere, sed tantum statui, ordinari, fieri habet, tamquam creatura. Quis enim suum parentem gignit? quis suum autorem prior constituit?"

[3]) Ebendas. S. 298: „Sic enim per Malach. 2 definit sacerdotem: Labia sacerdotis custodiunt scientiam, et legem ex ore ejus requirent, quia angelus Domini exercituum est. — Inde enim et pastores dicuntur, quod pascere i. e. docere debeant." — Ad libr. Ambr. Cathar., ebendas. S. 384*b*: „Proprium et unum officium est clericatus docere verbum, quo evacuato non clericus sed facies clerici sola reliqua est."

amt von der Gewalt, die durch die Weihe mitgetheilt wird, trennten und für dasselbe den durch den Ordo mitgetheilten Charakter nicht einmal für nöthig hielten[1]). Die römischen Bischöfe ordiniren an der Stelle der ministri verbi „sacrificulos, qui missas sacrificent et confessiones audiant[2]).“ Wiederholt spricht sich Luther mit den stärksten Worten dahin aus, daß dieser römische Ordo ebendeßhalb, weil er das Predigtamt nicht verwaltet, nicht ministerium verbi ist, sondern eine ganz andere Gewalt durch die Weihe empfangen haben will und dieser erdichteten Gewalt gemäß ganz andere Dinge treibt, gar nicht das von Gott eingesetzte Amt hat und führt, nur die hohle Larve des ministerium ist[3]).

Wenn aber Luther so das Amt als Dienst am Wort faßt, und Alles im Lehren aufzugehen scheint (pascere = docere), so ist es doch seine Meinung keineswegs, in dem Lehren oder Predigen im engeren Sinne des Wortes die einzige Function des Amtes zu sehen und den Unterschied anderer Functionen des Amtes von dem Predigen, von der Verwaltung des Wortes im engeren Sinne aufzuheben.

---

[1]) De instit. min., a. a. O. S. 578 f.: „Caeterum, ad ministerium verbi alia nova requiritur apud eos vocatio, nempe vel parochi vel magistratus, tamquam incomparabiliter minor, quam illa sacri ordinis et characteris collatio, ut quae non pastoribus aut episcopis, summis illis verticibus, sed plane infimis, vilissimis, pessimis et indoctissimis passim committi debeat, ceu res longe omnium vilissima et facillima, quia mysteria Dei dispensare et animas pascere officium est prorsus sine charactere indelebili, nec est sacramentum ordinis; at Christum consecrare et sacrificare, hoc habet characterem, hoc est vere sacramentum ordinis.“

[2]) „Hoc enim vult Episcopus, dum calicem dat in manum, et confert potestatem illam consecrandi et sacrificandi pro vivis et mortuis, nempe potestatem illam, quam gloriantur neque Angelos neque virginem matrem Dei habere, ipsi etiam lenonibus et latronibus impuriores. Idem cum illis sacrosancto mysterio spiritum in aures inflat, et Confessores facit, dicens: Accipe Spiritum sanctum. Haec est illa potestas consecrandi et absolvendi gloriosissima.“ De instit. min., Opp. Jen. II, p. 578.

[3]) De captiv. babyl., Opp. Jen. II, p. 298: „Quare eos, qui tantum ad horas canonicas legendas et missas offerendas ordinantur, esse quidem papisticos, sed non christianos sacerdotes, quia non modo non praedicant, sed nec vocantur ad praedicandum, imo hoc ipsum agitur, ut sit sacerdotium ejusmodi alius quidem status ab officio praedicandi. Itaque horales et missales sunt sacerdotes, i. e. idola quaedam viva, nomen sacerdotii habentia etc.

Das Amt hat wie das Wort so auch die Sacramente zu verwalten[1]). Auch die Verwaltung der Sacramente ist ja Dienst am Wort im weiteren Sinne, da ja das Wort auch der hauptsächlichste Wesenstheil des Sacramentes ist. Das Wort ist es, in welchem auch die Sacramente ihren eigentlichen Bestand haben. Dennoch ist ein Unterschied zwischen dem Lehren im engeren Sinne des Wortes und dem Verwalten der Sacramente. Luthers Meinung ist die, daß, wie Alles in der Kirche in dem Worte seinen Bestand hat, so auch der Dienst am Wort es ist, in dem alle anderen Functionen des Amtes ihren Grund, ihr „fundamentum" haben. Sehr bezeichnend hierfür ist eine Stelle der Schrift: de instit. min. eccles., opp. Jen. II. p. 585*b*: „Sic Paulus 2. Tim. 2, 2: Haec commenda fidelibus hominibus, qui idonei erunt et alios docere. Hic Paulus rejecta omni illa pompa radendi et unguendi et ordinandi tantum quaerit, ut idonei sint ad docendum, iis vult simpliciter verbum commendari. Quod si docendi verbi officium ulli traditur, simul omnia, quae verbo in ecclesia fiunt, traduntur, nempe baptisandi, consecrandi, ligandi, solvendi, orandi, judicandi officium, siquidem evangelisandi officium omnium summum est, nempe apostolicum, quod fundamentum ponit omnibus aliis officiis, quorum est superaedificare, qualia sunt doctorum, prophetarum, gubernatorum, linguarum, gratiae sanitatum et opitulationum, ut 1. Cor. 12 Paulus digerit. Nam et Christus evangelisabat potissimum, ceu summo officio functus, et non baptisabat. Paulus quoque non se missum gloriatur ad baptisandum, ceu secundarium officium, sed ad evangelisandum, ceu primarium officium[2])."

So wird denn nun auch der Sinn davon feststehen, wenn

---

[1]) An den christl. Adel u. s. w., E. A. Bd. 21, S. 323: „Ich will reden von dem Pfarrstand, den Gott eingesetzt hat, der ein Gemein mit Predigen und Sacramenten regieren muß." S. 283: „Gleichwie nu die, so man itzt geistlich heißt, oder Priester, Bischof oder Päpst sein, von den andern Christen nit weiter noch würdiger gescheiden, denn daß sie das Wort Gottis und die Sacramente sollen handeln, das ist ihr Werk und Ampt u. s. w."

[2]) Vgl. auch: Daß ein christl. Versammlung u. s. w., E. A. Bd. 22, S. 151.

den geistlichen und Priesterstand ein Dienst, ein Pflege, ein Ampt, ein Altär, ein Warte, ein Hut, ein Predigtampt, Hirten. — — Da (nämlich 1. Tim. 3, 3) nennt er den Timotheum einen Knecht Gottes, auf ein sondere Weis, daß er prediget und dem Volk fürstund geistlich." Und wie er so oft das Amt allein unter dem Gesichtspunkt des Predigtamtes ins Auge faßt, so auch wieder allein unter dem Gesichtspunkt des Regierungsamtes in der Kirche. Eben auf diese Seite des Amtes besonders weisen ja die Namen Presbyter (Aeltester), Bischof (Aufseher, Wächter) hin. „Nu ist das Wortle, Priester, kummen aus der Griechen Sprach; in welcher presbyteros heißet Senior auf Latinisch, und der Aeltist auf Deutsch; darumb, daß vorzeiten das geistliche Regiment allzeit bei den Aeltisten war, wie auch einer Stadt Rathleut auf Latinisch Senatus, vom Alter den Namen haben. Jung Leut sein noch nie gut zu Regiment gewesen." „Bischof, kumpt auch aus Griechen Sprach,

---

[1]) E. A. Bd. 27, S. 233.

Luther als eine besondere Function des Amtes im Unterschiede von der Function des Predigens oder Lehrens gefaßt. So kann denn auch eben diese Function in einzelnen Trägern zu einer besonderen Darstellung gelangen, wie in dem Amt der Prälaten als höheres Kirchenregieramt über eine Vielheit von Kirchen. Aber freilich, es ist diese besondere Function des Regierens doch nur eine der verschiedenen Functionen des einen von Gott gestifteten geistlichen Amtes der Pfarrer oder Bischöfe, welches wesentlich und nach seiner Grundsubstanz ministerium verbi ist, so daß daran die anderen Functionen, auch die des Regierens, ihr Fundament haben, sich also

---

[1]) Ebendas. S. 233 f. Vgl. auch S. 237: „Wahr ists, daß die heiligen Väter haben den kirchischen Priesterstand Priesterschaft genennet. Wie sollten sie ihm thun? Es war schon eingerissen, daß man die Laien und Regenten dermaßen sonderte, daß sie mußten heißen ein iglichs bei seinem Namen. Also wenn ich itzt predigen sollt von den Regenten der Kirchen, wer wollt mich verstehen, wenn ich sie nit nach gewohnlicher Weise Priester, Pfaffen, Geistlich nennet." Vgl. auch S. 238 f. Es geht aus solchen Stellen zugleich hervor, daß Luther nichts von regierenden Laienältesten weiß, neben den Pfarrern oder Bischöfen.

jener Schrift zunächst dazu, das Reformationsrecht der weltlichen Obrigkeit der falschen römischen Lehre von der pot. eccles. gegenüber nachzuweisen.

Es ist bekannt, wie wichtig für die kirchliche Verfassungsentwickelung die Stellung geworden ist, welche der weltlichen Obrigkeit zu den kirchlichen Dingen durch die Reformation geworden ist. Auch in dieser Beziehung hat Luther den Grund gelegt. Er hat auch in dieser Beziehung in seinen reformatorischen Schriften die Gesichtspunkte aufgestellt, welche für die kirchliche Entwickelung bestimmend geworden sind. Um so bedeutungsvoller ist die Thatsache, daß sich Luthers Aussagen über das Verhältniß der weltlichen Obrigkeit zu den kirchlichen Dingen so, wie sie und zwar neben einander in seinen Schriften vorliegen, nicht unmittelbar zu einer in sich einigen Gesammtanschauung zusammenfassen lassen. Es sind verschiedene Gesichtspunkte, die Luther zur Geltung zu bringen hat, einmal den, daß geistliches und weltliches Regiment verschieden sind und demgemäß streng von einander gesondert werden müssen, und sodann

wurde, macht Luther geltend, daß die Ermahnung des Petrus, unterthan zu sein aller menschlichen Creatur u. s. w., auch dem Klerus und dem Papste gelte. Der Kaiser habe, und zwar nach göttlichem Rechte, die obrigkeitliche Gewalt auch über den Klerus in Betreff aller temporalia[2]). Daraus, daß allerdings die spiritualia der weltlichen Obrigkeit nicht unterworfen seien, könne nicht gefolgert werden, die Geistlichen als spirituales seien überall nicht dem Kaiser, sondern in jeder Beziehung nur den kirchlichen Oberen unterworfen. Auch die Laien, als zur Heerde Christi gehörig und als solche dem Petrus (der geistlichen Gewalt der kirchlichen Oberen) unterworfen, wären dann der Unterthanenschaft unter die weltliche Obrigkeit entzogen. Die Römischen unterscheiden nicht richtig zwischen Geistlich und Weltlich. Dieselben Personen stehen in den geistlichen Dingen

---

1) Löscher a. a. O. III, S. 167 ff.

2) S. 171: „Dico, Imperator in temporalibus omnibus praecellit, etiam sacris, idque jure divino." (Sacris ist Adjectiv zu temporalibus omnibus. Die temporalia in Betreff der Geistlichen sowie des kirchlichen Besitzes sind gemeint.)

nihil pertinet ad ecclesiam, non magis quam quaecunque res mundi.“

Streng wird hier zwischen den spiritualia und temporalia, zwischen geistlichem und weltlichem Regiment unterschieden. In Betreff der temporalia sind auch die Geistlichen jure divino der weltlichen Obrigkeit unterworfen, deren Gewalt eine der kirchlichen Gewalt gegenüber freie, von Gott verliehene ist. In der Kirche dagegen giebt es keine andere „praecellentia,“ d. h. keine andere Hoheit, Obrigkeit, als die des ministerium verbi, die, wie wir bereits wissen, eine ganz andersartige, nämlich keine gebietende ist. Die Gewalt des Kaisers bezieht sich nicht auf die Kirche, ist keine Gewalt in der Kirche, in den geistlichen Dingen. Die Gewalt des Befehlens, die der weltlichen Obrigkeit ihrem Wesen nach eignet, erstreckt sich nicht über die temporalia hinaus in das Gebiet der spiritualia. Wie eng dieser Satz mit Luthers evangelischen Grund=

---

1) S. 173.
2) S. 176.
3) S. 178.

der geistlichen Gewalt, was sie gebeut, verbeut, setzet, ordnet, bannet, löset, daß wir uns darnach richten; und wie wir leibliche Eltern ehren, fürchten und lieben, so auch geistliche Obrigkeit, lassen sie recht haben in allen Dingen, die nicht wider die ersten drei Gebote sind." Nun muß Luther freilich darüber klagen, daß es mit der Ausübung ihres Berufes von Seiten der geistlichen Obrigkeit sehr arg steht. Was er von derselben fordert, spricht er in folgenden Worten aus: „Es sollte aber die geistliche Gewalt drob sein, daß der Ehebruch, Unkeuschheit, Wucher, Fressen, weltlich Prangen, übriger Schmuck und dergleichen öffentliche Sünde und Schande, aufs strengste gestrafet würde und gebessert, dazu die Stifte, Klöster, Pfarren, Schulen ordentlich bestellen, und darinnen Gottesdienst mit Ernst erhalten, junge Leute, Knaben und Mägdlein, in Schulen und Klöstern, mit gelehrten, frommen Männern versorgen,

---

[1]) E. A. Bd. 20, S. 258 und 263 ff.

[2]) „Denn es muß ein jeglicher regieret und unterthan werden andern Menschen. Derohalben wir allhier aber sehen, wie viel guter Werke in diesem Gebot gelehret werden, so alle unser Leben darinnen andern Menschen unterworfen ist."

daß sie alle wohl aufgezogen würden, und also die Alten gut Exempel geben, und die Christenheit mit feinem, jungen Volk erfüllet und gezieret würde. Also lehret St. Paulus seinen Jünger Titum Cap. 2, 1—10, daß er alle Stände, Jung und Alt, Mann und Weib, recht unterweisen und regieren sollte." Luther meint, wenn der Bischof, die geistliche Obrigkeit, diesen Beruf nach Schuldigkeit mit Ernst üben wollte, dann würde es wohl das Beste sein, daß, wie es zur Zeit der Apostel gewesen, eine jede Stadt ihren eigenen Bischof hätte[1]). Der arge Zustand, da man wohl viel geistliche Obrigkeit habe, „aber geistlicher Regierung (wirkliche Ausübung des Amtes der geistlichen Obrigkeit) nichts oder wenig," heischt Besserung. Und damit wendet sich nun Luther seinen reformatischen Rathschlägen zu. „Es ist Zeit, daß wir Gott bitten um Gnade." „Indeß mag, wer da kann, helfen, daß Stifte, Klöster, Pfarren und Schulen wohl bestallet und regieret werden, und wäre auch der geistlichen Obrigkeit Werk eines, daß sie Stifter, Klöster, Schulen weniger machten, wo man sie nicht versorgen möchte." Da die geistliche Obrigkeit ihrer Gewalt mißbrauche, fremde, böse Werk vornehme, so müsse man wissen, daß es nichts gelte, was sie gegen Gottes Wort thue, und daß man sündige, wo man darin folge und gehorsam sei, oder dasselbe leide. Ohne der geistlichen Gewalt als solcher zu widerstreben, sei man doch schuldig, so viel man könne, füglich zu widerstehen. Man müsse mit der Geistlichkeit thun, wie die frommen Kinder mit dem Vater, der wahnsinnig geworden wäre, thun müssen, „welchen, so man nicht (doch mit Demuth und allen Ehren) gefangen nähme und wehrete, möchte er Kind, Erbe und Jedermann verderben." „Also sollen wir römische Gewalt in Ehren haben als unseren obersten Vater; und doch, dieweil sie toll und unsinnig worden sind, ihnen ihres Vornehmens nicht gestatten, daß nicht dadurch die Christenheit verderbet werde." Besonders seien die Fürsten dazu berufen. „Siehe, das wären die rechten Türken, welche die Könige, Fürsten und der Adel sollte am ersten angreifen: nicht darinnen gesuchet eignen Nutz, sondern allein Besserung der Christenheit, und Hinderung der Lästerung und Schmach gött-

[1]) „Wo ein solcher Bischof wäre, der alle solche Stände mit Fleiß versorgen sollte, darauf sehen, visitiren und darob halten, wie er schuldig ist, fürwahr es würde ihm eine Stadt zu viel werden."

lichen Obrigkeit unterscheidet. Das reformatorische Handeln soll die geistliche Obrigkeit als solche bestehen lassen, sie eben nur bessern. Und das findet denn auch seine weitere Bestätigung in dem, was Luther über die weltliche Obrigkeit sagt. Er unterscheidet da ihr Amt aufs Bestimmteste von dem der geistlichen Obrigkeit, der geistlichen Prälaten[1]). Es liegt klar genug vor, daß es sich im Sinne Luthers nicht ausschließt, wenn er einerseits auf die strenge Unterscheidung zwischen der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit dringt, und wenn er andererseits der weltlichen Obrigkeit Recht und Pflicht zum Eingreifen in die kirchlichen Dinge zuspricht. Dieses Eingreifen der weltlichen Obrigkeit in die kirchlichen Dinge wird nur nicht Ausübung des Amtes der geistlichen Obrigkeit und auch nicht ein „Herrschen" der weltlichen Obrigkeit in den kirchlichen Dingen sein dürfen,

---

[1]) „Denn weltliche Gewalt mag nicht schaden, dieweil sie nichts mit dem Predigen und Glauben, und den ersten drei Geboten zu schaffen hat. Aber die geistliche Gewalt schadet nicht allein, wenn sie unrecht thut, sondern auch, wenn sie läßt anstehen ihr Amt, und etwas anderes thut, ob daselbe auch gleich besser wäre, denn die allerbesten Werke der weltlichen Gewalt."

in dem Recht ihres obrigkeitlichen Berufs. Sehr bestimmt unterscheidet Luther diese zwei Momente, die später in der Bezeichnung der Fürsten als praecipua membra ecclesiae zusammengefaßt sind. Praecipua membra der Kirche sind die Fürsten eben wegen ihres obrigkeitlichen Amtes, wegen des besonderen Rechtes und der besonderen Mittel desselben [1]).

Wenn sich Luther auch in der Schrift: An den christl. Adel ꝛc. zunächst wie in der Schrift: De pot. papae gegen die Exemtion des Klerus richtet, so folgert er nun doch hier aus der Thatsache,

---

[1]) Da, wo Luther den Satz bestreitet, daß nur der Papst ein Concilium berufen könne, und dagegen den Satz aufstellt, im Falle der Noth solle, wenn der Papst der Kirche ärgerlich sei, ein jeder, wer am ersten kann, als ein treu Glied des ganzen Körpers dazu thun, daß ein recht frei Concilium werde, fügt er hinzu: „Wilch niemand so wohl vermag, als das weltlich Schwerdt; sonderlich dieweil sie auch Mitchristen sein, Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen, und soll ihr Ampt und Werk, das sie von Gott haben ubir idermann, lassen frei gehen, wo es noth und nutz ist zu gehen." Da wird bestimmt unterschieden zwischen dem Mitchrist-, Mitpriester-, also auch Mitmächtigsein, und zwischen dem, was die Obrigkeit von ihres obrigkeitlichen Amtes wegen zu thun hat.

keit besteht nun aber darin, daß sie „das Schwerdt und die Ruthen in der Hand hat, die Bösen damit zu strafen, die Frommen zu schützen." Auch „ein Schuster, ein Schmidt, ein Baur, ein iglicher seines Handwerks Ampt und Werk hat, und doch alle gleich geweihet Priester und Bischoffe; und ein iglich soll mit seinem Ampt und Werk dem andern nutzlich und dienstlich sein; daß also vielerlei Werk alle in eine Gemein gerichtet sein, Leib und Seelen zu fodern, gleich wie die Gliedmaß des Körpers alle eins dem andern dient." Das Amt der Obrigkeit geht über Alle, auch über die Geistlichkeit. Denn „je edler das Gliedmaß ist, je mehr die andern ihm helfen sollen." „Darumb sag ich: dieweil weltlich Gewalt von Gott geordnet ist, die Bosen zu strafen, und die Frummen zu schutzen, so soll man ihr Ampt lassen frei gehen unverhindert, durch den ganzen Korper der Christenheit, niemands angesehen, sie treff Papst, Bischof, Pfaffen, Munch, Nonnen, oder was es ist." „Also mein ich, diese erste Papiermaur lieg darnieder; sintemal weltlich Hirrschaft ist ein Mitglied worden des christlichen Korpers. Und wie wohl sie ein leiblich Werk hat, doch geistlichs Stands ist; darumb

ihr Werk soll frei unverhindert gehen in alle Gliedmaß des ganzen Korpers, strafen und treiben, wo es die Schuld verdienet oder die Noth fordert, unangesehen Papst, Bischof, Priester, sie dräuen oder bannen, wie sie wollen."

Die Frage ist nun, wie weit die Gewalt reicht, die Luther der Obrigkeit mit ihrem von Gott ihr gegebenen Straf- und Schutzamt über den ganzen christlichen Körper, auch über Papst, Bischöfe und Priester, zuschreibt? Zu sagen, Luther schreibe ihr das Recht zu, welches ihr auf dem ihr eigenen, vom kirchlichen verschiedenen Gebiete zustehe[1]), heißt sich der Antwort entziehen. Es ist richtig, daß Luther der Obrigkeit nichts zuschreiben will, was ihr nicht als solcher kraft ihres Amtes zukommt. Aber die Frage ist eben, wie weit nach Luthers hier vorliegenden Sätzen das Amt der Obrigkeit reicht. Die Frage ist, ob sich nach Luthers Meinung das Straf- und Schutzamt der Obrigkeit auch in die kirchlichen Dinge, auf das Böse in der Ausrichtung des geistlichen Amtes, und auf den Schutz der Frommen gegen das Böse der Priester und kirchlichen Oberen in der Führung ihres Amtes, überhaupt auf Vergehungen in Betreff der kirchlichen Dinge erstreckt. Es ist kein Zweifel, daß Luther diese Frage bejaht. Man beachte nur, daß Luther das Reformationsrecht der Fürsten, also ein berechtigtes Eingreifen derselben kraft ihres besonderen Amtes in die kirchlichen Dinge begründen will. Die Ausdrücke Luthers in der näheren Ausführung seines Satzes[2]) führen keineswegs auf die entgegengesetzte Beschränkung. Vielmehr spricht er ganz allgemein von der Sünde, und Sünde ist auch die Verkehrung und Unterdrückung göttlichen Wortes und göttlicher Ordnungen in der Kirche[3]). So soll denn weiter auch, wie ein jedes treue Glied des ganzen Körpers, besonders auch das „weltlich Schwerdt," also die weltliche Obrigkeit kraft ihres Straf- und Schutzamtes, dazu thun, daß ein recht frei Concilium werde, und

[1]) Köstlin, Luthers Theol. I, S. 328.

[2]) E. A. Bd. 21, S. 285 f.

[3]) Es heißt a. a. O. u. a.: „Denn so wir schuldig sein wider den bosen Geist, seine Werk und Wort zu streiten, und ihn vertreiben, wie wir mugen, als uns Christus gebeut und seine Apostel; wie kämen wir dann dazu, daß wir sollten still halten und schweigen, wo der Papst oder die Seinen teufelisch Wort oder Werk fürnähmen."

an, daß, da von der Reinheit des Glaubens das Bestehen der Christenheit abhänge und die heilige Schrift ermahne, die Pseudochristen und Pseudopropheten wie Ungeheuer zu fliehen, jeder Katholik die Pflicht habe, den häretischen Papst als Antichrist zu meiden, und daß, wenn das Generalconcil und die Gesammtheit der Kirche ihn nicht absetze, dann der Kaiser verpflichtet sei, selbst gewaltsam gegen ihn aufzutreten; „denn der, welcher ein Diener des höchsten Herrn ist, hat die Vollmacht über die Sünden zu richten, welche seine Untergebenen gegen Gott begehen; die Könige sind nach dem Buche der Weisheit Diener Gottes, weßhalb sie auch jene Sünden bestrafen, welche ihre Unterthanen gegen Gott begehen. Die Häresie ist eine Sünde gegen Gott, daher können auch die Könige die Häretiker nach vorhergegangener Untersuchung bestrafen.“ Vgl. W. Schreiber, die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem Bayern, Landshut, 1858. — Es verdient überhaupt der Umstand Beachtung, daß Luther auch in der Lehre von der kirchlichen Gewalt, von dem Verhältniß zwischen derselben und der Gewalt der weltlichen Obrigkeit vielfach an Früheres anknüpft. Es ist dadurch begründet, daß die einzelnen Sätze, die er um des Wahrheitsmomentes willen aneignet, welches sie ihm entgegenbringen, in ihrer Fassung noch unter dem Einfluß des Früheren stehen, somit noch nicht der auf dem evangelischen Boden geforderten Reinheit entsprechen, ihre kritische Vermittelung mit der evangelischen Wahrheit noch nicht allseitig gefunden haben. Wem geschichtlich das Verständniß dieser für die richtige Beurtheilung der Schriften Luthers so wichtigen Thatsache einmal aufgegangen ist, der wird nicht mehr mit einzelnen Aussprüchen Luthers ein unbefugtes Spiel treiben.

Wie die Anfänge der Lehre von den drei Ständen der Kirche und ihrer berufsmäßigen Betheiligung an den kirchlichen Angelegenheiten, an den negotia ecclesiastica, hier vorliegen, so unstreitig auch die Anfänge der Lehre von der Obrigkeit als der Hüterin beider Tafeln des Gesetzes.

Aber wie verhält sich nun diese Ausführung der Schrift: An den christl. Adel u. s. w. zu dem Satze der Schrift: De pot. papae, daß die Gewalt des Kaisers auf die Kirche sich nicht erstrecke (nihil pertinet ad ecclesiam)? Beides scheint sich geradezu zu widersprechen. Bei näherer Betrachtung giebt sich jedoch bald die Vermittelung beider Gedankenreihen zu erkennen. Allerdings das, daß die kaiserliche Gewalt sich nicht auf die Kirche beziehe, läßt sich in dieser unbestimmten Allgemeinheit wenigstens gegenüber der Ausführung in der Schrift: An den christl. Adel u. s. w. nicht mehr sagen. Aber auch in dieser Ausführung will doch Luther mit dem Recht, welches er der kirchlichen Obrigkeit zuspricht, derselben nichts zuschreiben, was dem geistlichen Amte zusteht. Er vindicirt ihr damit keineswegs das kirchliche Regieramt. Er unterscheidet ganz bestimmt die verschiedenen Aemter der verschiedenen Gliedmaße des christlichen Körpers. Das Werk des obrigkeitlichen Amtes, das frei und ungehindert über alle Gliedmaß des ganzen Körpers gehen soll, bleibt ihm doch ein „leiblich Werk.“ So bleibt also der Satz der Schrift: De pot. papae, daß es in der Kirche keine andere praecellentia gebe als das ministerium verbi, in vollem Bestand. Das ist der Coincidenzpunkt, in welchem beide Gedankenreihen einheitlich zusammentreffen. Es ist damit auch gegeben, daß — worauf es Luther eben ankommt — das Thun der Obrigkeit in Betreff der kirchlichen Dinge nicht ein „Herrschen“ in geistlichen Dingen sein darf. Das Thun der Obrigkeit in Beziehung auf die kirchlichen Dinge, das Luther meint, kann, wie eingreifend auch die Wirkung desselben unter Umständen auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens werden mag, doch immer nur ein solches sein, das aus dem eigenen Recht des obrigkeitlichen Amtes folgt, und daraus ergeben sich denn auch die Schranken, die ihm gesetzt sind, wie die Rücksichten dem Recht des Glaubens, des geistlichen Amtes und der Kirche überhaupt gegenüber, an die es in seinem Vollzug gebunden ist. In dieser Beziehung ermangeln freilich die unbestimmt allgemeinen

verfaßten Körper bildet, ist jener eine christliche Körper, den Luther vor Augen hat. Denn nur so kann er als die Gliedmaß dieses einen christlichen Körpers die weltliche Obrigkeit, den Handwerker- und Bauernstand und das geistliche Amt unmittelbar coordiniren und sagen, diese alle als die Gliedmaß desselben einen Körpers seien nur durch die verschiedenen Aemter unterschieden, die doch gleicherweise „in eine Gemein" gerichtet sind [1]). In dem einen christlichen Gemeinwesen des christlichen Volks droht der Unterschied zwischen Kirche und Staat, als verschiedener Gemeinwesen, unterzugehen [2]). Es liegt uns auch hier eine Differenz zwischen den ver-

---

[1]) Es steht in diesem einen christlichen Körper derselbe Begriff vor uns, dem wir später, z. B. in Gerhards Lehre von der pot. eccles., in dem Begriffe der respublica christiana, des christlichen Gemeinwesens überhaupt, begegnen.

[2]) Man darf es nicht übersehen, daß es dieser weitere Begriff des christlichen Gemeinwesens überhaupt ist, welcher der hier in ihren Anfängen auftretenden Dreiständelehre zur Voraussetzung dient. Es zeigt sich darin, daß es unberechtigt ist, die drei Stände als die Stände der Kirche zu fassen, und so die Organisation der Kirche unmittelbar auf die Dreiständelehre zu gründen. Die Dreiständelehre

schiedenen Gedankenreihen vor, die unstreitig eine unmittelbare Zusammenfassung derselben zu einer in sich einigen Vorstellung ausschließt. Aber eben so offen liegt es vor, daß es sich um zwei Gesichtspunkte handelt, welche verschiedene Momente der Wahrheit enthalten, von denen keins aufgegeben werden darf, deren jedes vielmehr in sich selbst richtig gefaßt und mit dem anderen richtig zusammengefaßt sein will. Das christliche Gemeinwesen überhaupt, die respublica christiana, die nach Gerhard ebenfalls „mysticum aliquod corpus“ ist, ist eine sehr bedeutungsvolle Realität, welche die engsten Beziehungen zwischen dem kirchlichen und staatlichen Leben dieses einen christlichen Körpers so zur Folge hat, wie fordert. Wie das Staatswesen dieses christlichen Körpers ein christliches ist, also die allerwesentlichste Umgestaltung erfährt, so wird auch wieder die christliche Obrigkeit kraft ihres Amtes in ein besonderes und nahes Verhältniß auch zu den kirchlichen Angelegenheiten treten müssen. Dennoch wird die Verschiedenheit der beiden unterschiedenen Gemeinschaftswesen, der Kirche und des Staates, nicht aufgehoben werden dürfen, es wird der Begriff der Kirche nicht in dem weiteren Begriffe des christlichen Körpers, des christlichen Gemeinwesens überhaupt untergehen dürfen.

Als man in Wittenberg während Luthers Abwesenheit auf der Wartburg zur Durchführung der Reformation der Kirche schritt, und dann diese anfangs von Luther gebilligte und geförderte Bewegung bald durch Carlstadt in wilde Bahnen geleitet wurde, ließ Luther, noch von der Wartburg aus, im Anfange des Jahres 1522 seine Schrift: Eine treue Vermahnung zu allen Christen, sich zu verhüten vor Aufruhr und Empörung, erscheinen. Es ist bekannt, wie entscheidend der damalige Moment für die Entwickelung des neuen Kirchenwesens war. Darüber konnte kein Zweifel Statt finden, daß gerade damals, der Entscheidung des Kaisers und des Reichs, dem Wormser Edict gegenüber, das thatsächliche Festhalten

---

will auf ihrem eigenen Boden, dem Begriffe des christlichen Gemeinwesens überhaupt, festgehalten sein, wenn das bedeutungsvolle Recht derselben für die Gestaltung der Verfassung der Kirche im Zusammenschlusse mit dem christlichen Staate in der respublica christiana zur Geltung kommen soll. — Man vergesse auch nicht, daß die Dreiständelehre der philosophischen Politik der Hellenen ihren Ursprung verdankt.

an dem Bestreben nach der Reformation der Kirche doppelt gefordert war, daß gerade damals die Inangriffnahme der Durchführung der Reformation auf dem Grunde des Rechtes des Glaubens das von dem Moment Gewiesene war. Und am wenigsten hat Luther diese Berechtigung der Bewegung in Wittenberg verkannt. Allein es hing nun zugleich Alles davon ab, daß sich die Bewegung nicht in falsche Wege verlor, daß das Recht des Glaubens in rechter Weise gefaßt und geltend gemacht, nicht in eine falsche, unordentliche Freiheit verkehrt wurde. Wie schon der Titel der bezeichneten Schrift zeigt, sah sich Luther schon im Anfang des Jahres 1522 veranlaßt, vor Aufruhr zu warnen. Durch Aufruhr wird keine Besserung erreicht, denn Aufruhr hat keine Vernunft[1]). Weiter ist Aufruhr von Gott verboten, deßhalb ist er stets wider Gott und Gott kann nie mit ihm sein[2]). Mit Gewalt werde man dem Papst nichts abbrechen, „ja mehr ihn stärken, wie es bisher Vielen ergangen ist." Dagegen spricht Luther von Neuem den Wunsch aus, daß die weltliche Obrigkeit, ein jeglicher Fürst und Herr in seinem Lande, „aus Pflicht ihrer ordentlichen Gewalt" dazu thun möge, daß die nothwendige Reformation in ordentlichem Wege durchgeführt werde. „Denn was durch ordentliche Gewalt geschieht, ist nit fur Aufruhr zu halten." Nun freilich thun die Fürsten leider nicht, was sie sollten, sie kommen dem Aufruf, den Luther in der

---

[1]) „Denn Aufruhr hat kein Vernunfft, und gehet gemeiniglich mehr ubir die Unschuldigen, denn ubir die Schuldigen. Darumb ist auch kein Aufruhr recht, wie rechte Sach er immer haben mag, und folget allezeit mehr Schadens denn Besserung daraus, damit erfullet wird das Sprüchwort: Aus Ubel wird Aergeres. Derhalben ist die Ubirkeit und das Schwert eingesetzt, zu strafen die Bösen und zu schützen die Frummen, daß Aufruhr verhutet werde, wie St. Paulus sagt Röm. 13, 4 und 1. Petr. 2, 13. 14, aber wenn Er Omnes auffstehet, der vermag solch Unterscheiden der Bösen und Frummen wider treffen noch halten, schläget in den Haufen, wie es trifft, und kann nit ohn groß greulich Unrecht zugehen."

[2]) „Zum Dritten, so ist Aufruhr von Gott verboten, da er sagt durch Mosen (5. Mos. 16, 20): Quod justum est, juste exequaris: Was recht ist, sollt du mit Recht ausfuhren. Item (5. Mos. 32, 35): Die Rach ist mein, ich will wieder vergelten. Daher kompt das wahre Sprüchwort: Wer widerschlägt, der ist unrecht. Item: Niemand kann sein eigen Richter sein. Nu ist Aufruhr nicht anders, denn selbs richten und rächen. Das kann Gott nit leiden; darumb ists nit müglich, daß Aufruhr nit sollt die Sach allezeit viel ärger machen, weil sie wider Gott, und Gott nit mit ihr ist."

ihr Amt, die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen, vernachlässige, das Gericht Gott anheimstellen müsse. „Sie sollten das Ihre dazu thun, und mit dem Schwerdt, das sie tragen, wehren, so viel sie mochten, ob sie Gottis Zorn doch einis Theils zuvorkommen und lindern kunnten. Gleichwie Moses 2. Mos. 32, 28

---

[1]) „Darumb hab acht auf die Ubirkeit. So lange die nit zugreift und befiehlet, so halt du stille mit Hand, Mund und Herz, und nimm dich nichts an. Kannst du aber die Uberkeit bewegen, daß sie angreife und befehle, so magist du es thun. Will sie nicht, so sollt du auch nit wollen."

[2]) „Das Dritte: Daß du deinen Mund lassist sein ein Mund des Geistes Christi, von dem St. Paulus droben saget (2. Thess. 2, 8): Unser Herre Jesus wird ihn tödten mit dem Mund seines Geistes. Das thun wir, so wir getrost furtfahren, wie angefangen ist, des Papst und der Papisten Buberei und Trügerei unter die Leut treiben, mit Reden und mit Schreiben, bis daß er, in aller Welt bloß aufgedeckt, erkennet und zu schanden werde. Denn mit Worten muß man ihn zuvor tödten; der Mund Christi muß es thun; damit wird er aus der Menschen Herzen gerissen, und seine Lügen erkennet und verachtet. Wenn er aber aus dem Herzen ist, daß sein Dingk nit mehr gilt, so ist er schon verstöret. Hiemit kann man ihm bas rathen, denn mit hundert Aufruhr."

ihr Gehorsam schuldig sei), gelobt. Da geht er von dem Unterschiede der beiden Regimente aus, des einen, das fromm macht, des anderen, das äußerlich Fried schafft und bösen Werken wehrt[2]). Wenn alle Welt rechte Christen, d. h. rechte Gläubige wären, so wäre, meint Luther, die weltliche Obrigkeit, Schwert und Recht, weder nöthig noch nützlich. Denn die Christen bedürften dessen nicht[3]). Nicht für die Christen, sondern um der Ungerechten willen ist das Gesetz gegeben, damit diejenigen, die nicht Christen sind, „durchs Gesetz äußerlich von bösen Thaten gezwungen werden"[4]).

---

[1]) E. A. Bd. 22, S. 59 ff.

[2]) S. 68 f.

[3]) „Denn wozu sollts ihn? dieweil sie den heiligen Geist im Herzen haben, der sie lehret, und macht, daß sie Niemand unrecht thun, Idermann lieben, von Idermann gerne und fröhlich Unrecht leiden, auch den Tod." „Also sind die Christen durch den Geist und Glauben allerding genaturt, daß sie wohl und recht thun, mehr denn man sie mit allen Gesetzen lehren kann, und dürfen fur sich selbs keins Gesetzs noch Rechts."

[4]) „Nu aber kein Mensch von Natur Christen oder frumm ist, sondern allzumal Sünder und böse sind, wehret ihnen Gott allen durchs Gesetz, daß sie äußerlich ihr Bosheit mit Werken nicht dürfen nach ihrem Muthwillen uben."

So ist denn das Amt und Werk der weltlichen Obrigkeit, das von Gott geordnet ist, nothwendig; denn der Christen sind immer nur wenige, und deßhalb kann die Menge nicht allein christlich und evangelisch regiert werden[1]). Deßhalb unterwirft sich auch der Christ, obwohl er selbst das weltliche Schwert und Recht für sich nicht bedarf, doch dieser nothwendigen Ordnung, nicht um sein selbst willen, sondern weil es seinem Nächsten nutz und noth ist, wie es ja überhaupt die Art seines Geistes ist, nicht sich selbst, sondern seinem Nächsten zu leben und zu dienen. — Das Mangelhafte dieser Ausführung, die übrigens auch in anderen Schriften wiederkehrt, liegt offen genug vor. Luther übersieht, daß auch in den Christen die Sünde noch eine Macht ist, daß somit auch für die Christen das Gesetz, deßhalb auch Schwert und Recht nicht aufgehört haben, nothwendig zu sein. Dennoch bleibt das, was Luther über die verschiedene Art und den verschiedenen Zweck der beiden Regimente sagt in Kraft, daß nämlich das geistliche Regiment darauf gerichtet ist, die Menschen fromm zu machen, und sich daher ohne äußeren Zwang durchs Wort vollzieht, da der Glaube nicht erzwungen werden kann, das weltliche Regiment dagegen nur äußerlich den bösen Werken wehrt, indem es denselben mit dem äußeren Zwange des Schwertes und des Rechtes entgegentritt. Luther dringt mit Recht darauf, daß die beiden Regimente, die beide neben einander nothwendig, aber mit verschiedenen Mitteln auf verschiedene Ziele gerichtet sind, wohl unterschieden werden, das nicht das eine an die Stelle des anderen gesetzt, daß auch nicht mit den Mitteln des einen das Ziel des anderen verfolgt werde[2]). Auf dem Grunde dieser Bestimmungen stellt Luther dann im zweiten Theile der Schrift fest, wie weit sich weltliche Obrigkeit strecke. Es sei sehr nöthig zu wissen, wie lang ihr Arm reiche, „daß sie sich nicht zu weit strecke, und Gott in sein

[1]) „Denn die Welt und die Menge ist und bleibt Unchristen, ob sie gleich alle getauft und Christen heißen. Aber die Christen wohnen (wie man spricht) fern von einander." „Darumb ein ganz Land oder die Welt sich unterwinden mit dem Evangelio zu regieren, das ist eben, als wenn ein Hirt in einem Stall zusammen thät Wölf, Leuen, Adler, Schaf, und ließ iglichs frei unter dem andern gehen — — Hie würden die Schaf wohl Fried halten, und sich friedlich also lassen weiden und regieren; aber sie würden nicht lange leben, noch kein Thier fur dem andern bleiben."

[2]) S. 93 f.

nommen werden." Menschen haben keine Gewalt über die Seelen; denn es kann kein Mensch eine Seele tödten oder lebendig machen, in den Himmel oder die Hölle bringen. Es sind auch die Seelen durch Gottes Wort ganz klar der menschlichen Gewalt entnommen, wenn es heißt: Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib mögen tödten, aber die Seele nicht mögen tödten u. s. w. „Noch fahren itzt unser Kaiser und kluge Fürsten also, und lassen sich Papst, Bischof und Sophisten dahin führen, ein Blind den andern, daß sie ihren Unterthanen gebieten zu gläuben, ohn Gottis Wort, wie sie es gut dunkt; und wollen dennoch christliche Fursten heißen; da Gott fur sei"[1]). So räth er denn der Obrigkeit, da es einem Jeglichen auf seinem Gewissen liege, wie er gläubt oder nicht gläubt, und

---

[1]) S. 82: „Wenn man ein Menschengesetz auf die Seelen legt, daß sie soll gläuben sonst oder so, wie derselb Mensch furgiebt; so ist gewißlich da nicht Gottis Wort. Ist Gottis Wort nicht da, so ists ungewiß, obs Gott haben will: denn was er nicht gebeut, deß kann man nicht gewiß sein, daß ihm gefalle; ja, man ist gewiß, daß es Gott nicht gefalle. Denn er will unsern Glauben bloß und lauter allein auf sein gottlich Wort gegrundt haben u. s. w."

könne[1]).

Obrigkeiten gegenüber, die durch Gewalt zu einem falschen Glauben wider Gottes Wort, zur Anerkennung einer falschen mensch-

---

[1]) „So sprichst du abermal: Ja, weltlich Gewalt zwingt nit zu gläuben, sondern wehret nur äußerlich, daß man die Leut mit falscher Lehre nicht verfuhre; wie kunnt man sonst den Letztern wehren? Antwort: Das sollen die Bischoff thun, den ist solch Ampt befohlen, und nicht den Fursten. Denn Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein ander Griff darzu, und ist hie ein ander Streit und Handel, denn mit dem Schwert. Gottis Wort soll hie streiten; wenns das nicht ausricht, so wirds wohl unausgericht bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet. Ketzerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feur verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. Es ist aber allein das Gottis Wort da, das thuts u. s. w." „Lieber, willt du Ketzerei vertreiben, so mußt du den Griff treffen, daß du sie fur allen Dingen aus dem Herzen reißest, und grundlich mit Willen abwendest; das wirst du mit Gewalt nit enden, sondern nur stärken. Was hilft dichs denn, so du Ketzerei in den Herzen stärkest, und nur auswendig auf der Zungen schwächist, und zu Lügen bringest? Gottis Wort aber, das erleucht die Herzen; und damit fallen denn von ihm selb alle Ketzerei und Irrthum aus dem Herzen."

einen oder der anderen derselben, so wird er dabei unsicher über die rechte Linie fortgerissen — eine Thatsache, die ja der Weise Luthers überhaupt nicht fremd ist. Aber auch nur dieses noch unsichere Uebergreifen über das Recht der von ihm zur Geltung zu bringenden Gedankenreihen liegt vor. Und eben durch die Gegenwirkung, welche beide Gedankenreihen nach der in ihnen erfaßten Wahrheit auf einander auszuüben hatten, sollte und konnte erst eine jede derselben ihre eigene recht limirte, und gegen das falsch Uebergreifende gesicherte Fassung gewinnen. Es wäre ebenso falsch, wollte man die in der Schrift: Von weltl. Obrigkeit u. s. w. vorliegende Gedankenreihe einseitig als den eigentlichen und reinen Ausdruck der Lehre Luthers geltend machen, wie es falsch sein würde, wenn man übersehen wollte, daß doch auch wieder in derselben ein wesentliches Correctiv gegen eine nur zu nahe liegende, einseitige und falsche Geltendmachung der anderen, besonders in der Schrift: An den christl. Adel u. s. w. dargelegten Gedankenreihe liegt. Man würde es dann auch nicht einmal geschichtlich erklärlich finden können, daß Luther eben beide Gedankenreihen stets festgehalten hat,

wie sie denn u. A. beide neben einander, sich mit einander verbindend, in den auf die sächsische Visitation bezüglichen Schriftstücken auftreten.

Wenn Luther in der Schrift: Von weltl. Obrigkeit u. s. w. geltend macht, daß die Obrigkeit nicht über den Glauben zu gebieten und zu herrschen habe, und daß daher die Gewissen durch das göttliche Gebot, welches den Gehorsam gegen die Obrigkeit befiehlt, nicht zum Gehorsam gegen Befehle der Obrigkeit in Glaubenssachen verpflichtet sind, so steht das, wie wir bereits gesehen haben, nicht im Widerspruch mit dem Recht, welches er der Obrigkeit nach ihrem Amte auch in Betreff der kirchlichen Dinge zuschreibt. Mit dem evangelischen Grundgedanken, der das „Herrschen" in der Kirche überhaupt ausschließt, ist es identisch, daß auch der herrschenden Gewalt der weltlichen Obrigkeit keine Statt in der Kirche gegeben wird. So ist es denn auch ein unveränderlich feststehender Satz Luthers, den er nicht bloß gegen feindliche Obrigkeiten geltend macht, daß die weltliche Obrigkeit in der Kirche nicht zu gebieten habe, und daß besonders auch aus diesem Grunde die beiden Regimente streng zu unterscheiden seien. Allein aus diesem Satze folgt nicht, daß das obrigkeitliche Amt, die Frommen zu schützen, die Bösen zu strafen, sich in keiner Weise auch auf die kirchlichen Dinge erstrecke. Es wäre damit etwas gefordert, was, abgesehen von allem Anderen, eine thatsächliche Unmöglichkeit ist. Es folgt nur, daß das obrigkeitliche Thun in dieser Beziehung kein „Herrschen" über den Glauben sein darf. Es ist nur berechtigt als ein Helfen und Fördern des Glaubens, des Rechtes des Wortes Gottes in der Kirche, wie es mit den Mitteln der Obrigkeit geschehen kann, und wie es sich je nach der verschiedenen Sachlage, nach der verschieden gestellten Aufgabe verschieden gestalten kann und muß[1]). Das Urtheil in den

[1]) Es ist z. B. kein Widerspruch, wenn Luther in der Zeit der Wittenberger Unruhen und der zunächst folgenden Zeit das ordnende Eingreifen der Obrigkeit zurückhält, weil zuerst das Wort zur Freimachung der Gewissen von den Irrthümern, zur Begründung evangelischer Erkenntniß zu wirken hat, und später, als der Moment gekommen war, die Obrigkeit zu Hülfe ruft, um nun die neue Ordnung durchzuführen. Das Thun der Obrigkeit kann das Wirken des Worts nicht ersetzen, setzt dieselbe voraus, und hat nur in rechter Weise zu rechter Zeit ihr förderndes Thun damit zu verbinden.

Recht jener Sätze hat Luther niemals verkannt. Es treibt ihn vielmehr, wie wir später sehen werden, den Sätzen über die Pflicht der Obrigkeit, den Häretikern zu wehren, eine solche Fassung zu geben, daß jenes Recht gewahrt bleibt.

Ueberhaupt ist Luther seit dieser Zeit — man gestatte schon hier diese Bemerkung — bestrebt, das Thun der Obrigkeit nach dem Recht ihres Amtes in Betreff der kirchlichen Dinge in solcher Weise bestimmter zu begründen und zu limitiren, daß gewahrt bleibe, was aus dem Unterschiede der beiden Regimente und aus dem Satze folgt, daß sich die herrschende Gewalt der weltlichen Obrigkeit nicht in die Kirche, nicht über den Glauben erstreckt.

Es sind bekanntlich verschiedene Gesichtspunkte und Regeln, die er zu dem Zwecke bei verschiedenen Gelegenheiten aufgestellt hat. In demselben Jahre (1523), welchem die Schrift: Von weltl. Obrigkeit u. s. w. angehört, fordert er den Münzerschen Umtrieben gegenüber, daß die Obrigkeit erst dann mit ihrer Gewalt den Irrgeistern entgegentrete, wenn sie selbst zur Gewalt griffen, um eine Ordnung in ihrem Sinne zu etabliren. Später fordert er von

erkennen gab[1]). Es braucht auch nicht behauptet zu werden, daß die Sätze Luthers und des Reformationszeitalters überhaupt in dieser Beziehung die absolut reine und für immer gültige Lösung der hier gestellten praktischen Aufgaben bezeichnen. Es ist vielmehr anzuerkennen, daß es sich hier um ein Fließendes praktischer Lösungen handelt, die in der Art, wie sie geschichtlich zu Stande kommen, durch die geschichtlichen Voraussetzungen und Verhältnisse bedingt werden. Man darf nicht übersehen, daß solche Aufgaben im geschichtlichen Gange der Dinge, im Kampfe der mit einander ringenden Factoren, nie eine ideal reine Lösung finden, und daß daher die concreten geschichtlichen Abschlüsse einer Zeit niemals als absolute Norm für alle Zeiten gelten dürfen. Ebendeßhalb ist es wichtig,

---

[1]) Ebendeßhalb ist es auch durchaus irreleitend, wenn man die verschiedenen einzelnen Aussprüche Luthers atomistisch sammelt und gegen einander stellt. Es ist dann leicht, die Lehrgedanken Luthers als verwirrte und widerspruchsvolle erscheinen zu lassen, um dann nach Gefallen das als die eigentliche Wahrheit gelten zu lassen, was der eigenen Ansicht entspricht. Wir haben das auch in Betreff der Darstellung Köstlins in seinem schon oben citirten Werke geltend zu machen.

die Luther feindlichen Fürsten gegenüber zum Recht der Obrigkeit einzunehmen sich gezwungen sah, erwiesen, daß seine Sätze über Recht und Pflicht der Obrigkeit, wie er sie aufstellte, um die Auf-

[1]) Nichts ist Luther fremder als der Gedanke eines gewissen neulutherischen Territorialismus, wonach in die sichtbare Kirche, im Unterschiede von der unsichtbaren, die Ordnungsgewalt der weltlichen Obrigkeit mit ihrem Recht eintreten soll, um, allerdings in den Schranken des göttlichen Worts, derselben ihre Ordnung zu geben. Wie wir sahen, ist der Lehre Luthers der Pseudobegriff des geistlichen Amtes fremd, wonach dasselbe nur ein Amt des Predigens und der Sacramentsverwaltung und nicht zugleich ein Amt des geistlichen, kirchlichen Regiments sein soll. Um zu dem nothwendigen Amte des kirchlichen Regiments, damit zu einer die kirchliche Ordnung ermöglichenden Verfassung zu gelangen, bedarf also die Kirche nicht erst der weltlichen Obrigkeit. Und wenn Luther dem kirchlichen Regieramt die befehlende, herrschende Gewalt abspricht, so thut er das, weil eine solche überhaupt in der Kirche nicht Statt finden darf, womit denn auch gegeben ist, daß sie dieselbe nicht mit der Gewalt der weltlichen Obrigkeit in sich aufnehmen darf. Ebendeßhalb war auch Luther nicht der Meinung, daß die weltliche Obrigkeit, wenn sie nur dem Worte Gottes gemäß ihre Gesetze gebe, in den Dingen der kirchlichen Ordnung kraft ihres Amtes zu gebieten habe. Wie wir sahen, verwirft er das gebietende Menschengesetz als solches in der Kirche.

in Gottes Wort und Recht frei. Aber das Gericht und die Strafvollstreckung steht, wie Luther unbedingt festhält, Niemandem außer Gott selbst zu. Beides, Gericht und Strafvollstreckung über den Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, hat Gott sich selbst vorbehalten. Für den Glauben steht es fest, daß Gott selbst beides auch nach seinem Rathe wirklich vollziehen wird, wie denn für den Glauben nicht minder feststeht, daß Gott nach seinem Willen auch dem Rechte seines Wortes trotz solchen Mißbrauches der obrigkeitlichen Gewalt den Sieg verschaffen kann. Denn Er selbst herrscht wirklich in seiner Kirche und über die Völker. Das ist der gewisse Trost und Halt der Gläubigen. Einen anderen Schutz gegen den Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt kennt Luther nicht. Am wenigsten kann und darf er deßhalb, weil solcher Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt Statt finden kann und Statt findet, seinen Satz über das Recht und die Pflicht der Obrigkeit selbst ändern. Auch die Obrig-

[1]) Das scheint auch Köstlins Meinung zu sein, vgl. a. a. O. Bd. 2, S. 563.

Recht ist das Richtmaß. Und wenn Luther es in Zweifel zieht, daß die gegnerischen Obrigkeiten ihrer Sache wirklich gewiß seien, so liegt auch dem eine ernste, bedeutungsvolle Wahrheit zu Grunde. Die Wahrheit Gottes ist in seinem Wort so klar und deutlich gegeben und für Alle da, daß dessen Jeder, der nur will, gewiß werden kann. Die Reformation — das unterscheidet sie principiell von dem falschen Geiste der neueren Zeit — ist nicht aufgetreten für das abstracte Recht der subjectiven Ueberzeugung als solcher, also jeder subjectiven Ueberzeugung, sondern für das Recht des Wortes Gottes, das keine unbekannte Größe ist, und für das Recht des Glaubens auf dieses Recht des Wortes Gottes in der Kirche.

3. Luthers spätere Lehre.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Lehre Luthers weiter in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu verfolgen. Es ist das unthunlich, weil sie seit dieser Zeit aufs Engste in die Entwickelung der neuen kirchlichen Entwickelung verflochten ist und sich daher gar

[1]) Wichtig ist in dieser Beziehung besonders die Schrift: Von den Schlüsseln (1530). E. A. Bd. 31, S. 126 ff. Aufs Bestimmteste wird in derselben die Lehre vom gleichen Priesterthum der Christen dargelegt. Es heißt da u. a. S. 127: „Aus diesem Spruch (Matth. 16, 19 und 18, 18) haben sie das Wort Binden genommen, und dahin gedeutet und gezogen, daß es soll heißen so viel, als gebieten und verbieten, oder Gesetz und Gebot stellen uber die Christenheit; und daher geben sie dem Papst die Gewalt, rühmen, daß er Macht habe der Christen Seele und Gewissen mit Gesetzen zu binden, daß man ihm müsse gehorsam darinnen sein, bei Verlust der Seligkeit, und bei ewiger Verdammniß wiederumb, wer ihm darin gehorsam ist, der werde selig, haben alle Sprüche der Schrift vom Gehorsam und Ungehorsam hierher gezogen, und ist alle Welt mit solchem frechen Deuten des Worts Christi erschreckt und uberpoltert, bis sie endlich in ein Bockshorn ist gejagt, und eitel Menschenlehre hat leiden müssen." S. 163: „Darumb wollen wir solchen Wisseschlüssel nicht haben noch leiden, so wenig als den Feihlschlüssel, und sollen alle beide in der Christenheit nicht sein. Also auch den Gewaltschlüssel oder den Herschschlüssel wollen und sollen wir auch nicht leiden, und soll auch in der Christenheit nicht sein; so wenig, als wir auch leiden wollen den Bindeschlüssel, der da Gesetz stellet, und den Löseschlüssel, der da dispensirt und umb Geld Urlaub verkäuft. Wir wollen den gemeine Lehreschlüssel, und darnach fur die, so da sundigen, den rechten Bindeschlüssel und Löseschlüssel haben und behalten."

nicht alle Nachwirkungen desselben rein ausgeschlossen sind. Allein die beschriebene Thatsache ist dennoch von der größten Bedeutung. Durch die bezeichneten Mängel wird die Bedeutung der Thatsache nicht abgeschwächt, daß Luther später eine wesentlich andere Stellung zu dem Irrigen in seiner früheren Lehraufstellung eingenommen hat. Und darauf kommt es nicht an, daß wir aus Luthers späteren Schriften die vollendete Lehre vom Amt und seinem Verhältniß zum Priesterthum der Christen zu entnehmen hätten. Die Lehre der lutherischen Kirche ist nicht identisch mit der Lehre Luthers. Nur zum allergrößesten Schaden der lutherischen Kirche und ihrer Lehre wird das in der Gegenwart vielfach verkannt.

Die wesentlich veränderte Stellung Luthers zu dem früheren Irrthum in der Lehre vom Priesterthum der Christen und vom Amte hat besonders in der Schrift: Von den Schleichern und Winkelpredigern (1531)[1] ihren Ausdruck gefunden.

Luther dringt hier sehr scharf darauf, daß nur dem, der or=

---

[1]) E. A. Bd. 31, S. 214 ff.

spricht V. 30: Wenns dem Sitzenden offenbart wird, soll der erste schweigen." Luther erklärt das für eine falsche Auslegung des Textes. Paulus rede da von den **Propheten**, die da **lehren sollen**, und nicht vom „Pöbel", der da zuhört. „Propheten aber sind **Lehrer**, so das **Predigtamt** in der **Kirche haben**. Warumb sollt einer sonst ein Prophet heißen? So laß den Schleicher nu vorhin beweisen, daß er ein Prophet oder Lehrer sei in der Kirchen, dahin er kompt, und wer ihm daselbs solch Ampt befohlen habe, so soll man ihn alsdenn hören nach St. Paulus Lehre." Die Schleicher wüßten nicht, was an jener Stelle sitzen oder reden,

---

[1]) S. 218: „Entweder beweiset den Beruf und Befehl zu predigen, oder kurzumb still geschwiegen, und das Predigen verboten. Denn es heißt ein Ampt, ja ein Predigtampt. Ein Ampt aber kann Niemand haben außer und ohn Befehl und Beruf."

[2]) Vgl. z. B. Vom Mißbr. der Messe, E. A. Bd. 28, S. 47 f. De instit. min. eccl., Opp. Jen. II, p. 581 *b*.

[3]) S. 220.

auf dem Beruf zum Amt beruhende Recht desselben und das Recht des Priesterthums der Christen. Er fragt, warum sich die Schleicher nicht darauf beriefen, daß im A. und N. Test. auch Weiber geweissagt hätten. „Hie kunnten sie sich schmücken, und auch wohl den Weibern Macht geben zu predigen in der Kirchen; wie vielmehr möchten die Männer den Exempeln nach predigen, wo und wann sie wollten." Dennoch habe der Heilige Geist durch Paulus 1. Cor. 14, 34 geordnet, daß die Weiber, die doch das Priesterthum der Christen haben, schweigen sollen in der Gemeine; „und er doch wohl wußte, das Joel zuvor verkündiget hatte, Gott wollt seinen Geist auch auf seine Mägde ausgießen, dazu gesehen hatte die vier Töchter Philippi weissagen, Apgsch. 21, 19." „Aber in der Gemeine oder Kirchen, da das Predigtamt ist, sollen sie schweigen und nicht predigen. Sonst mögen sie wohl mit beten, singen, loben und Amen sprechen, und daheimen lesen, und sich unter nander lehren, vormahnen, trösten, auch die Schrift auslegen, das Beste sie immer können." „— — ein iglicher soll auf seinen Befehl und Beruf Acht haben, und des warten, damit er eines Andern Beruf

reformatorisches Thun, sein öffentliches Lehren in Büchern nicht auf das Recht des christlichen Priesterthums, sondern auf sein Amt als Doctor der heiligen Schrift.

In der Auslegung des 110. Psalms (1539)[4]) spricht sich Luther näher über das Verhältniß zwischen dem Priesterthum der Christen und dem Amt aus.

Luther handelt da von dem Priesterthum aller Christen, aber indem er zu zeigen unternimmt, wie alle Christen Priester sind, unterscheidet er zunächst von dem Priesterthum der Christen das Amt als etwas, das den Christen als solchen mit ihrem Priester=

---

[1]) Vornämlich auch aus der Art, wie sich Luther hier zu dem Verbot des Predigens von Seiten der Weiber stellt, verglichen mit der Art, wie er dieselbe Frage früher (Vom Mißbr. der Messe, E. A. Bd. 28, S. 50 f.) behandelt, geht hervor, wie seine Stellung zur Lehre vom Amt und seinem Verhältniß zum Priesterthum der Christen eine ganz entgegengesetzte geworden ist.

[2]) Vgl. auch Kirchenpostille, E. A. Bd. 9, S. 219 f.

[3]) E. A. Bd. 39, S. 255.

[4]) E. A. Bd. 40, S. 38 ff. Vgl. S. 168 ff.

Leute wählet und setzet aus einer ganzen Bürgerschaft oder Gemeine. Daselbs wird einer nicht Bürger daher, daß er zum Bürgermeister oder Richter gewählet wird: sondern weil er zuvor das Bürgerrecht hat, und ein Mitglied der ganzen Bürgerschaft ist, so wird er darnach zum Ampt gewählet, bringet also sein Bürgerrecht mit sich in das Bürgermeisterampt. Also auch, ein Weib oder Frau im Hause wird nicht daher ein Weib, daß sie den Mann nimmpt. Denn wo sie nicht zuvor ein Weibsbild wäre, würde sie nimmer eine Hausfrau durch das ehelich Zusammengeben; sondern sie bringet ihr weiblich Wesen in den Ehestand, darnach kriegt sie die Schlüssel zum Hause. Deßgleichen ist es auch in allerlei andern Aemptern und Ständen, als Vater-, Mutter-, Schulmeister-, Obrigkeit-Stand und Ampt. Da giebt das Ampt nicht das Wesen und Recht, so ein Iglicher hat, sondern dasselbe muß zuvor da sein aus der Geburt, und ihn dazu tüchtig machen, daß er könne das Ampt führen. Denn Gott hat es also gemacht und geschaffen, daß wir zuvor mussen Menschen geboren sein, Mannsbilde oder Weibsbilde: darnach aber giebt er einem Iglichen sein Ampt und Stand, wie er will und weiß dieselben mancherlei auszutheilen."

Da ist das Wesen und Recht, das ein Jeder hat, von dem Amt und dem Recht desselben unterschieden; jenes ist die Voraussetzung, die ins Amt mitgebracht wird, aber das Amt als solches ist mit Jenem noch nicht gegeben, kommt zu Jenem als ein Anderes, als ein Solches hinzu, das Ungleichheit setzt zwischen denen, die in Betreff des Wesens und Rechtes, das Jeder hat, gleich sind. „Also gehets nu in der Christenheit auch zu. Da muß zuvor ein Schlicher ein Christen und ein geborener Priester sein, ehe er ein Prediger oder Bischof wird, und kann ihn weder Papst noch kein Mensch zum Priester machen. Wenn er aber ein Priester durch die Taufe geboren ist, so kömpt darnach das Ampt, und machet einen Unterscheid zwischen ihm und den andern Christen. Denn da mussen aus dem ganzen Haufen der Christen etliche genommen werden, so da sollen Andern fürstehen, welchen denn Gott sonderliche Gaben und Geschicklichkeit dazu gibt, daß sie zum Ampt tügen: als St. Paulus zun Epheser am vierten spricht: Etliche hat er gegeben zu Aposteln, Etliche zu Propheten, Etliche zu Evangelisten, Etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen (d. i. die bereit zuvor Christen und getaufte Priester sind) geschickt seien zum Werk des Ampts oder Diensts, dadurch der Leib Christi (d. i: die christliche Gemeine oder Kirche) erbaut werde." „Denn ob wir wohl alle Priester sind, so konnen und sollen wir doch darumb nicht alle predigen oder lehren, und regieren; doch muß man aus dem ganzen Haufen Etliche aussondern und wählen, denen solche Ampt befohlen werde." Obwohl alle Priester sind, so sind sie doch dadurch noch nicht fähig und auch noch nicht berechtigt, die Aemter des Predigens und Regierens zu führen; aber aus dem Haufen derer, die alle Priester sind, sind Einige zu diesen Aemtern auszusondern. „Siehe, also muß man das Predigtampt oder Dienstampt scheiden von dem gemeinen Priesterstand aller getauften Christen. Denn solch Ampt ist nicht mehr, denn ein offentlicher Dienst, so etwan einem befohlen wird von der ganzen Gemeine, welche alle zugleich Priester sind." Hatte Luther anfangs dem römischen sacerdotium des Ordo gegenüber das Recht des Priesterthums für alle Christen in Anspruch genommen, ohne den Unterschied des geistlichen Amtes, das nur fälschlich als sacerdotium gefaßt war, von dem Priesterthum, das allen Christen ge-

während die Werke des Priesterthums lehren, opfern und beten sind. Der Unterschied der Functionen tritt bestimmt hervor. Dagegen ist nicht geltend zu machen, daß das Lehren sowohl unter den Functionen des Amtes, als unter denen des christlichen Priesterthums auftritt. Denn wenn Luther das Lehren als ein Werk des Priesterthums der Christen festhält, so unterscheidet er doch das Lehren der Christen kraft ihres priesterlichen Rechtes von dem öffentlichen Lehren, wie es Werk des Amtes des Predigens und Regierens ist. „So wir aber Christen worden sind durch diesen Priester (Christus) und sein Priesterampt, und in der Taufe durch den Glauben ihm eingeleibt, so kriegen wir auch das Recht und Macht, das Wort, so wir von ihm haben, zu lehren und zu bekennen fur Jedermann, ein Iglicher nach s e i n e m B e r u f u n d S t a n d. Denn ob wir wohl nicht alle im offentlichen Ampt und Beruf sind, so soll und mag doch ein iglicher Christ seinen Nächsten lehren, unterrichten, vermahnen, tröften, strafen durch Gottes Wort, wenn und wo Jemand das bedarf, als, Vater und Mutter ihre Kinder und Gesinde, ein Bruder, Nachbar, Bürger oder Bauer den andern." Luther han=

Es wird jetzt, was früher ganz vermißt wird und sich auch mit der Uebertragungstheorie nicht verträgt, mit besonderem Nachdruck betont, daß Gott es ist, der Hirten und Lehrer sendet[2]). Dadurch aber, daß die der Kirche zustehende Wahl der Personen ins Amt nur als das geordnete Mittel erfaßt ist, wodurch sich die Sendung der Prediger und Hirten von Gott selbst vollzieht, hat sie eine ganz andere Bedeutung gewonnen. Sie beruht nun nicht mehr darauf, daß die Christen die Gewalt, die sie alle gleicherweise auszuüben hätten, einem Einzelnen in Stellvertretung ihrer zur

---

[1]) E. A. Bd. 25, S. 364.

[2]) Wie sehr früher dieser durch die Schrift so nahe gelegte Gedanke an das Gesendetwerden der Prediger und Hirten von Gott bei Luther zurücktrat, geht sehr klar aus der „forma electionis" hervor, die er in der Schrift: De instit. min. (Opp. Jen. II, p. 586*b*) aufstellt. Da geschieht auch in dem Gebet dessen, daß Gott verheißen hat, Hirten und Prediger zu senden, zu geben, gar keine Erwähnung, gebeten wird Gott nur, daß er seinen Geist in die Herzen der Wählenden senden und selbst wirken möge zur rechten Wahl.

geordneten Ausübung übertragen, sondern es handelt sich nun darum, daß sich mittelbar durch die Kirche die Sendung von Gott vollzieht, welcher der Kirche aus der Zahl der Gläubigen Prediger und Hirten giebt, daß sie in der Kirche dieses besondere und als solches noch nicht in dem Priesterthum der Christen liegende, von Gott eingesetzte, in der Kirche aufgerichtete, auch von ihm erhaltene und bewahrte Amt dem Befehle und der Ordnung Gottes gemäß ausrichten[1]). Immer wieder hebt jetzt Luther hervor, daß Gott der Kirche Prediger und Hirten gibt und geben muß, daß er Personen mit den besonderen Gaben zum Amt ausstattet, wodurch sie tüchtig werden, die Aemter zu führen[2]), daß die Kirche (nach Ephes. 4)

---

[1]) Vgl. Predigten über das 3. und 4. Capitel Johannis, 1537 ff., E. A. 47, S. 163 f.: „Johannes redet allhier von der Sendung, welche mancherlei ist, sonderlich aber von der Sendung des Sohns — — und wird zweierlei geredet vom Senden, erstlich, daß Gott seine Leute sendet ohne alle Mittel, als die Propheten und Aposteln, Mosen und St. Paulum, die nicht von Menschen berufen, als durch ein Mittel, sondern ohne alle Mittel von Gott gesandt, und haben mundlichen Befehl. Dasselbige Senden ist nicht eher geschehen, es hat denn Gott etwas Neues anfangen wollen, als durch Mosen und die Propheten. Im N. T. hat er aufgehört, denn der Apostel Sendung ist die allerletzte gewesen. Das ist das hohe Senden, welches alleine von Gott ist. Das andere Senden ist auch wohl von Gott, geschicht aber durch Menschen und Mittel, nachdem das Ampt gestift ist von Gott, daß man predigt, und die Gewalt der Schlüssel gebraucht werden. Das wird denn bleiben, und wird kein andern Predigtampt sein. Aber die Personen bleiben nicht sondern sterben, drumb muß man immer neue Prediger haben. Das gehet denn ohne Mittel nicht zu. Das Ampt, als das Wort Gottes, die Taufe und Abendmahl, ist schlechts ohne Mittel von Christo, aber hernacher ist Christus nicht mehr auf Erden. Da ist denn eine andere Sendung, die ist denn durch Menschen, und nicht von Menschen. Also sind wir gesandt, und wir erwählen Andere auch, und setzen sie in das Ampt, daß sie predigen und die Sacramente reichen, und gleichewohl ist diese Sendung auch von Gott. Denn Gott hat sie geboten, und wenn man darzu hulft, so sendet er selbst Arbeiter in seinen Weinberg, und dennoch thut ers durch Menschen." Nun war freilich die Verwahrung nothwendig, daß man nicht an die falsch lehrenden Prediger gebunden sei, als ob man das, was die, die gesandt sind, lehren, als das Wort Gottes gelten lassen müsse. „Derhalben so sehen wir, daß einer berufen ist, so ist er in einem Ampt. So er nun prediget, was sein Ampt erfordert, und er predigt das Wort Gottes, dorauf das Ampt gestift ist, so gehets recht; thut ers nicht, so heißts: Hutet euch für den falschen Propheten. Bleibet er aber im Ampt und prediget das Wort des Ampts, do stehets recht."

[2]) E. A. Bd. 9, S. 215 ff. 220.

In der Schrift: Von den Conciliis und Kirchen[2]) zählt Luther unter den Merkmalen, an denen man, wie an Wort, Taufe, Abendmahl, Schlüsseln, die Kirche erkennt, auch das A m t mit an[3]). Neben die Gnadenmittel, die Gott der Kirche gegeben hat, und durch welche er selbst die Kirche gebiert, erhält und regiert, stellt Luther jetzt auch das Amt. Es tritt so für ihn in die nächste Stel-

---

[1]) Vgl. u. a. E. A. Bd. 25, S. 364.

[2]) E. A. Bd. 25, S. 364 ff.

[3]) S. 364: „Zum Fünften kennet man die Kirche äußerlich dabei, daß sie Kirchendiener weihet oder beruft, oder A e m t e r h a t, d i e s i e b e s t e l l e n s o l l. Denn man muß Bischoffe, Pfarrherr oder Prediger haben, die öffentlich und sonderlich die obgenannten vier Stück oder Heilthum g e b e n, r e i c h e n u n d u b e n, von wegen und im Namen der Kirchen, vielmehr aber aus Einsetzung Christi, wie St. Paulus Ephes. 4, 11 sagt: Accepit dona in hominibus: Er hat gegeben etlich zu Aposteln, Propheten, Evangelisten, Lehrer, Regierer u. s. w." S. 374: „Wo du nu solche Aempter oder Amptleute siehest, da wisse, daß gewißlich das heilig christliche Volk sein muß: denn die Kirche kann ohn solche Bischoffe, Pfarrherr, Prediger, Priester, nicht sein; und wiederumb, sie auch nicht ohn die Kirche, sie müssen bei einander sein."

so er wollte: aber er will es nicht thun; sondern hat die Aemter bestellet, daß sie seine Gehülfen sein." Damit stimmt es überein, wenn Luther jetzt geltend macht, daß die Aemter Aemter Christi sind, also nicht Aemter der Kirche insofern, als dadurch die Gläubigen ihre priesterlichen Werke vor Gott vollziehen, sondern von dem Herrn Christus dazu geordnet, daß er dadurch sein Gotteswerk in der Kirche

---

[1]) S. 381: „Darumb hat nu Ecclesia, das heilige christliche Volk, nicht schlecht äußerliche Wort, Sacrament oder Aempter, wie der Gotts-Affe, Satan, auch und viel mehr hat; sondern hat sie von Gott geboten, gestift und geordnet, also, daß er selbs (kein Engel) dadurch mit dem heiligen Geist will wirken. Und soll nicht Engel, noch Menschen, noch Creatur, sondern Gottes selber Wort, Taufe, Sacrament oder Vergebung, Ampt heißen; ohn daß ers will thun, uns armen, schwachen, blöden Menschen zu Trost und gut, nicht durch seine bloße, erscheinende, helle Majestät. Denn wer künnte dieselbige in solchem sundlichen, armen Fleisch ein Augenblick leiden? — — sondern er wills thun durch leidliche, säuberliche, liebliche Mittel, die nicht wohl von uns selbs künnten besser erwählet werden, als, daß ein fromm, gütig Mensch mit uns redet, predigt, die Hände auflegt, Sünde vergiebt, täufet, Brod und Wein giebt zu essen und zu trinken. U. s. w."

[2]) E. A. Bd. 17, S. 200 f.

ster, die da Beichte hören, Sacrament reichen u. s. w. Solche Aemter können und sollen nicht alle, die da Christen sind, insgemein führen und üben, sondern alleine die, denen es befohlen wird; darum sind sie unterschieden von den andern beiden Stücken, die er nennet „Kräfte und Gaben;“ denn es sind allezeit in der Christenheit viel gewesen, die da haben den heiligen Geist gehabt, die doch nicht in solchem Ampt gewesen sind, als auch Jungfräulein und Weiber, Hagnes, Anastasia u. s. w. und viel Märtyrer, deren viel auch Wunder gethan, und andere Gaben gehabt. Wiewohl es wahr ist, daß vornehmlich beide, die Gaben und Kräfte, um der Aemter willen in der Kirche gegeben werden. Denn, daß man dieselben (sonderlich das Predigtamt, welches ist das Höheste und Vornehmste) führen und ausrichten möge, da gehören auch Leute zu, die vor andern geschickt seyn, die Schrift verstehen und auslegen, der Sprachen kundig sein und reden können u. s. w. So müssen auch dabei sein

---

1) E. A. 31, S. 362 f.
2) E. A. 9, S. 219 f.

sache der Schöpfung des Amtes durch den Herrn und nicht minder dem Wesen dieses Amtes als eines Amtes Christi zum Dienst für sein Heilswirken in der Kirche, welche beiden Momente jetzt von Luther mit solcher Bestimmtheit hervorgehoben werden. Die Kirche hat eben im Gehorsam gegen des Herrn Stiftung nur dafür Sorge zu tragen, daß das Amt dem Willen des Herrn gemäß fortdauernd ausgerichtet werde; sie hat also dafür zu sorgen, daß immer wieder dazu tüchtigen Personen das Amt befohlen werde. Freilich wie das Amt das Amt Gottes ist und auch von Gott selbst, wenn auch nur mittelbar durch Menschen, die Personen zur Ausrichtung des Amts gesendet, der Kirche geschenkt werden, so kann die Kirche durch ihr Berufen Gott bei seinem Senden nur helfen, nur dienen. Sie vermag auch selbst das Amt nicht zu erhalten. Es geht unter, wenn Gott selbst es nicht erhält, der es nach seinem Willen erhält zu seinem Dienste, der auch durch seine Kräfte und Thaten dem Amte Raum schafft, wie er will. Es ist damit zugleich erkannt, daß Gott

---

[1]) Vgl. auch E. A. 43, S. 346 f.

gelion sein, was er reden künnte; sondern er reicht allein und gibt durch sein Predigen das Evangelion, denn das Evangelion ist zuvor da, und muß zuvor da sein: das hat unser Herr Christus gemacht, hervorgebracht und hinter sich gelassen, und erstlich in der Apostel Herz gedrückt und immer für und für durch der Apostel Nachkommen in der Christen Herz gedrückt, daneben auch äußerlich in die Buchstaben und Bilder lassen mahlen. Also bleibt nichts im Pfarramt oder Predigtamt, denn das einige Werk, nämlich geben und darreichen das Evangelion, von Christo befohlen zu predigen." — Auslegung des 110. Psalms, E. A. Bd. 40, S. 161 f.: „Zum Dritten, ist hierin auch der Artikel von der christlichen Kirchen, daß sie immerdar auf Erden soll bleiben, und das Predigtampt des Evangelii, Taufe und Sacrament, und die Kraft derselben gehen soll, so lange die Welt stehet. Denn so er soll ewiglich Priester sein, so muß er allzeit ein Volk oder Häuflin haben, bei welchem sein Priesterthum erkannt werde und in seiner Kraft gehe, welche an ihn gläuben, von ihm predigen, und seinen Namen bekennen mit Wort und Leben. Denn wo er solch Häuflin nicht mehr hätte, so künnte er nicht mehr ein Priester heißen. Darumb erhält er die Christenheit auf Erden, bis an den jüngsten Tag, wider alle Gewalt und Macht, so dawider streitet und tobet; und in derselben regieret er als ein Priester, oder rechter Papst, durch das Predigtampt und Kraft des heiligen Geists, damit er auch in diesem Leben anfähet, neue Menschen aus uns zu machen, und seine ewigen göttlichen Güter uns mittheilet — — Darumb, ob er wohl gen Himmel gefahren ist, und nicht mehr personlich oder

Schlüssel, die von Gott gegebenen „Heilthümer" geben, reichen und üben. Die falsche Identificirung der Werke des Amtes mit den priesterlichen Werken der Christen, die in der früheren Uebertragungstheorie zur Begründung des Amtes in der Kirche ihren Ausdruck fand, ist beseitigt. Im Gegentheil wird der Unterschied zwischen beiden zur Geltung gebracht. Bei den Werken des Amtes handelt es sich um das versöhnende, neumachende, im neuen Leben erhaltende und vollendende Werk Christi in den Herzen der Menschen, wodurch sie Glieder seines priesterlichen Volkes sind und bleiben; es handelt sich bei den Werken des Amtes darum, daß Christus, wenn auch nicht unmittelbar, aber mittelbar, immerfort auf Erden

---

leiblich auf Erden predigt, so hat er doch nicht aufgehört durch seine Apostel und ihre Nachkommen, und wird nicht aufhören zu reden, und sein Evangelium immer weiter und weiter auszubreiten, und durch den heiligen Geist in demselbigen kräftiglich zu wirken. Denn wo er Solchs nicht selbs gewaltiglich thäte, so wäre die ganze Schrift, Predigstuhel, Taufe, Sacrament, sampt dem Namen Christi längst getilget und ausgerottet. U. s. w." Vgl. auch E. A. Bd. 28, S. 254.

an den Menschen geordnet.

Es versteht sich, daß aus diesem Gesichtspunkte auch die Gestaltung des Amtes und seine Stellung zu begreifen ist. Die Kirche hat Sorge zu tragen, daß das Amt der Ordnung des Herrn gemäß bestellt und ausgerichtet werde, so wie es die eigene Aufgabe des Amtes fordert. Die Kirche darf aber das Amt nicht aus dem Gesichtspunkte gestalten wollen, als ob dasselbe ein Product des Priesterthums der Christen und seiner Rechte wäre, und als ob durch dasselbe das priesterliche Thun der Christen seine organisirte Verwirklichung zu finden hätte.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß es auch in Luthers späteren Schriften nicht an Nachklängen des früheren Irrthums fehlt. Wir haben zugleich hervorgehoben, warum es uns nicht daran liegen kann, das zu verdecken. Indem wir auf die hier in Betracht kommenden Aussprüche Luthers in seinen späteren Schriften eingehen, bemerken wir jedoch Folgendes.

Zunächst ist es wichtig, zu constatiren, daß sich die Darlegung

legen unter diesen Gesichtspunkten die hauptsächlichsten der in Betracht kommenden Stellen dem Urtheil des Lesers vor[1]).

In einer schon oben angezogenen Stelle der Auslegung des 110. Psalms[2]) heißt es: „Siehe, also hat und ubet ein iglicher Christen solche Priesterwerk. Aber uber das ist nu das gemeine Ampt, so die Lehre öffentlich führet und treibt, dazu gehören Pfarrherr und Prediger. Denn in der Gemeine konnen sie nicht alle des Ampts gewarten, so schicket sichs auch nicht, in einem iglichen Hause zu täufen, und das Sacrament zu reichen. Darumb muß man Etliche dazu auswählen und ordnen, so zu predigen geschickt, und dazu in der Schrift sich uben, die das Lehrampt führen, und dieselbe vertheidigen können; item so die Sacrament von wegen der Gemeine handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche wer-

---

[1]) Dadurch wird denn auch die Darstellung bei Köstlin, a. a. O. Bd. 2, S. 538 ff. ihre Widerlegung und Berichtigung finden.

[2]) E. A. Bd. 40, S. 174.

hier abgesehen davon aus Gründen der nothwendigen Ordnung und der kirchlichen Einheit, also a priori, erwiese, daß man es so, wie es von Gott befohlen und geordnet ist, auch abgesehen davon einrichten müßte, daß es sich nämlich auch von selbst versteht, daß das vom Priesterthum der Christen verschiedene Amt nicht der zufälligen Ausrichtung von Seiten Aller überlassen werden dürfe, sondern von eigens dazu bestellten Dienern ausgerichtet werden müsse. Eine solche aprioristische Deduction der Nothwendigkeit einer göttlichen Ordnung steht an sich mit dieser, ihrer Bedeutung und ihrer Anerkennung nicht im Widerspruch. Darauf aber wird das besondere Amt hier nicht mehr gegründet, daß die Christen, welche alle gleicherweise Priester sind und als solche gleiche Gewalt haben, diese Gewalt zur stellvertretenden Ausübung übertragen können und um der Ordnung willen übertragen müssen. Denn das „für die, so da alle Priester, d. i. Christen sind" heißt offenbar nicht „anstatt" ihrer, sondern eben *für* sie, zu ihrem Besten, zu ihrem Nutz, wie Luther an anderen Stellen sagt.

aus der oben wiederholt Aeußerungen im Sinn der späteren Lehrstellung Luthers angeführt werden konnten. Luther richtet sich da gegen die Priesterweihe, als ob durch dieselbe Priester, geistliche Menschen, gemacht würden, was durch die Taufe geschieht. Sehr bestimmt unterscheidet Luther dann das Amt von dem Priesterthum. Vgl. die oben angeführten Stellen. Und doch sagt er nun in diesem Zusammenhange von denen, die zum Amt erwählt sind, daß sie von unser aller wegen solch Amt ausrichten sollen. „Daher auch der heilige Geist im Neuen Testamente mit Fleiß verhütet hat, daß der Name sacerdos, Priester oder Pfaffe, auch keinem Apostel noch einigen andern Ampten ist gegeben, sondern ist allein der Getauften oder Christen Namen, als ein angeborner, erblicher Name aus der Taufe: denn unser keiner wird in der Taufe ein Apostel, Prediger, Lehrer, Pfarrherr geboren, sondern eitel Priester und Pfaffen werden wir alle geboren; darnach nimmt man aus solchen geborenen Pfaffen, und beruft oder erwählet sie zu solchen Ampten, die von unser aller wegen solch Amt ausrichten sollen." Davon, daß jeder Christ kraft seines Priesterthums das, was Sache des Amtes ist, auszurichten eigentlich das Recht und die Gewalt hat, und daß diese Gewalt einem Einzelnen an der Stelle Aller übertragen wird, ist auch hier nicht die Rede. Worauf es ankommt, ersieht man, wenn es S. 357 heißt: „wir wollen sehen, wie wir Pfarrherrn und Prediger kriegen, aus der Taufe und Gottes Wort, ohn ihren Chresem, durch unser Erwählen und Berufen geordinirt und bestätigt." — Anders scheint freilich eine Stelle in den Predigten über das 3. und 4. Capitel Johannis, E. A. Bd. 47, S. 161, beurtheilt werden

Auf die Darstellung in solchen Stellen, wie die eben erwähnten, haben außerdem auch noch andere Gedanken Einfluß gehabt, in denen unstreitig Momente der Wahrheit zur Geltung gebracht werden, die mit der früheren falschen Theorie über das Verhältniß des Amtes zum christlichen Priesterthum nicht aufgegeben werden durften, die aber wohl noch nicht in jedem Falle ihre reine, durch die spätere Lehrstellung geforderte Fassung gefunden haben. Gehört das Amt, wie Luther festhält, nicht besonderen Personen aus eigenem Recht, sondern der Kirche, und wird es von ihr Einzelnen befohlen, so ist auch der in das Amt Gestellte, der von wegen der Kirche das Amt hat, zugleich mit der Autorität der Kirche in seinem amtlichen Thun bekleidet, sein Predigen wird so zugleich zu einem öffentlichen Bekenntniß, wie es in einer der angeführten

---

zu müssen. (Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß sie einer Schrift angehört, die erst in neuerer Zeit aus einem Wolfenbütteler Manuscript veröffentlicht ist und somit in Betreff strenger Authentie mindere Sicherheit darbietet. Nach des Herausgebers Bemerkung sind verschiedene Stellen der Handschrift ausgestrichen und corrigirt, was nicht auf einen sicher feststehenden Text hinweist. Vgl. E. A. Bd. 44, Vorrede.) Es heißt in dieser Schrift: „Darumb so sind wir die christliche Kirche, oder ein Stucke darvon, und dieselbige hat Gewalt, hält Prediger, und nimpt aus einem Haufen die, so darzu geschickt sein und tuchtig, nicht umb ihrentwillen, sondern der Kirchen zu Nutz, und wenn eine Noth doher kompt, so muß ein Iglicher für sich sehen. Aber sie konnen drumb nicht alle predigen" — das Amt der Predigt in der Gemeinde ausrichten — „sondern einer alleine redet für dem ganzen Haufen. Drumb so ist das Predigtampt nicht mein, sondern aller der Andern, ist ein öffentlicher Beruf und Bekenntniß." Es kommt hier Alles darauf an, wie das „für dem ganzen Haufen" zu verstehen ist. Bedeutet es „anstatt des ganzen Haufen" oder „vor dem ganzen Haufen?" Davon würde es dann auch abhängen, was es bedeutet, wenn von dem Predigtamt hier gesagt wird, es sei Aller. An und für sich schließt dies den falschen Sinn noch nicht ein, da ja das Amt wirklich der Kirche, also Allen gehört, wie das Berufungsrecht der Kirche beweist, ohne daß doch damit schon gegeben wäre, daß Alle das Amt selbst auch auszuüben kraft des christlichen Priesterthums eigentlich berechtigt wären. Wir stehen an, uns für die Auslegung dieser Stelle im Sinn der späteren Lehrstellung Luthers zu entscheiden, machen jedoch darauf aufmerksam, daß in derselben Schrift bald nachher, S. 163 ff., die oben angezogene Stelle folgt, in welcher die zum Predigtamt Berufenen als solche bezeichnet werden, die von Gott selbst, wenn auch durch Menschen, gesendet sind. Bemerkt zu werden verdient es, daß Köstlin (a. a. O. Bd. 2, S. 539) besonders dieser unsicheren Stelle E. A. Bd. 47, S. 161 seine Darstellung der späteren Lehre Luthers zum Beweise ihrer principiellen Uebereinstimmung mit der früheren entnommen hat.

Stellen heißt. Die Kirche, welche die Prediger im Amte beläßt, bekennt sich zu der Predigt derselben, wie sie ja andererseits den Befehl hat, die falschen Lehrer zu meiden, nicht im Amte der Kirche zu lassen. Und damit verbindet sich noch ein Anderes. Luther hält fest, daß Alles, das Wort, die Sacramente, die Schlüssel, der Kirche gegeben sind, und daß der Gebrauch derselben in der Kirche nicht so in der Verwaltung dieser Gnadenmittel durch das Amt für die Gläubigen aufgeht, daß sich die Gläubigen allein empfangend dem darreichenden Amte gegenüber verhielten. Die ganze Kirche ist nach Luther mitbetheiligt an dem Predigen, an dem Taufen u. s. w., wie ja denn die Kirche auch mitverantwortlich bleibt für die rechte Verwaltung der Gnadenmittel durch das Amt[1]).

[1]) So heißt es in einer Predigt von 1544, E. A. Bd. 17, S. 250: „Denn daß ich, so wir in der Gemeinde zusammenkommen, predige, das ist nicht mein Wort noch Thun, sondern geschiehet um euer aller willen, und von wegen der ganzen Kirche: ohne daß einer muß sein, der da redet und das Wort führet, aus Befehl und Verwilligung der andern, welche sich doch damit, daß sie die Predigt hören, alle zu dem Wort bekennen, und also andere auch lehren. Also, daß ein Kindlein getauft wird, das thut nicht allein der Pfarrherr, sondern auch die Pathen, als Zeugen, ja die ganze Kirche. Denn die Taufe, gleichwie das Wort und Christus selbst, ist ein gemein Gut aller Christen. Also auch, beten, singen und danken sie alle mit einander, und ist hier nichts, das einer für sich selbst alleine habe oder thue; sondern was ein iglicher hat, das ist auch des andern." — In der Schrift: Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe, E. A. Bd. 31, S. 370 f., wird die rechte christliche Messe so beschrieben: „Da tritt für den Altar unser Pfarrherr, Bischoff oder Diener im Pfarramt recht und redlich und offentlich berufen, zuvor aber in der Taufe geweihet, gesalbet und geborn zum Priester Christi, ungeachtet des Winkelchresems; der singet offentlich und deutlich die Ordnung Christi im Abendmahl eingesetzt, nimpt das Brod und Wein, dankt, theilets aus und gibts in Kraft der Wort Christi: das ist mein Leib, das ist mein Blut, solchs thut u. s. w. uns andern, die wir da sind und empfangen wollen; und wir, sonderlich so das Sacrament nehmen wollen, knien neben, hinter und umb ihn her, Mann, Weib, Jung, Alt, Herr, Knecht, Frau, Magd, Aeltern, Kinder, wie uns Gott allda zusammenbringet, allesampt, rechte, heilige Mitpriester, durch Christus Blut geheiliget, und durch den Heiligen Geist gesalbet und geweihet in der Taufe. Und in solcher unser angeborner, erblicher priesterlichen Ehre und Schmuck sind wir da, haben (wie Apocalypsis am vierten Capitel gebildet ist) unser gulden Kronen auf den Häupten, Harfen in der Hand und gulden Räuchfässer, und lassen unsern Pfarrherr nicht für sich als für seine Personen die Ordnung Christi sprechen; sondern er ist unser aller Mund, und wir alle sprechen sie mit ihm von Herzen, und mit aufgerichtem Glauben zu dem Lamm Gottes, das da für uns und bei uns ist,

in der römischen Kirche von den „sacrificuli" gilt, beruht es auf einer persönlichen Kraft des Pfarrherrn, daß das Abendmahl mit seinem Inhalte entstehe, sondern auf der Ordnung Christi, der das Sacrament der Kirche gegeben hat und gegenwärtig in der Kirche mit seinem Leib und Blut speiset, wenn das Sacrament nach seiner Ordnung in der Kirche und von der Kirche geübt wird. Der Pfarrherr hat keine persönliche Macht über dasselbe, um es hervorzubringen. Das Amt ist, wie Luther in einer oben angeführten Stelle derselben Schrift geltend macht, überhaupt nicht ein Amt des Machens, Wandelns, sondern des Reichens und Gebens. So wird das Amt auch hier festgehalten. Es wird die eigenthümliche Bedeutung, die auch bei der Darreichung der Sacramente die haben, welche das Amt des Lehrens und Regierens führen, nicht ausgeschlossen. Es tritt das noch deutlicher hervor S. 374: „Denn das ist und muß unser Grund und gewisser Fels sein, wo das Evangelion recht und rein gepredigt wird, da muß eine heilige christliche Kirche sein; und wer daran zweifelt, der mag eben so mehr auch zweifeln an dem Evangelion, obs Gottes Wort sei. Wo aber eine heilige christliche Kirche ist, da müssen alle Sacrament sein, Christus selbst und sein Heiliger Geist. Sollten wir nu eine heilige christliche Kirche sein, und die größten und nöthigsten Stück haben, als Gottes Wort, Christum, Geist, Glauben, Gebet, Taufe, Sacrament, Schlüssel, Ampt u. s. w. und sollten nicht auch das geringste Stück haben, nämlich die Macht und Recht Etliche zum Ampt berufen, die uns das Wort, Taufe, Sacrament, Vergebung (so bereit da sind) darreichten und drinnen dieneten: was

wäre das für eine Kirche? Wo bliebe hie Christus Wort, da er spricht: Wo zween oder drei in meinem Namen versammlet sind, da bin ich unter ihnen? Und abermal: Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warumb es ist, das sie bitten wollen, das soll ihnen wiederfahren von meinem Vater im Himmel. Haben zween oder drei solche Gewalt, wie vielmehr eine ganze Kirche?" Also unter dem Allen, was der Kirche gegeben ist, ist auch das Amt, das dazu geordnet ist, das, was der Kirche gehört, darzureichen, und darin der Kirche zu dienen. Daß Alles der Kirche gehört und als ein solches in der Kirche in Uebung zu setzen ist, schließt nicht aus das besondere Amt, durch welches das Wort u. s. w. dargereicht wird, so daß das Amt als das des Darreichens zugleich das Amt Christi in der Gemeinde wird. Luther folgert daraus, daß Alles, auch das Amt, der Kirche gegeben ist, nicht etwa dies, daß alle kraft ihres Priesterthums das Amt auszurichten das Recht haben, sondern nur die Gewalt der Kirche, etliche zum Amt zu berufen. Aber der, der nun so das Amt des Darreichens der Gnadengüter hat, steht als solcher in der Mitte der priesterlichen Gemeinde, der die durchs Amt darzureichenden Gnadengüter wie das Amt selbst gehören; und nicht etwa bloß kraft des Gebetes und Thuns des Dieners im Darreichen der Gnadengüter in den Gnadenmitteln, sondern in der priesterlichen Gemeinde ist der Herr nach seiner Verheißung gegenwärtig, um durch den Dienst des Amtes an den Gnadenmitteln in diesen seine Gaben den Gläubigen zu geben.

[1]) E. A. Bd. 31, S. 177.

St. Paulus war ein Apostel, noch wollt er den nicht in den Bann thun, der seine Stiefmutter genommen hatte, er wollte die Gemeine auch dabei haben, 1. Cor. 5, 1. 5."

Wie an der Ausübung der Schlüsselgewalt in der Excommunication, ist, wie wir wissen, nach Luthers Lehre die Gemeinde auch an der Einsetzung ins geistliche Amt betheiligt, die nicht ein Recht des geistlichen Amtes für sich, sondern ein Recht der Kirche ist, welche freilich mit der Gemeinde zugleich das geistliche Amt, und zwar die Gemeinde in evangelischer Weise unter dem geistlichen Amte stehend, unter die Lehrer und Hirten durch Gottes Ordnung gestellt, einschließt.

Wie bestimmt übrigens Luther den evangelisch begründeten Antheil der Gläubigen und der Gemeinde an der kirchlichen Gewalt geltend macht, so stellt er doch über die Art, wie derselbe in der kirchlichen Ordnung zur Ausübung zu kommen hat, nichts näher fest. Hier läßt die Lehre Luthers, wie sie in seinen Schriften vorliegt, der kirchlichen Verfassungsentwickelung in concreter Gestaltung kirchlicher Ordnungen weiten Raum. Mit Recht. Luther ist sich bewußt, daß sich in dieser Hinsicht ein allgemein geltender Modus, als aus dem Recht des Amtes einerseits und aus dem Recht der Gläubigen andererseits mit Nothwendigkeit folgend, überall nicht feststellen läßt, sondern daß eine sehr mannichfache Gestaltung möglich und zuläßig ist. Wie er daher in früheren Schriften nichts dagegen hat, daß die Pfarrer von den Bischöfen eingesetzt werden, wenn es nur nicht ohne der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen geschieht, obwohl es dem Recht des Amtes der Bischöfe genügt, wenn sie nur die Bestätigung der Pfarrer haben, so hält er später auch die Berufung der Pfarrer durch die weltliche Obrigkeit für eine rechtmäßige, indem er da die weltliche Obrigkeit als Glied der Kirche handelnd denkt, und hält nur fest, daß dadurch die nothwendige Mitbetheiligung der Kirche, des geistlichen Amtes und der Gemeinde, nicht ausgeschlossen ist.

Ganz gegen den Zusammenhang der Lehre Luthers würde es sein, wenn man den Antheil der Gläubigen an der kirchlichen Gewalt als ein Mitregierungsrecht der Gemeinde fassen und meinen wollte, als müsse erst irgend ein Organ aus Amt und Gemeinde als den beiden Theilen der Kirche zur Ausübung des Kirchenregi-

mit dem Recht des von Gott eingesetzten geistlichen Amtes gegen Gottes Ordnung bekleidet werden müßte.

Auch Luther kennt im Unterschiede von dem von Gott eingesetzten geistlichen Amte mancherlei Kirchenämter, welche von der Kirche, die aber mit den Gläubigen auch das von Gott gestiftete Amt in sich schließt, zur amtsmäßigen Vollziehung solcher öffentlichen Thätigkeiten gebildet werden, die das Bedürfniß des Lebens der Kirche fordert. (Armenpfleger, Küster u. s. w.) Allein auf diese Aemter kann nichts von dem übertragen werden, was dem Amte auf Grund seines göttlichen Mandats gehört. Und wie das kirchliche Leben der Gemeinde überhaupt, so stehen auch diese Kirchenämter unter dem Hirtenamte.

Daß das geistliche Amt geistlich zu regieren hat, wie es die hergebrachte Lehre und kirchliche Thatsache war, hat Luther niemals verneint. Er hat auch nichts gegen das höhere kirchliche Regiment kirchlicher Oberen einzuwenden, wie es durch die Ueberordnung eines Trägers des geistlichen Amtes über eine Vielheit von Pfarren begründet wird. Abgesehen davon, daß er geltend macht, daß solche

Ordnungen und Ceremonien an sich gemäß der evangelischen Wahrheit erlaubt sind und welche nicht. Sehr bestimmt unterscheidet er in dieser Beziehung. Es fragte sich aber für ihn, ob die an sich erlaubten Ceremonien, welche von den Bischöfen festgestellt würden, nothwendig zu halten seien, also mit Nothwendigkeit zum Gehorsam verpflichteten. Er meint sich für die Bejahung dieser Frage entscheiden zu müssen, und zwar wegen der Gewalt, die den Bischöfen nach menschlichem Rechte zustehe, und die offenbar ein wirkliches dominium sei[2]). Ganz dem alten Kirchenrecht gemäß faßt

---

[1]) Corp. Ref. II, p. 194.

[2]) „Videlicet si traditiones fiant sine impia opinione, videntur necessario servandae esse propter jus potestatis, non propter ipsum cultum. Videmus enim vere dominari episcopos jure humano." Und in einer anderen Stelle des Schreibens heißt es: „Cogimur enim fateri, quod episcopi jure humano sint potestates. Obligant igitur traditiones non quia sunt cultus per se, sed quia sunt licita opera, et sunt mandata a potestate. Jus potestatis adfert necessitatem, non ipsa operis natura." „Quod enim Achab profertur instituens cultum, dissimile est. Is cultum ad placandum Deum instituit contra doctrinam fidei; sed si non instituisset contra fidem, sed

Melanchthon die Gewalt der Bischöfe als ein wirkliches dominium, als eine Gewalt des Gebietens auf, die zwar nur jure humano zu Recht bestehe, aber doch als so zu Recht bestehende nothwendigen Gehorsam fordere, ganz wie die Gewalt der weltlichen Obrigkeit. Es tritt uns da jener Begriff des „Herrschens" entgegen, den wir kennen. Melanchthon fragt, ob die so bestimmte Gewalt der Bischöfe, natürlich soweit als ihre Gesetze an sich Erlaubtes gebieten, in der Kirche anzuerkennen sei. Luther in seiner Antwort vom 21. Juli[1]) verneint die Frage unbedingt. Auch er stellt sich dieselbe zunächst in ihrer präcisen Fassung gegenüber. „Verum ubi nodus est, et tu quaeris, nempe de persona seu efficiente causa traditionum disputatur. Nam de finali facilis est quaestio." Er gründet die Verneinung der von Melanchthon vorgelegten Frage auf die von Gott gebotene Unterscheidung der beiden „administrationes", der beiden Regimente, darauf, daß nach Gottes Befehl das „Herrschen", das allerdings der weltlichen Obrigkeit in ihrer Sphäre zukommt, dem kirchlichen Regiment nicht zukommt. „Vos autem non sic!" Deßhalb scheidet denn weiter Luther auch in den damaligen Bischöfen die Person des Bischofs und die Person des weltlichen Fürsten in seinem Reichslehen. Und von den Bischöfen als Bischöfen sagt er nun, daß sie durchaus nicht die Gewalt haben, ihrer Kirche irgend eine Tradition oder Ceremonie aufzulegen ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Kirche. Denn den Bischöfen stehe kein Dominium über die Kirche zu. Wenn aber die Kirche, als ein Leib mit dem Bischof, zustimme, so könnten sie sich in der Sphäre des an sich Erlaubten auflegen, was sie wollen, und es auch wieder nach Gefallen aufheben[2]). Luther fügt

---

juxta fidem, ut Josaphat, certe violare non licuisset. Sic dici de nostrorum traditionibus potest. Pono enim jam, quod episcopi possint dominari jure humano. Responde, utrum traditiones factae in tribus casibus necessario servandae sint propter auctoritatem et mandatum potestatis, utrum tales traditiones obligent conscientiam."

[1]) Br. 4, S. 105 ff.

[2]) „Episcopus, ut Episcopus, nullam habet potestatem super Ecclesiam suam ullius traditionis aut ceremoniae imponendae, nisi consensu Ecclesiae vel expresso vel tacito. Quia Ecclesia est libera et domina, et Episcopi non debent dominari fidei Ecclesiarum, nec invitas onerare aut opprimere. Sunt enim ministri et oeconomi tantum, non Ecclesiae domini.

dann gemäß seiner uns schon bekannten Lehre über diesen Punkt hinzu, daß der Bischof als Fürst noch viel weniger der Kirche etwas auflegen könne, weil das die beiden Gewalten ganz und gar vermischen hieße.

Es ist auch hier klar, daß Luther nichts weiter verwirft, als eine Macht des Gebietens, die um der Auctorität dieses Gebotes willen nothwendigen Gehorsam fordert. Die Regierungsgewalt des Bischofs selbst verneint Luther nicht, indem er nur die Schranke derselben geltend macht. Der Bischof steht vielmehr auch nach dieser Darstellung Luthers als Bischof handelnd der Kirche gegenüber, ist regierend bei dem Aufrichten der erlaubten und im kirchlichen Leben nothwendigen Ordnungen thätig. Daß dieselben von dem Bischof ausgehen, weist Luther nicht zurück, und ein Mitmachen der Ordnungen von Seite der Kirche fordert er nicht. Nur den consensus nimmt er für die Kirche in Anspruch, und es ist einerlei, ob derselbe ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt. Auch im letzteren Falle bleibt das Recht des consensus bestehen und ebenso auch der damit gegebene Charakter des kirchlichen Regiments der Bischöfe, wie es sich in den von ihnen ausgehenden Ordnungen vollzieht. Freilich wenn der stillschweigende consensus, der sich im Hinnehmen der Ordnungen vollzieht, so lange nichts wider das Wort Gottes geordnet wird, die Regel wird, wenn also die Bischöfe nicht vor dem Erlaß der Ordnungen erst den ausdrücklichen consensus der Kirche einzuholen gehalten sind, so beruht das nicht auf dem göttlichen Recht des geistlichen Amtes als Regieramtes, sondern auf kirchlicher Ordnung, einer Ordnung, welche auch durch stillschweigenden consensus der Kirche geschichtlich entstanden sein könnte.

Mit der bezeichneten Beschränkung der geistlichen Regierungsgewalt der Bischöfe oder Pfarrer hört übrigens die Gehorsamspflicht der Gläubigen derselben gegenüber ebenso wenig auf, als sie selbst damit aufhört, wirklich die Gewalt des geistlichen oder kirchlichen

---

Si autem Ecclesia consenserit, ceu unum corpus cum Episcopo, possunt super se imponere, quicquid volent, salva pietate, rursus etiam pro arbitrio omittere. Si hanc potestatem Episcopi non quaerunt, volunt dominari, et in suo arbitrio solo omnia retinere. Hoc nobis non est concedendum, nec ullo modo participandum huic iniquitati et injuriae seu oppressioni Ecclesiae et veritatis."

Regierens zu sein. Die Gehorsamspflicht ist nur als die des evangelisch freien Gehorsams bestimmt. Und dieser hat nichts zu thun mit der Licenz der subjectiven Willkür. Es ist nicht etwa so, daß die Bischöfe nur Rathschläge zu geben hätten, denen man nach Belieben folgen könnte oder nicht. Auch hier gilt das Wort: Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen. Ebenso wenig ist die Kirche muthwilligem Gegensatze Preis gegeben. Diejenigen, sagt Luther in seiner Vorrede zum „Unterricht der Visitatoren u. s. w.,“ die sich muthwillig dem widersetzen, was die Einigkeit und Ordnung der Kirche fordert, muß man sich sondern lassen, denn man kann sich selbst durch sie nicht hindern lassen in dem, was die Wahrheit und die Aufgabe der Kirche fordert[1]).

---

[1]) „Wo aber etliche sich muthwilliglich dawidder setzen würden, und on guten grund ein sonderlichs wollten machen, wie man denn findet wilde köpffe, die aus lauter bosheit nicht konnen etwas gemeins odder gleichs tragen, sondern ungleich und eigensinnig sein, ist yhr hertz und leben, müssen wir die selbigen sich lassen von uns, wie die sprew von der tennen, söndern, und umb yhren willen unser gleichs nicht lassen.“

Unsere obige Darstellung findet ihre Bestätigung in der Art und Weise, wie Melanchthon in Folge seiner Verhandlung mit Luther den betreffenden Punkt in Art. 28 der Conf. Aug. behandelt hat. Seine frühere Ansicht hat er fallen lassen. Davon ist nicht die Rede, daß die von den Bischöfen gemachten Ordnungen, unter der Voraussetzung, daß sie an sich Erlaubtes enthalten, nothwendig zu halten seien. Es heißt, „daß die Bischöfe oder Pfarrherr mögen Ordnung machen &c.“ (quod liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes). Ein göttliches Recht darauf, daß sie die Ordnungen treffen, ohne zuvor die ausdrückliche Zustimmung der Kirche einzuholen, haben sie kraft ihrer Gewalt des kirchlichen Regierens nicht; aber es steht nichts dem entgegen, daß es ihnen in der kirchlichen Ordnung gestattet sei. Es ist ganz grundlos, wenn man die vorsichtige Fassung in dem liceat ignoriren will. Von dem consensus der Kirche ist dann in der Confession nicht die Rede. Aber statt dessen wird mit aller Bestimmtheit die Art des Gehorsams festgestellt, den die Gläubigen solchen Anordnungen der Bischöfe schuldig sind, so daß darin der Sinn dessen gewahrt ist, was Luther als Schranke der kirchlichen Regierungsgewalt der Bischöfe geltend macht. „Solche Ordnung gebührt der christlichen Versammlung um der Liebe und Friedes willen zu halten, und den Bischofen und Pfarrherrn in diesen Fällen gehorsam zu sein, und dieselben sofern zu halten, daß einer den andern nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung und wüstes Wesen sei.“ Wenn es am Schluß der Conf. Aug. heißt: „Nunc non id agitur, ut dominatio eripiatur Episcopis,“ so ist durch die Ausführung des Art. 28 das „Herrschen“ so bestimmt ausgeschlossen, daß der Begriff „dominatio“ von selbst den evangelisch limitirten Sinn empfängt. Die Confutatio Pontif. verwirft denn auch dem Art. 28 gegenüber eben die evangelischen Schranken.

Eine zwingendere Regierungsgewalt als diejenige, welche Luther den Bischöfen zuerkennt, ist übrigens auf dem Boden der Kirche überhaupt nicht herstellbar und nicht zulässig. Sie kann auch nicht dadurch gewonnen werden, daß man vermittelst einer Synodalverfassung Beschlüsse der Kirche herzustellen unternimmt. Man darf nicht vergessen, daß das Recht der Gläubigen, welches auf Grund von Gal. 1, 8 f. die herrschende Gewalt des geistlichen Amtes in der Kirche ausschließt, ein solches ist, das den Gläubigen mit dem Glauben unveräußerlich einwohnt und dessen sich die Gläubigen daher ebenso wenig durch Uebertragung zu stellvertretender Ausübung entäußern können, als des Glaubens selbst, um ein von der Kirche geschaffenes Organ mit einer die einzelnen Gläubigen zwingend zum Gehorsam bindenden, herrschenden Gewalt zu bekleiden. Das Verhältniß der Gläubigen bliebe nach dem Recht des Glaubens principiell dasselbe gegenüber Entscheidungen eines solchen Organs, das die ganze Kirche darstellen soll, wie gegenüber den Entscheidungen des Amtes des Lehrens und Regierens. Verfassungseinrichtungen der Art könnten also etwa nur die Bedeutung haben, in der kirchlichen Ordnung es möglichst zu verhüten, daß von dem kirchlichen Regieramte Acte emaniren, welche auf Grund des Rechtes der Gläubigen zurückgewiesen werden müßten, oder es sicherer zu stellen, daß die für das kirchliche Leben nothwendigen Ordnungen wirklich von dem kirchlichen Regieramte getroffen werden. Auch noch ganz abgesehen von dem, was überhaupt gegen die Zweckmäßigkeit solcher Verfassungseinrichtungen gesagt werden muß, so könnte jedenfalls auf diese Weise den Acten des Kirchenregiments eine zwingende Gewalt nicht zu Theil werden, die ihnen ihrer eigenen Natur nach nicht einwohnt. Auch folgt aus dem Gesagten, daß derartige Organe nicht als solche gelten können, durch die stellvertretend die Rechte zur Ausübung kämen, welche die persönlichen Rechte der Gläubigen sind.

Damit stimmt zusammen, was Luther in der Schrift: Von den Conciliis und Kirchen über die Concilien sagt. Dieselben können nach Luthers Meinung dazu dienen, um in Glaubenssachen, wenn der Glaube Noth leidet, das Urtheil der Kirche zu gewinnen. „So ist nu ein Concilium nichts anderes, denn ein Consistorium, Hofgericht, Kammergericht, oder desgleichen, darinnen die Richter

nach Verhör der Part das Urtheil sprechen; doch mit solcher Demuth, von Rechts wegen, d. i. unser Ampt ist Anathematisare, verdammen. Aber nicht nach unserm Kopf noch Willen, oder neuen erdichten Recht, sondern nach dem alten Recht, das im ganzen Reich gehalten wird fur Recht. Also verdampt ein Concilium auch einen Ketzer, nicht nach ihrem Dunkel, sondern nach des Reichs Recht, d. i. nach der heiligen Schrift, wie sie bekennen, welchs der heiligen Kirchen Recht ist. Solch Recht, Reich und Richter ist wahrlich zu fürchten bei ewigem Verdammniß. Denn solch Recht ist Gottes Wort; das Reich ist Gottes Kirche; der Richter ist beider Amptmann oder Diener." Bezeichnend genug ist es, daß Luther im Concilium nicht eine Repräsentation der einzelnen Christen und ihres priesterlichen Rechts sieht, sondern einen außerordentlichen Gerichtshof, der nach dem Wort Gottes Urtheil fällen und so dazu dienen soll, im Fall des Streites in der Kirche das Recht zu finden. Es versteht sich, daß solchem Urtheil nicht an sich bindende Kraft einwohnt, daß es nicht an sich als das Urtheil der Kirche, der Kirche, die nicht irrt, zu gelten das Recht hat. Was nun die Zusammensetzung des Concils betrifft, das nach Luthers Meinung nur in außerordentlichen Fällen als Mittel für die Kirche in Frage kommt, um zu einer Sicherheit über die Wahrheit in Glaubenssachen zu gelangen, so ist nach Luther die ausschließliche Beschränkung auf Mitglieder des geistlichen Standes unbegründet. Aus dem Volk Gottes möge man Leute nehmen zum Concilio: „Das möcht ein Concilium sein, das vom heiligen Geiste regiert würde. Also schreibt auch Lyra, daß die Kirche nicht zu rechen sei nach den hohen oder geistlichen Ständen, sondern nach den Leuten, so recht gläuben." Daß vom Concil auch gläubige Laien nicht ausgeschlossen sind, hat nicht darin seinen Grund, daß im Unterschiede von dem Amte auch die Gläubigen oder die Gemeinden vertreten sein müßten, — auf solcher Vertretung beruht das Concil überall nicht, wie auch von irgend welchem unter diesem Gesichtspunkt nothwendigen Modus der Wahl nicht die Rede ist; — sondern es folgt das daraus, daß es sich dann, wenn das außerordentliche Mittel des Concils in Anwendung kommt, nur darum handelt, in demselben solche Richter zu versammeln, zu denen man das Vertrauen hat, daß sie fähig sind dazu zu helfen, das rechte Urtheil aus dem Worte Gottes in Glaubens-

sachen zu finden, welche Fähigkeit nicht auf die Träger des geistlichen Amtes eingeschränkt ist. Ein solches außerordentliches Mittel kann aber im Leben der Kirche nothwendig werden, weil auch die Träger des Amtes irren oder ihr Amt mißbrauchen können, und weil die Gläubigen dem Amt, welches eben keine Gewalt des dominium hat, nicht unfrei unterworfen sind. Dann kommt es darauf an, die Wahrheit der Kirche auf dem Grunde des Wortes Gottes, welche Alle bindet, für die Kirche zu finden. Es eröffnet sich hier der Blick in ein sehr bedeutendes Gebiet kirchlicher Einrichtungen im Unterschiede von dem Amt des Lehrens und Regierens. Wir bemerken, daß die Abfassung der Schrift: Von den Conciliis und Kirchen der Zeit angehört, in der die Consistorien entstanden. In Luthers Schriften fehlt es übrigens an einem weiteren lehrmäßigen Eingehen auf diese Punkte.

Was das Verhältniß zwischen geistlichem und weltlichem Regiment betrifft, so ist Luthers Lehre auch in der späteren Zeit dieselbe wie früher geblieben.

Daß geistliches und weltliches Regiment verschieden sind, nicht miteinander vermischt werden dürfen, bleibt der immer wiederkehrende, feststehende Grundgedanke Luthers[1]). Die weltliche Obrigkeit ist wegen der Bösen von Gott geordnet, „daß man die Buben strafete"[2]). In der Kirche hat das weltliche Regiment nicht zu gebieten. Nicht einmal in den Adiaphoris, wie Fasten, Feiern, Kleiden u. s. w. sind Gebote der weltlichen Obrigkeit statthaft. In der Kirche sind überhaupt Menschengebote ausgeschlossen[3]). Greift die

---

[1]) Vgl. u. a. E. A. Bd. 46, S. 185 f.

[2]) E. A. Bd. 33, S. 227 f.; Bd. 52, S. 100 ff. u. a. Br. 3, S. 267.

[3]) E. A. Bd. 30, S. 405 ff. Nur das findet Luther statthaft, wenn die weltliche Obrigkeit etwa die Fasten vor Ostern „auf weltliche Weise" geböte, also die ganze Sache nichts mehr mit der Religion, mit der Kirche zu thun hätte. „Weltliche Weise heiße ich, wenn der Kaiser oder ein Fürst eine weltliche Ursachen seines Gebots fürwendet, nämlich also: Wir wöllen die Fasten darumb gehalten haben, auf daß unser Land und Leute, so mit Fischen handeln, ihr Gewerbe haben, und ihre Waare vertreiben mügen und nicht zu Schaden kommen, oder auf daß man das Fleisch im Lande erspare, und nicht alles auf eine Zeit aufgefressen wäre;

Obrigkeit mit ihren Geboten über das Gebiet hinaus, in welchem sie zu gebieten hat, in das geistliche Regiment hinein, so haben die Unterthanen ihr nicht Gehorsam zu leisten, und nicht die Unterthanen, sondern die Obrigkeit richtet dann Aufruhr an, giebt Ursache dazu, „damit, daß sie ihr nicht benügen läßt, so die Unterthanen gehorsam sind mit Leib und Gut, und nicht bleibt in dem Ziel und Maaß, das ihr auf Erden von Gott gesetzt ist"[1]). In einem Briefe an Leonhard Beier (Juli 1536) dringt Luther auf die Unterscheidung der zwei Regimente, da „im Anfang solche zwei Aemter von Christo gesondert" worden seien, und verlangt demgemäß, daß kein Caplan, Schulmeister, Kirchendiener ohne Wissen und Willen des Pfarrherrn angenommen und im Kirchenamte geduldet werde[2]).

Während Luther aber bestimmt die Vermischung des geistlichen und weltlichen Regimentes abwehrt, und es ausschließt, daß die Gewalt der weltlichen Obrigkeit auch in das Gebiet des geistlichen Regimentes erstreckt werde, hält er doch auf der anderen Seite ebenso bestimmt fest, daß es Aufgabe und Beruf der christlichen Obrigkeit ist, soviel sie vermag den rechten Gottesdienst zu fördern, dem falschen Gottesdienste, falschen Lehrern zu wehren.

Die Fürsten sind schuldig, wie alle öffentlichen Verbrechen, so auch öffentliche Gotteslästerungen zu bestrafen und zu verhindern[3]). Sie brauchen das Aergerniß des öffentlichen papistischen Gottesdienstes, der eine Gotteslästerung ist, nicht zu dulden, sondern dürfen es verbieten, damit nicht andere Seelen verderbt und Land und

---

siehe, das wäre ein recht kaiserlich und weltlich Gebot, dem wir schuldig wären zu geleben, und wäre kein Gewissen mit dem Fleisch meiden beschweret für Gott." — Vgl. auch Br. 4, S. 105 ff.

[1]) Ebendas. S. 405.

[2]) Br. 5, S. 8 f.

[3]) Br. 3, S. 50 (an Spalatin, Nov. 1525): „Principes nostri non cogunt ad fidem et evangelium, sed cohibent externas abominationes. Cum igitur ipsimet fateantur in externis rebus esse jus Principibus, ipsi sese damnant. Debent enim Principes publica flagitia, ut perjuria, blasphemias nominis Dei manifestas, quales istae sunt, cohibere, interim nihil cogentes, sive credant illi, sive non, qui prohibentur, neque si clam maledicant, sive non." Vgl. Br. 4, S. 94. „Denn es ist weit ein Anderes zur Lehre zwingen und die Lästerung wider die Lehre nicht dulden."

Leuten geschadet, Gott und sein Evangelium verspottet wird[1]). Bei derselben Gelegenheit hebt Luther zugleich zwei andere Gesichtspunkte hervor, welche bestimmend für das Verhalten der Obrigkeit werden müssen. Soweit lästerliche Gottesdienste durch den obrigkeitlichen Schutz bestehen, von der Obrigkeit mit Zinsen und Gütern versorgt werden, muß die Obrigkeit, die zur Erkenntniß des Unrechtes und der Verdammlichkeit solchen Gottesdienstes gekommen ist, ihren Schutz und ihre Hülfe zurückziehen, wenn sie nicht selbst der Sünde jener falschen Gottesdienste mitschuldig werden will. „Und wo solcher Greuel ohn E. K. F. G. Schutz und Erhaltung gehen möcht oder ginge, wäre sie wohl entschuldiget, und müßte es lassen gehen; nun er aber ohn E. K. F. G. Schutz und Nahrung des Orts nicht kann bleiben: müßte E. K. F. G. Gewissen immer mit eingemengt und mitschuldig sein, als die es hindern könnte, und thäts nicht." Der andere Gesichtspunkt folgt aus dem Berufe der Obrigkeit, für den äußeren Frieden zu sorgen. Die Obrigkeit hat damit Recht und Pflicht, dahin zu wirken, daß mit dem Zwiespalt zwischen widerwärtigen Predigern der Anlaß zu Aufruhr und Rotterei beseitigt werde. Ein weltlicher Regent hat nicht zu dulden, „daß seine Unterthanen in Uneinigkeit und Zwiespalt durch widerwärtige Prediger geführet werden, daraus zuletzt Aufruhr und Rotterey zu besorgen wäre, sondern an einem Ort auch einerlei Predigt gehen soll." In einem Briefe aus dem Jahre 1529[2]) heißt es: „Denn wenn mans schaffen kann, soll man in einerley Obrigkeit zwieträchtige Lehre nicht dulden, zu vermeiden weiteren Unrath." Daß sie, soviel sie in rechter Weise kann, einträchtige Lehre herstelle, fordert die der Obrigkeit als solcher gestellte Auf-

---

[1]) Ebendas. S. 89 f. (an den Kurfürsten wegen Abstellung des papistischen Gottesdienstes in Altenburg, Febr. 1526): „Damit sie aber nicht sagen, man zwinge sie zum Glauben, ist das nicht die Meinung; sondern man verbeut ihnen nur das öffentliche Aergerniß, welches sie selbst nicht können erhalten, und bekennen müssen, es sey in der Schrift nicht gegründt — — Sie lassen ihnen daran begnügen, daß man sie bei Leib und Gut, bei Schutz und Ehren läßt im Lande, und daß sie in ihren Kammern mögen anbeten und dienen, wem sie wollen, und wie viel Götter sie wollen; öffentlich sollen sie den rechten Gott nicht so lästern, und die Leute verführen, sie beweisen denn aus der Schrift, daß sie deß Recht und Fug haben."

[2]) Br. 3, 498.

gabe. Die Todesstrafe gegen falsche Lehrer und Häretiker schließt Luther jedoch aus, die weltliche Obrigkeit begnüge sich damit, sie des Landes zu verweisen[1]). Wenn sie schweigen, mag man sie auch im Lande dulden, mögen sie bei sich selbst glauben, was sie wollen[2]). Auch die der Obrigkeit als solcher obliegende Pflicht, für die rechte Erziehung der Unterthanen Sorge zu tragen, faßt Luther ins Auge, und folgert daraus das Recht der Obrigkeit, dieselben unter die Zucht der Predigt zu stellen[3]). In einem Bedenken aus dem Sommer 1530[4]) erklärt Luther, wenn die Fürsten das Evangelium für recht erkennten und gewiß würden, daß Messedienst und Klosterwesen wider das Evangelium und Gotteslästerung sind, so seien sie schuldig, weder das Eine, noch das Andere zu leiden, „so weit sie darzu Recht und Macht haben zu thun." Er begründet dies Urtheil in folgender Weise. „Denn es heißt: Du sollt Gott lieben von ganzem Herzen, von allen Kräften, von ganzem Gemüth. Das muß ja so viel heißen, was ein iglicher vermag zu thun fur Gottes Ehre, wider Gottes Unehre, das ist er schuldig zu thun ein iglicher nach seiner Maaße, ein Hausknecht fur seine Person, ein Hausvater fur sein ganz Haus, ein Furst fur sein Land und so fort an, ein iglicher fur das, deß er mächtig ist, auf daß er also aus allen Kräften Gott liebe. Dazu stimmen auch die Sprüche der Schrift Ps. 2: und nu seid klug ihr Könige, und laßt euch zuchtigen, ihr Richter im Lande, dienet dem Herrn mit Furcht. Hie will er, daß auch die Konige und Fursten Gott dienen sollen; nu sind ja Kunige und Fursten nicht privati homines, sondern sollen sie dienen, so muß alles mit dienen, was sie als Konige und Fursten vermugen, so fern sie immer konnen." „Auch bestätigt solchs die Erfahrung und

---

1) Ebendas. S. 347 f. (an Link).

2) Br. 3, S. 498: „Wiewohl Niemand zum Glauben zu zwingen ist, so soll wiederumb dawider nicht gestattet werden, daß sie die Lehr lästern, sondern sollen anzeigen ihren Grund, und hören das Widertheil. Mögen sie dann bestehen, gut; wo nicht, daß sie das Maul halten, und glauben bei sich selbs, was sie wollen. So haben die zu Nürnberg, und wir zu Wittenberg gethan."

3) Ebendas.: „Und ob sie nicht gläuben, sollen sie dennoch umb der Zehen Gebot willen zur Predigt getrieben werden, daß sie zum wenigsten äußerliche Werk des Gehorsams lernen." Vgl. Br. 4, 308.

4) Br. 4, S. 92 ff.

Historien. Denn woher haben bisher Kaiser und Konige befohlen Gottesdienst und gestift in ihren Ländern, denn daß sie sich schuldig dazu erkennet haben aus solchen Spruchen der Schrift; und woher wollt itzt Kaiser Karol die Macht haben, zu gebieten seinen Unterthanen, Gott so oder so zu dienen, wo er nicht fur sich hätte die Schrift, daß er schuldig wäre aus allen Kräften Gott zu lieben? Sollten Fursten nicht mit allen Kräften dazu thun müssen, so durfte auch kein Burger noch Knecht aus seinen Kräften dazu thun müssen." Luther macht sich dann selbst den Einwurf, daß ja dann Karl V. bei seiner Ueberzeugung, daß der Papisten Lehre die rechte sei, ganz im Rechte wäre, Alles zu thun, um die evangelische Lehre als ketzerische aus seinem Reiche zu vertilgen. Er antwortet: „Das muß man lassen gehen, und Gott Richter lassen sein, aber gleichwohl wissen wir, daß er deß nicht gewiß ist, noch gewiß sein kann, weil wir wissen, daß er irret und wider das Evangelium strebet. Denn wir sind nicht schuldig zu glauben, daß er gewiß sei, weil er ohn Gottes Wort und wir mit Gottes Wort fahren, sondern er ist schuldig, daß er Gottes Wort erkenne und dasselbige, gleichwie wir, mit allen Kräften foddere. Denn es ist nichts geredt, daß ein Morder oder Ehebrecher wollt furgeben, ich hab Recht, drumb sollt du mein Thun billigen, weil ich mich deß gewiß weiß u. s. w., sondern er muß Gottes Wort klärlich furbringen zum Zeugniß seines Furnehmens. Wenn das der Kaiser thut, so wollen wir auch bekennen, daß er gewiß sei. Hievon weiter hab ich im Ps. 82, 8 gesagt."

Eine der eingehendsten Erörterungen über das Amt der weltlichen Obrigkeit überhaupt und im Besonderen über ihren Beruf in Beziehung auf die kirchlichen Dinge, enthält die Auslegung des 82. Psalms (1530)[1]. Die Schrift handelt auf Grund des bezeichneten Psalms ganz von dem Amte der weltlichen Obrigkeit. Durch das Evangelium, das wieder an den Tag gekommen ist, ist der Unterschied zwischen weltlichem und geistlichem Regiment wieder klar ins Licht gestellt, und gelehrt, daß weltliche Obrigkeit eine göttliche Ordnung ist, der Jedermann gehorchen und sie ehren soll. Da haben die Fürsten fröhlich es hingenommen, daß sie los und

[1]) E. A. Bd. 39, S. 224 ff. Vgl. besonders S. 250 ff.

frei von den geistlichen Tyrannen geworden sind. Aber sie mißbrauchen nun muthwillig solche Gnade und Freiheit, verfolgen das Evangelium, wollen Herren der Geistlichen sein, unter dem Schein, als wollten sie den geistlichen Stand schützen und vertheidigen. Das ändert nun freilich in dem Recht der Obrigkeit selbst nichts. Gott hat die Obrigkeit geordnet, Gott setzet und erhält auch alle Obrigkeit, „und wo er nicht mehr hält, da fällets alles dahin, wenn gleich alle Welt dran hielte." Darum soll man ihnen denn auch als Gottes „Amptleuten", wie ihm selbst, gehorsam und unterthan sein „mit Furcht und allen Ehren." Was ihr Amt ist, erhellt aus Röm. 13. „Und das ist alles darumb geschrieben, daß Gott will Friede unter Adamskindern stiften und erhalten, ihn selbs zu Gut, wie St. Paulus zun Römern am 13. spricht: Sie ist Gottes Dienerin, dir zu Gut. Denn wo kein Obrigkeit, oder wo sie ohn Ehre ist, da kann auch kein Friede sein; wo kein Friede ist, da bleibet auch keine Nahrung, und kann Keines fur des Andern Frevel, Dieberei, Rauberei, Gewalt und Untugend leben, oder Etwas behalten. So wird viel weniger da bleiben Raum Gottes Wort zu lehren, und Kinder zu Gottesfurcht und zur Zucht ziehen. Weil denn Gott die Welt nicht will wüst und leer haben, sondern hat sie geschaffen, daß Menschen darauf wohnen und das Land ärbeiten und füllen sollen, wie Gen. 1 stehet, und solchs Alles nicht mag geschehen, wo kein Friede ist, wird er gezwungen, als ein Schöpfer, sein eigen Geschöpf, Werk und Ordnung zu erhalten, daß er Oberkeit muß einsetzen und erhalten, und ihr das Schwert und Gesetze befehlen, daß sie alle, die ihr nicht gehorchen, tödten und strafen solle, als die auch wider Gott und seine Ordnung streben und des Lebens nicht werth sind." Aber solch Amt sollen die Obrigkeiten nicht nach ihrem Muthwillen führen, und sollen vielmehr wissen, daß Gott, der sie zu Göttern über die Menschen gesetzt hat, ihr Gott bleibt und Richter über sie ist. „Nein, nicht also, sondern Gott ist selbs auch da, und will sie richten, strafen und meistern; und wo sie nicht gehorchen, sollen sie nicht entlaufen. Er stehet in seiner Gemeine, denn die Gemeinde ist auch sein. Wiederumb, er richtet die Götter, denn die Oberkeit ist auch sein." Wie die Obrigkeiten, so sind auch alle Gemeinen — es sind hier die bürgerlichen Gemeinschaften, die Staaten gemeint — Gottes Werk, Gottes Geschöpf

und Ordnung[1]). Ist es aber so, so kann es nur dann für Obrigkeit und Unterthanen gut stehen, wenn beide im Gehorsam unter Gott stehen, welcher „ist und will auch drinnen sein;" „auf daß also zu beiden Seiten Alles fein gehe in Gottesfurcht und Demuth, daß die Unterthan Gott ansehen, und umb seinetwillen gerne gehorsam sein; und die Oberkeit auch Gott ansehe, und umb seinetwillen Recht und Friede halte." Das bürgerliche Wesen steht also zur Frömmigkeit, zum rechten Gottesdienst nicht fremd, gleichgültig, es findet darin erst seinen eigenen Grund und Halt. Unter den Stücken, worin die Obrigkeiten „ihres Stands Werk und Tugend" erweisen können, ist daher das erste, „daß sie können Recht schaffen den Gottfürchtigen, und steuren den Gottlosen." „Wer kann aber auszählen, wie viel reicher Tugend und Nutz aus dieser einigen ersten Tugend folgen? Denn wo Gottes Wort geschutzt und gehandhabt wird, daß mans frei lehren und lernen läßt, und den Rotten und falschen Lehren nicht Raum gegeben, oder wider die gottfürchtigen Lehrer nicht uberholfen wird, was kann da größer Schatz im Lande sein? Daselbs muß ja Gott wohnen, als in seinem eigen Tempel"[2]). So ist denn also die erste Tugend, die im Psalm von den

---

[1]) „Die tolle kluge Vernunft sampt allen Weltweisen wissen ganz und gar Nichts, daß ein Gemeine Gottes Geschöpfe und Ordnung sei; sondern denkt nicht anders, es gerathe ohngefähr und plumbsweise also, daß sich ein Volk zusammenhält, und bei einander wohnet, eben wie sich Mörder, Räuber und andere böse Rotten (welch des Teufels Gemeinen sind) zusammen werfen, den Friede und Gottes Ordnung zu stören. Allein die Gläubigen, so den Artikel der Schöpfung aus Gen. am ersten wissen, gläuben Solchs; wiewohl auch schwächlich, und ihr viel nimmer also davon denken oder reden. David aber weiß es fast wohl, da er spricht am 23. (24.) Psalm: des Herrn ist die Erde, und die darauf wohnen; denn er hat sie an die Seen gegründet, und an die Wasser gebauet. Und sein Sohn Salomon im 126. (127.) Psalm: Wo Gott nicht Haus und Stadt hütet, da bauet und hütet umsonst, beide, Baumeister und Hüter. Was sollten nu die Weltweisen wissen, von himmlischen Dingen, die Solchs nicht wissen, darin sie leben und schweben?"

[2]) „Es haben viel Könige und Fürsten große, herrliche Kirchen gestift und Tempel gebauet; und wenn gleich noch ein König künnte von lauter Golde oder von eitel Smaragden und Rubinen eine Kirche bauen, was wäre alles solch groß, herrlich Ding zu rechen gegen einen rechten, frommen, gottfürchtigen Pfarrherr oder Prediger? Derselbige kann viel tausend Seelen helfen, beide zum ewigen Leben und auch in diesem Leben. Denn er kann sie durchs Wort zu Gott bringen, und

Fürsten gefordert wird, die, daß sie „sollen Gottes Wort fur allen Dingen ehren und dasselbige zu lehren fordern." Aber leider, eben die Fürsten und Herren, so das Wort Gottes sollten fördern, die wehren, verbieten und verfolgens am allermeisten, fördern aber dagegen die falschen, schädlichen Lehrer [1]). „Wer kann aber auch erzählen, was greuliche Untugend und Schaden ein solcher Fürst oder Herr thut, der damit so viel Seelen in die Hölle jaget, und der ewigen Seligkeit beraubt, daß er wohl möchte nicht Gott, sondern Teufel heißen; der Gotte nicht einen Himmel oder Paradies, sondern dem Beelzebub die Hölle bauen und füllen hilft. Wie gar geringe sind eines gemeinen Mannes oder Weibspersonen Sunden gegen solches Herrn Sünde! Denn was kann ein Dieb, Morder, Ehebrecher Böses thun gegen dem, das ein solcher Fürst thut?" „Wie nu kein größer, edler Kleinod auf Erden ist, denn ein gottfürchtiger Oberherr: also ist kein schändlicher Plage auf Erden, denn ein gottloser Oberherr." Weiter kommt Luther dann auf die Frage, ob die Obrigkeiten, weil sie Gottes Wort und die Prediger fördern sollen, „auch den widerwärtigen Lehren oder Ketzereien sollen wehren und sie strafen, weil man Niemand soll noch kann zum Glauben zwingen." In seiner Antwort unterscheidet er verschiedene Fälle. Wenn die Ketzer aufrührerisch sind, öffentlich lehren, daß man keine Obrigkeit dulden solle, so verfallen sie „stracks und ohn allen Zweifel" eben als Aufrührer der obrigkeitlichen Strafe. Weiter, wenn Etliche gegen einen öffentlichen Artikel des Glau-

---

tüchtige, geschickte Leute draus machen, Gotte dienstlich und ehrlich, dazu der Welt heilsam und nützlich." „Es scheinet und gleißet nichts, und ist ein gar geringe Ding anzusehen, einen armen, frummen Pfarrherr oder Prediger zu nähren oder schützen; aber eine Marmelkirchen bauen, gülden Kleinod schenken, den todten Steinen und Holz dienen, das gleißt, das scheinet, das heißen königliche, fürstliche Tugend. Wohlan, laß scheinen, laß gleißen; indeß thut mein ungleißender Pfarrherr die Tugend, daß er Gottes Reich mehret, den Himmel füllet mit Heiligen, die Holle plundert, den Teufel beraubt, dem Tode wehret, der Sünden steuret; darnach die Welt unterricht, und tröstet einen Iglichen in seinem Standen, erhält Friede und Einigkeit, zeucht fein jung Volk auf, und pflanzt allerlei Tugend im Volk; und kurz, eine neue Welt schaffet er, und bauet nicht ein vergänglich elendes Haus, sondern ein ewiges schönes Paradies, da Gott selbs gerne inne wohnet."

[1]) S. 247.

bens, der klärlich in der Schrift gegründet und allgemein in der ganzen Christenheit geglaubt wird; wie die, die man die Kinder im Credo lehrt, „als, wo Jemand lehren wollt, daß Christus nicht Gott sei, sondern ein schlechter Mensch, und, gleichwie ein ander Prophet, wie die Türken und die Wiedertäufer halten," die soll man auch nicht leiden, sondern als die öffentlichen Lästerer strafen, „denn sie sind auch nicht schlecht allein Ketzer, sondern öffentliche Lästerer." Damit werde Niemand zum Glauben gezwungen, denn es könne ja dennoch Jeder glauben, was er will; sondern nur das Lehren und Lästern wird ihm verboten, „damit er will Gott und den Christen ihre Lehre und Wort nehmen, und will Solchs dennoch unter derselbigen eigen Schutz und Gemeinschaft aller weltlichen Nutzung, zu ihrem Schaden, thun. Er gehe dahin, da nicht Christen sind, und thu es daselbs. Denn wie ich mehr gesagt, wer bei Bürgern sich nähren will, der soll das Stadtrecht halten, und dasselb nicht schänden und schmähen, oder soll sich trollen." Anders beurtheilt Luther den Fall, wo in einer Pfarre, Stadt oder Herrschaft „die Papisten und Lutherischen (wie man sie nennet)" wider einander stehen und predigen „über etliche Artikel, da beides Theils die Schrift für sich haben will." Da soll man dahin wirken, daß der Zwiespalt beseitigt werde. Luther giebt da den Lutherischen den Rath, nach Matth. 10 willig den Platz zu räumen und zu schweigen, sobald sie merkten, daß man sie nicht gern höre. Wenn aber kein Theil weichen will, so soll die Obrigkeit dazu thun, die Sache verhören, und dem Theil, der nicht mit der Schrift besteht, nach dem Beispiel Constantins Stillschweigen gebieten. „Denn es ist nicht gut, daß man in einer Pfarr oder Kirchspiel widerwärtige Predigt in das Volk läßt gehen; denn es entspringen daraus Rotten, Unfriede, Haß und Neid, auch in andern weltlichen Sachen." Ferner Streit auf den Kanzeln über Punkte, für die man sich nicht auf die Schrift, sondern nur auf alte Gewohnheit und Menschengesetze berufen kann, wie Platten, Weihwasser, und solche unnöthige Stücke, soll man nicht dulden, sondern beiden Theilen gebieten, daß sie Friede haben. Hilft das nicht, so soll man denen Stillschweigen gebieten, die ohne Schrift auf die Ceremonien als nöthig zur Seligkeit bringen und die Gewissen verstricken wollen. Winkelpredigten

und heimliche Ceremonien sind gänzlich nicht zu dulden, „sonst mag einer bei sich selbs lesen und gläuben, was er will[1]." „Mit allem diesem ist Niemand zum Glauben gezwungen, sondern der Gemeine ist fur den störrigen Köpfen Friede geschafft; und den Winkelpredigern ihre Büberei gesteuert, die unberufen und ungesandt hin und wieder in die Häuser schleichen, und ihre Gift auslassen, ehe es Pfarrherr oder Oberkeit erfahren." Auch hier macht sich Luther wieder den Einwurf, daß durch solche Lehre die Tyrannen, die das Evangelium verfolgen, gestärkt würden, die nun, weil sie die evangelische Lehre für Ketzerei und Lästerung hielten, sagen könnten, ihr Gewissen und Amt zwinge sie, die Lutherischen als die Lästerer zu strafen u. s. w. Luther antwortet: „Was frag ich darnach? Wenn wir nöthige Unterricht sollten umb der Tyrannen willen lassen, hätten wir längest auch das ganz Evangelium lassen müssen. Thun sie recht, das werden sie wohl finden, da laß ich sie für sorgen. Brauchen sie doch ihrer Gewalt auch in weltlichen Sachen wissentlich aufs Allermuthwilligst, Andern zu Schaden und Hinderniß; wie ists denn Wunder, daß sie uns unrecht thun? sintemal sie unser Lehre, wie die Blinden, nicht sehen, und als die Unsinnigen nicht hören können. Also tödten die Könige Israel die rechten Propheten; dennoch mußte man das Gebot nicht aufheben oder verbergen, von den falschen Propheten zu steinigen. Aber frumme Oberkeit wird Keinen strafen, sie sehe denn, höre, erfahre und wisse

[1]) Ueber das Verfahren der Obrigkeit gegen die Schleicher und Winkelprediger hat sich Luther dann auch in der Schrift: Von den Schleichern und Winkelpredigern (1531) ausgesprochen. (E. A. Bd. 31, S. 215 ff.) „Wenn solche Schleicher sonst kein Unthätlin an sich hätten, und eitel Heiligen wären, so kann doch dies einige Stücke (daß sie ohn Befehl und ungefodert kommen geschlichen) sie für Teufelsboten und Lehrer mit Gewalt überzeugen. Denn der heilige Geist schleicht nicht, sondern fleuget offentlich vom Himmel herab. Die Schlangen schleichen, aber die Tauben fliegen; darumb ist solch Schleichen der rechte Gang des Teufels, das fehlet nimmermehr." „Das weltlich Ampt muß auch darauf sehen. Denn weil solche Schleicher des Teufels Boten sind, eitel Gift und Lügen zu predigen, der Teufel aber nicht allein ein Lügner ist, sondern auch ein Mörder, so kann's nicht fehlen, daß er gedenkt, durch solche seine Boten auch Aufruhr und Mord zu stiften, (ob er gleich eine Zeit lang sich deß äußert und friedsam stellet), und also beide geistlich und weltlich Regiment Gotte zuwider umbzustoßen."

gewiß, daß Lästerer sind." Aber wenn Luther um des Mißbrauchs willen das Recht und die Pflicht der Obrigkeit selbst nicht aufgiebt, vielmehr trotzdem festhält, daß der rechte Gebrauch ihrer Gewalt von Seiten der Obrigkeit eine nothwendige Bedingung für den geschützten und befestigten Bestand der wahren Kirche unter den Menschen ist, und wenn er andererseits auch in dieser Schrift wieder unbedingt jede Gewalt der Unterthanen gegen den Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt ausschließt, so weiß er doch zugleich, daß darum die Kirche nicht der Willkür der obrigkeitlichen Gewalt preis gegeben ist, denn für seinen Glauben steht es fest, daß Gott wirklich auch über die Fürsten herrscht und sie richtet, daß der Gang der Dinge nicht blos durch die menschlichen Faktoren bestimmt wird, sondern daß wirklich Gott selbst der höchste Regent ist. Um den Zusammenhang seiner Theorie vor Augen zu haben, darf man nicht übersehen, daß sie ihren Abschluß und Halt in dem gewissen Glauben hat, daß Gott selbst, als der Herr in seiner Gemeinde, das höchste Regiment und die höchste Entscheidung hat. „Christus treibt die drei obgesagten göttlichen Tugenden (der Obrigkeit) recht. Er fördert Gottes Wort und die Prediger, er schafft und hält das Recht für die Armen; er schützt und errettet die Elenden; er straft die Gottlosen und Tyrannen."

Was Luther von der Obrigkeit fordert, ist immer nur Ausübung ihres eigenen Berufes als weltlicher Obrigkeit, und bleibt deßhalb immer unterschieden von dem geistlichen Regiment. Immer leitet Luther das, was er von der Obrigkeit fordert oder ihr als Recht zuspricht, aus der Aufgabe der weltlichen Obrigkeit als solcher ab. So verpflichtet er sie zu ihrem Thun auch nur so weit, als ihre Mittel zur Durchführung desselben ausreichen. Das Amt der weltlichen Obrigkeit kann, wie Luther es erkennt, in der Wirklichkeit des Lebens und dem von Gott ihm gegebenen Berufe gemäß nicht beziehungslos zu den kirchlichen Dingen bleiben. Es kann seine eigene Aufgabe, für den äußeren Frieden zu sorgen, nicht erfüllen, ohne sich zugleich abwehrend gegen Störungen desselben zu richten, die von dem kirchlichen Gebiete her entstehen können. Wie die Ordnung der Obrigkeit selbst in Gott ruht, ihren eigenen Grund und Halt verliert, wenn Gottes Wort und Recht im öffentlichen

Leben verdrängt und gelästert wird und falsche Gottesdienste oder Gottlosigkeit Platz greifen, so ist es auch im Beruf der Obrigkeit als Gottes Dienerin begründet, daß sie Gottes Wort und die Predigt desselben fördert, dem Gegensatze wehrt. Und was sie so thut, ist etwas, was nur sie zu thun das Recht und die Macht hat, wozu dem geistlichen Regiment sowohl Recht als Macht fehlt. Das Kirchenregiment kann nicht durch äußere Gewalt die Lügenpropheten abwehren, die das Volk verwirren und verführen. Es ist eine schwere, gefährliche Täuschung, wenn man der Kirche für sich mit ihren eigenen Mitteln die Lösung der Aufgabe meint zuweisen zu können, die nur dem Thun der weltlichen Obrigkeit möglich ist. Die Gestaltung des kirchlichen Lebens wird wesentlich mit bedingt durch die Art, wie die weltliche Obrigkeit die ihr in dieser Beziehung gestellte Aufgabe erfüllt. Im Reformationszeitalter ist das Eingreifen der Obrigkeiten für die evangelische Wahrheit von entscheidender Bedeutung für die Begründung und Gestaltung der evangelischen Kirche gewesen. Darum ist aber weder damals, noch zu irgendwelcher Zeit die Kirche der Willkür der weltlichen Obrigkeiten preis gegeben. Die Reformation ist dennoch nicht das Werk der weltlichen Obrigkeiten, die ihr den Dienst ihres Amtes geliehen haben; sie ist dennoch das Werk Gottes, und unter den geschichtlichen Faktoren ist das Thun der weltlichen Obrigkeiten nur einer neben anderen. Die Obrigkeiten können nicht wie sie wollen die Kirche gestalten, aber nur dann wird die wahre Kirche zu sicherem Bestande in einem Volke kommen können, wenn ihr dazu die Hülfe der weltlichen Obrigkeit wird, und deßhalb ist es die höchste Gabe, die von Gott einem Volke werden kann, wenn er ihm eine solche Obrigkeit schenkt, die ihren Beruf zur Förderung der Kirche im Glauben recht erfaßt, und wenn er dann derselben auch Raum und Macht giebt, um diesen ihren Beruf erfüllen zu können. Mit dem, was man oft als die Freiheit der Kirche rühmt, damit nämlich, daß sich die weltliche Obrigkeit nicht um die Kirche kümmert, ist der rechte Stand der Kirche nicht begründet. Eine Obrigkeit, die sich so stellt, verliert zugleich selbst als Gottes Ordnung Grund und Halt; steht aber das öffentliche Leben des Volkes nicht mehr unter Gottes Ordnungen, so kann die Auflösung, die dann hereinbrechen muß, die

Kirche nicht unberührt lassen. Eine solche Auflösung muß auch die Kirche erfassen. Luther hat Recht, wenn er Beides festhielt, sowohl, daß weltliches und geistliches Regiment verschieden sind und nicht ineinander gemischt werden dürfen, als auch, daß nach Gottes Ordnung die weltliche Obrigkeit nach ihrem eigenen Amt einen sehr bedeutungsvollen Beruf in Betreff der kirchlichen Dinge hat, und daß sich die Kirche dem damit gegebenen Rechte derselben nicht entziehen darf.

Berlin, Druck von Gustav Schade.
Marienstraße Nr. 10.

Dieckhoff, August,

Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt

Berlin 1865